



**BEGRÜNDUNG
UND UMWELTBERICHT**

- BEBAUUNGSPLAN NR. 154 -

**SCHLOSSPLATZ
(ERWEITERUNG)**

KOCKS CONSULT GMBH
Beratende Ingenieure
Stegemannstraße 32 - 38
56068 Koblenz
Tel.: (02 61) 13 02-149
Fax: (02 61) 13 02-414
E-Mail: mansfeld@kocks-ing.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren	5
2.	Beschreibung des Plangebietes	5
2.1	Lage und städtebaulicher Zusammenhang	5
2.2	Größe und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes	6
2.3	Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse	7
2.4	Rechtlicher Charakter und Regelungstiefe des Bebauungsplanes	8
3.	Übergeordnete Planungen	9
3.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP) III	9
3.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald (RROP)	9
3.3	Stadtentwicklungsplanung	9
3.4	Naturschutz	11
3.5	Vorausgegangene informelle Planungen	12
3.6	Weltkulturerbe / Denkmalschutz	12
4.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	14
4.1	Bundesgartenschau Koblenz 2011	15
4.2	Nutzung Schloss, SGD- Nord und Oberlandesgericht	16
4.3	Umwidmung Clemensplatz	18
4.4	Verkehr	19
4.4.1	Tieferlegung „Neustadt“	21
4.4.2	Öffentliche Tiefgarage Schlossvorplatz	23
4.4.3	Verkehrsprognose und -konzeption (Planungsstand 30.10.2006)	29
4.4.3.1	Prognose 2011 – Netz- und Struktur-Nullfall:	29
4.4.3.2	Prognose 2011 – Planfall BUGA	30
4.4.3.3	Prognose 2020 – Normaljahr nach der BUGA	34
4.4.3.4	Hinweise auf die Verkehrsentwicklungsplanung	34
4.4.4	Parkraumkonzept „BUGA 2011“ und „Nach BUGA“ (Planungsstand 01.06.2006)	35
4.5	Altlasten/ Altablagerung	37
4.6	Grundwasser/ Hochwasser/ Wasserhaushalt	39
4.7	Ver- und Entsorgung	40
4.8	Notwendige Feuerwehrlflächen	41
4.9	Belange des Umweltschutzes, landespflegerische Festsetzungen	41
4.10	Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen mit Begründung und Angabe des Defizits	42
5.	Sozialstruktur/ Eigentumsbelange	43
6.	Durchführungs- und Verwirklichungsmaßnahmen	43
7.	Kostenangaben, Wirtschaftlichkeit des Bebauungsplanes	43

8.	Umweltbericht (§ 2 (4); § 2a mit Anlage i. V. m. § 1 (6) Nr. 7 u. 1a BauGB)	44
8.1	Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	44
8.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	45
8.2.1	Schutzgut Mensch (Wohnen/ Erholung/ Gesundheit)	45
8.2.2	Schutzgut Fauna/ Pflanzen / biologische Vielfalt	45
8.2.3	Schutzgut Boden	46
8.2.4	Schutzgut Wasser	47
8.2.5	Schutzgut Klima / Luft	47
8.2.6	Schutzgut Weltkulturerbe, Landschafts- / Ortsbild, , Sonstige Kultur- und Sachgüter	48
8.2.7	Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	49
8.3	Ziele des Umweltschutzes aus planerischen Vorgaben / übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung	50
8.3.1	Landschaftsplanung auf Flächenutzungsplanebene	50
8.3.2	Schutzgebietskonzeption	50
8.3.3	Naturschutzrelevante Gebiete und Einzelobjekte	50
8.3.4	NATURA-2000 (Vogelschutzgebiete/ FFH - Gebiete	51
8.3.5	Biotopkartierung Rheinland-Pfalz / Stadtbiotopkartierung Koblenz	51
8.4	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	51
8.5	Umweltrelevante Einzelmaßnahmen der Planung	51
8.6	Beurteilung der planungsbedingten Emissionen und weiterer Wirkfaktoren	52
8.6.1	Bundesgartenschau (BUGA) Verkehre	52
8.6.2	Tieferlegung Neustadt	53
8.6.3	Öffentliche Tiefgarage	53
8.6.4	Lärmbeeinträchtigung der öffentlichen Parkanlage	55
8.6.5	Lufthygiene	55
8.6.6	Abfälle	56
8.6.7	Abwasser / Niederschlagswasser	56
8.6.8	Wasserverbrauch	56
8.6.9	Inanspruchnahme von Boden	56
8.6.10	Beschreibung der potentiell erheblichen Wirkfaktoren nach Einzelmaßnahmen und Schutzgütern	57
8.6.10.1	Schutzgut Mensch/ Gesundheit / Erholung / Klima	57
8.6.10.2	Schutzgut Boden / Wasserhaushalt	60
8.6.10.3	Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild, Kultur, Sachgüter	63
8.6.10.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen	66
8.7	Kurzbeschreibung der textlichen Festsetzungen	69
8.8	Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen mit Begründung und Angabe des Defizits	71
8.9	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	72
8.9.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	76
8.10	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Zuordnung nach Eingriffen	77
8.10.1	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	78
8.11	Monitoring	78
8.11.1	Überwachung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasimmissionen	78
8.11.2	Überwachung zum Fledermausschutz (insbesondere der Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie)	79
8.11.3	Überwachung des Grünflächenanteils und des Baumbestandes	79
8.12	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	80

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Variantenvergleich 1-geschossige und 2-geschossige Tiefgarage mit jeweils ca. 450 Stellplätzen	26
Tab. 2:	Prognose der Parkvorgänge Tiefgarage Schloss, Tag	28
Tab. 3:	Prognose der Parkvorgänge Tiefgarage Schloss, Abend/Nacht	28
Tab. 4:	Ruhender Verkehr: Bestand u. Parkraumkonzept „BUGA 2011“ u. „Nach-BUGA“	36

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Bekanntmachung Konzeptionsbeschluss	5
Abb. 2:	Auszug amtlicher Stadtplan	6
Abb. 3:	Wirksamer Flächennutzungsplan Stadt Koblenz (Auszug)	10
Abb. 4:	Auszug aus: Dellwing, Herbert; Kallenbach, Reinhard, Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz – Stadt Koblenz, Band 3.2, Innenstadt	13
Abb. 5:	Kern- und Korrespondenzbereiche Schloss	15
Abb. 6:	Aktuelle Nutzung Clemensplatz	18
Abb. 7:	BUGA-Funktion Clemensplatz u. Umfeld	18
Abb. 8:	Funktion Clemensplatz „Nach-BUGA“	18
Abb. 9:	Straßenzäsur Neustadt und aktuelle Fußgängersituation	21
Abb. 10:	Tieferlegung „Neustadt“ Variante 2b	22
Abb. 11:	Längsschnitte Fußgängerquerung Variante 2b	22
Abb. 12:	Visualisierung Variante 2 b	23
Abb. 13:	Längsschnitt einer 1-geschossigen Tiefgarage mit 1 Meter Bodenüberdeckung	25

Anlage:

1. Verkehrsmengentabelle
2. Plan Bestand, Plan Nr.1 (Anlage zum Umweltbericht)
3. Landschaftsplan und Beitrag zum Umweltbericht Bebauungsplan Nr. 154, (Anlage zum Umweltbericht)
4. Schalltechnische Untersuchung
5. Bodenuntersuchung im Bereich des B-Plans 154 Koblenz „Umgebungsflächen Schloss“

1. Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren

Der Rat der Stadt Koblenz hat in seiner Sitzung am 03.06.2004 die Aufstellung zur Erweiterung zum Bebauungsplan Nr. 154 Schlossplatz (Erweiterung) beschlossen. Anlass für die Aufstellung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für



- die Bundesgartenschau Koblenz 2011 im Umfeld des Schlosses (Kernbereich sowie angrenzende Korrespondenzbereiche),
- eine geänderte Verkehrsführung im Bereich der Neustadt,
- eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten im Schloss in Verbindung mit einer Öffnung für die Öffentlichkeit,
- den Bau einer Tiefgarage im Bereich des Schlossvorplatzes und
- die Umgestaltung des Clemensplatzes

geschaffen werden.

Abb. 1: Bekanntmachung Konzeptionsbeschluss

Der Konzeptionsbeschluss zum B-Plan Nr. 154 erfolgte am 28.06.2005.

Die Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Januar/ Februar 2005 durchgeführt.

Umfang und Detaillierungsgrad zur Umweltprüfung wurde im Rahmen eines Scopingtermins am 20.09.2005 festgelegt.

Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 18.10.2005 im Rathaus I, Jesuitenplatz, statt. Die Beschlussfassung über die dort vorgetragenen Anregungen erfolgte am 08.11.2005 durch den Fachbereichsausschuss IV.

Am 7.11.2006 erfolgte durch den FBA IV der Beschluss für ein kleinflächig Erweiterung des Geltungsbereiches, um den Erfordernissen des Lärmschutzes Rechnung zu tragen.

2. Beschreibung des Plangebietes

2.1 Lage und städtebaulicher Zusammenhang

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage zwischen dem Stadtzentrum und den Rheinanlagen. Es wird primär durch das besondere Ambiente des Kurfürstlichen Schlosses mit seiner denkmalgeschützten Bausubstanz und den umgebenden Grün- und Parkflächen geprägt. Weitere städtebauliche Dominanten bilden die ebenfalls denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen Bezirksregierung und die des Oberlandesgerichtes, die hier nördlich angrenzenden Plätze (Deinhard-, Clemens- und Reichenspergerplatz) sowie die im Plangebiet verlaufenden und gesamtstädtisch bedeutenden Wegeachsen Pfaffendorfer Brücke/ Friedrich-Ebert-Ring, Schloßstraße, Neustadt, Clemensstraße und Stresemannstraße.

Das Umfeld des Plangebietes wird im Osten durch die Rheinanlagen und den Rhein geprägt. Im Süden schließt jenseits der Pfaffendorfer Brücke das Weindorf und die Rhein-Mosel-Halle als Tagungs- und Kongresszentrum an. Das westliche und nördliche Planumfeld des Plangebietes wird durch eine straßenbegleitende, kerngebietstypische Blockrandbebauung geprägt. Büro-, Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen, z.B. IHK Koblenz, Landeszentralbank bilden hier die Hauptnutzungen. Vereinzelt, bzw. im Teilbereich nördlich des Reichensperger Platzes, ist noch Wohnnutzung anzutreffen.



Abb. 2: Auszug amtlicher Stadtplan

2.2 Größe und räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 16,3 ha. Das Plangebiet beinhaltet den bisherigen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 154, der die Freiflächen zwischen Schlossrundell und Schlossgebäude umfasste. Hinzu kommt die Erweiterung in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung, so dass der Deinhardplatz, Clemensplatz und Reichensperger Platz, der zum Rhein gewandte Schlossgarten bis zur ehemaligen preußischen Befestigungsmauer und die Neustadt von der Clemensstraße bis zum Friedrich-Ebert-Ring bzw. zur Pfaffendorfer Brücke Bestandteil des Bebauungsplanes werden und die neue Abgrenzung bilden.

Die topographischen Höhenunterschiede im Plangebiet sind relativ gering und liegen zwischen ca. 69 m und ca. 72 m ü. NN. Ausnahmen stellen kleinteilige Bereiche östlich und nördlich der Schlossterrasse in Richtung der Rheinanlagen mit Höhen zwischen ca. 66 und 67 m ü. NN dar, sowie der Unterführungsbereich der Straße Neustadt unterhalb der Abfahrtsrampe des Friedrich-Ebert-Ringes mit ca. 67 m ü. NN und der Bereich der Rampenauffahrten zur Pfaffendorfer Brücke mit ca. 78 m ü. NN.

Eine bedeutende städtebauliche Achsenfunktion besitzt die Schloßstraße als West-Ost-Verbindungsachse zwischen der Herz-Jesu-Kirche und dem Lohrcenter über die Obere und Untere Schloßstraße bis zum Schlosseingang. Die Schloßstraße verläuft in Höhe des Schlossrundells mit ca. 71,0 m ü. NN bis zur Straße Neustadt leicht fallend auf ca. 70,8 m ü. NN und steigt dann leicht wieder auf ca. 71,5 m ü. NN in Richtung Schlossgebäude an. Somit ist das Schloss in weiten Teilen der Schloßstraße visuell präsent bzw. prägend. Durch die o.a. Geländeneiveaüänderungen wird die Dominanz des Schlossgebäudes unterstrichen bzw. betont.

2.3 Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse

Durch die historische Situation und die o.a. Plangebietsabgrenzung sind im Plangebiet nur drei Eigentümer zu verzeichnen. Im Eigentum der Stadt Koblenz befinden sich die zuvor beschriebenen öffentlichen Verkehrsflächen und Plätze, die Grünanlagen im Bereich des Schlossrondells sowie Teilflächen im Bereich der Schlossanlage, hier westlich des südlichen Schloss-Zirkulargebäudes (Zufahrt und Parkplatz) sowie im weiteren Wegeverlauf im Bereich der Paffendorfer-Brücke.

Der Schlossvorplatz, die Schlossgebäude (Hauptgebäude, Zirkularbauten und umgebende Grünbereiche) und der Schlossgarten sind im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Finanzverwaltung).

Der Parkplatz westlich der SGD-Nord sowie die Gebäude- und Freiflächen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) befinden sich im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz (Innenministerium). Das Oberlandesgericht und die südlich und östlich anschließenden Freiflächen befinden sich ebenfalls im Eigentum des Landes, hier des Justizministeriums.

Das Kurfürstliche Schloss wird zurzeit von verschiedenen öffentlichen Verwaltungseinrichtungen mit insgesamt 478 Bediensteten auf 31.808 m² Nettogeschossfläche genutzt. Das südliche Zirkular-Gebäude ist durch das Prüfungsamt des Bundes belegt, das Schloss-Hauptgebäude wird vom Hauptzollamt Koblenz, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Koblenz und dem Schiedsgerichtshof genutzt, das nördlichen Zirkulargebäude wird durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung belegt.¹

Teile des Schlosses sowie der Schlossvorplatz stehen zeitweise für öffentliche Einzelveranstaltungen zur Verfügung.

Der jetzige Zustand des Schlossvorplatzes ist noch auf die Nutzungsansprüche des Kraftfahrzeugverkehrs zugeschnitten, der schon in früherer Zeit den Schlossvorplatz befuhr. Änderungen hinsichtlich der Nutzungsansprüche zugunsten von Fußgängern wurden durch die bisher getätigten Umbaumaßnahmen nur unzureichend umgesetzt. Der zurzeit bestehende Schlossvorplatz und die Schloss-Terrassen sind aus gestalterischer und funktionaler Sicht als defizitär zu bezeichnen. Die mit einem Schlosspark bzw. Schlossumfeld assoziierten Qualitäten (visuelle, ästhetische Attraktionen, abwechslungsreiche Erlebnisräume etc.) werden nicht bzw. nur unzureichend erfüllt. Trotz vorhandenem Potential bietet das Schlossumfeld somit keine attraktiv gestalteten Verweil- und Ruhezone.

Im Raum zwischen der inneren Gartenmauer des Aussichtsplatzes in der Schlossachse und der äußeren Festungsmauer haben sich weiterhin Nichtsesshafte Übernachtungsmöglichkeiten eingerichtet. Weitere „Bewohner“ mit Zelten kommen in den Sommermonaten hinzu. Problematisch erweist sich diese Situation insbesondere im Hinblick auf Abfälle und Fäkalien, die die umliegenden Grünflächen hinter der Festungsmauer stark verschmutzen.

In Verlängerung des nördlichen Zirkelgebäudes Richtung Neustadt befindet sich ein kleiner Kinderspielplatz mit einzelnen Geräten. Dieser öffentliche Kinderspielplatz befindet sich in städtischer Trägerschaft. Dieser wird aber durch Kinder nicht- bzw. nur sehr gering genutzt. U.a. sind hierfür die entfernte Lage zu einer Wohnbebauung, die unmittelbare Lage zu stark frequentierten Verkehrsanlagen (Neustadt/ SGD-Nordparkplatz) sowie die gelegentliche Nutzung des Spielplatzes durch nicht geeignete Nutzergruppen ausschlaggebend.

Weiterhin stellen das Schlossgebäude selbst und die umgebenden Verkehrsachsen Zäsuren dar, die den Raum für Fuß- und Fahrradfahrer von seinem städtebaulichen Umfeld erheblich trennen. Die Erreichbarkeit bzw. die Anbindung an das städtebauliche Umfeld ist in allen Rich-

¹ Nach Angaben der Bundesanstalt für Immobilien mit Schreiben vom 09.09.2005

tungen (Innenstadt via Schloßstraße, Neustadt, Rheinanlagen sowie in Richtung Altstadt) als unzureichend bzw. unattraktiv zu bezeichnen. Eine direkte Anbindung an die Rheinanlagen fehlt im Bereich der Pfaffendorfer Brücke gänzlich. Weiterhin führen die angrenzenden Verkehrswege zu einer Emissionsbelastung der Freiflächen.

Städtebauliche Defizite sind auch im Bereich von Deinhardplatz, Clemensplatz und Reichenspergerplatz zu verzeichnen. Die Clemensstraße, die Neustadt und die Stresemannstraße bilden hier ebenfalls Barrieren und räumliche Zäsuren für die o.a. Plätze. Durch die aktuelle Nutzung als öffentlicher Parkplatz hat der Clemensplatz keine angemessene Aufenthaltsqualität. Die städtebaulichen Funktionen und Potentiale dieser Plätze werden durch die o.a. Zäsuren sowie im Falle des Clemensplatzes durch die Funktion als Parkplatz, erheblich gemindert.

2.4 Rechtlicher Charakter und Regelungstiefe des Bebauungsplanes

In den städtebaulich qualitativen Ansprüchen und Erfordernissen (Denkmalschutz und Öffnung des Schlosses für die Öffentlichkeit) sowie den vorhandenen Nutzungen und Einrichtungen im Plangebiet liegt die Art der Nutzungsfestsetzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO begründet. Durch die gewählte Art der baulichen Nutzung soll die bestehende Nutzung „Öffentliche Verwaltung“ planerisch gesichert und die darüber hinaus verfolgte öffentliche und/ oder private Nutzung „Verwaltung, Marketing, Veranstaltung, Gastronomie“ als Nutzungserweiterung erfolgreich umgesetzt werden.

Zum Schutz der denkmalgeschützten baulichen Anlagen, aber auch des Gesamtensembles dienen auch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise sowie die weiteren Festsetzungen.

Der vorliegende Bebauungsplan enthält für nahezu in allen Teilbereichen die (Mindest-) Festsetzungen nach §30 (1) BauGB:

- Art und Maß der baulichen Nutzung
- Überbaubare Grundstücksfläche
- die örtlichen Verkehrsflächen

Es handelt sich somit um für fast alle Bereiche um einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Bei der am 7.11.2006 durch den FBA IV beschlossenen Erweiterung des Geltungsbereiches handelt es sich um einen „einfachen“ Bebauungsplanbereich, der nur durch die Erfordernisse des Lärmschutzes begründet ist und ansonsten keinen städtebaulichen Regelungsbedarf verfolgt. Als Geltungsbereichsgrenze wurde die Gebäudefirst gewählt, um ggf. in den straßenzugewandten Dachflächen vorhandene Gauben etc. als Gebäudefassade ebenfalls mit in den Regelungsbereich des B-Planes einzubeziehen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) III

Die Stadt Koblenz ist gemäß Raumstrukturgliederung (Karte 2) als Oberzentrum innerhalb eines hoch verdichteten Raumes dargestellt. Koblenz ist eine landesweit bedeutsamer Gewerbestandort (Karte 15). Der Großraum Koblenz ist als klimatisches Belastungsgebiet (Karte 12) eingestuft, wobei das Plangebiet als Teil des Innenstadtbereiches als „extrem belastet“ bewertet wird.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein - Westerwald (RROP)

Vorbemerkung: Der regionale Raumordnungsplan wurde am 09.06.2006 mit Auflagen genehmigt. Die Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes erfolgte im Staatsanzeiger Nr. 24 am 10.07.2006. Damit ist der neue regionale Raumordnungsplan gemäß § 10, Abs. 2 Landesplanungsgesetz verbindlich. Er löst den bisherigen regionalen Raumordnungsplan 1988 ab (SGD Nord).

Aussagen zum Plangebiet:

- Das Plangebiet befindet sich in einem hoch verdichteten Raum.¹
- Es handelt es sich um einen Schwerpunktraum zur Raum- und Siedlungsentwicklung, welcher vorwiegend als ökologischer Sanierungsraum eingestuft wird.²
- Die Stadt Koblenz und somit auch das Gebiet des Bebauungsplanes liegt in einem thermisch stark belastetem Raum.³
- Der zukünftige BUGA-Kernbereich „Kurfürstliches Schloss Koblenz“ liegt im Kernbereich des UNESCO Kulturerbes. Nach Aussage des RROP, soll „der besondere Charakter der einzigartigen Kulturlandschaft im Sinne einer fortbestehenden Kulturlandschaft bewahrt und behutsam weiterentwickelt werden“.⁴

3.3 Stadtentwicklungsplanung

Auf Basis einer Machbarkeitsstudie und den nachfolgenden Konkretisierungen der Planungen wurden seitens des Zentralverbandes Gartenbau und der Stadt Koblenz die drei Kernbereiche Schloss, Plateau Ehrenbreitstein und Blumenhof zusammen mit den Realisierungs- / Korrespondenzbereichen entlang des Rhein- und Moselufers für geeignet eingestuft, die Leitthemen der BUGA 2011 erfolgreich zu präsentieren.

Historie Bundesgartenschau 2011

- September/ Oktober 2004: Sitzungen des BUGA-Ausschusses
- 08.11.2004: Haupt- und Finanzausschuss, vorbereitender Beschluss BUGA-Konzeption
- 12.11.2004: Gespräch Oberbürgermeister und Ministerpräsident über BUGA-Finanzierung
- 18.11.2004: Stadtratssitzung, Beschluss über BUGA-Konzeption mit 2 Kernbereiche
- 03.12.2004: Gespräch Verwaltung/ Landesministerien über BUGA-Konzept u. Landesförderung
- 16.12.2004: Stadtratssitzung, Beschlussvorlage für BUGA-Verträge
- 14.01.2005: Aussage des Landes Rheinland-Pfalz über mögliche Landesförderung
- 17.01.2005: Sitzung Haupt- und Finanzausschuss

¹ Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald: „Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald“ mit Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides vom 10.07.2006, S. 6

² ebenda, S. 7

³ ebenda, S. 52

⁴ ebenda, S. 65

- 27.01.2005: Stadtratssitzung, abschließender Beschluss über BUGA-Durchführung in Verbindung mit BUGA Finanzierung

Weitere Sitzungen des BUGA-Ausschusses

- Juni 2005 - Zustimmung der Kommunalaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz zur Gründung der BUGA-GmbH
- 16. Juli 2005 : Unterzeichnung der BUGA-Verträge mit dem ZVG, Gründung der BUGA GmbH
- 7.10.2005 konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates des BUGA GmbH
- 22.12.2005 Sitzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der BUGA-GmbH - Auswahl des neuen Geschäftsführers der BUGA-GmbH
- weitere Sitzungen des BUGA-Ausschusses im Jahr 2005 und 2006

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Koblenz ist 1983 aufgestellt worden, bis heute wurden für mehrere Teilbereiche Änderungsverfahren durchgeführt.

- **Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes:**

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind die Verkehrsflächen der Neustadt, des Friedrich-Ebert-Rings und der Paffendorfer Brücke, die den Clemensplatz umgebende Verkehrsflächen der Stresemannstraße, Clemensstraße und Karmeliterstraße als Haupterschließungsstraßen dargestellt. Die übrigen Flächen des Geltungsbereiches sind als Grünflächen dargestellt. Hierbei sind die Flächen im Umfeld des Schlosses (westlich und östlich des Schlosses) durch das Symbol Parkanlage in ihrer Zweckbestimmung konkretisiert.



Abb. 3: Wirksamer Flächennutzungsplan Stadt Koblenz (Auszug)

Mit dem Planzeichensymbol Parkplatz ist die Lage der seit 1986 planerisch verfolgten Tiefgarage gekennzeichnet.

Die Flächennutzung des Schlosses und der SGD-Nord inkl. Oberlandesgericht sind mit dem Symbol „Öffentliche Verwaltung“ dargestellt.

Nördlich der Paffendorfer Brücke ist in der Grünfläche die Zweckbestimmung Spielplatz als Symbol dargestellt.

Diese Darstellung entspricht nicht der aktuellen Lage des heutigen Spielplatzes.

Unabhängig von der Lage wird aber hierdurch als Planungsziel der Flächennutzungsplanung für die Grünfläche verdeutlicht, dass neben der Zweckbestimmung als Parkanlage auch die Flächennutzung Spielplatz ermöglicht werden soll.

Die westlich und nördlich des B-Plangeltungsbereiches angrenzende Nutzung ist als Kerngebiet, die nördlich zum Reichensperger Platz angrenzende Nutzung als Mischgebiet dargestellt. Südlich der Paffendorfer Brücke ist der Bereich Rhein-Mosel-Halle inkl. Weindorf als Sonderbaufläche ausgewiesen. Da die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes als öffentliche Grünfläche im Bereich des Clemensplatzes, des SGD-Nord-Parkplatzes und Darstellung des Schlosses und der SGD-Nord inkl. Oberlandesgericht als „Öffentliche Verwaltung“

nicht der mit dem B-Plan Nr. 154 verfolgten Planungskonzeption übereinstimmt, erfolgt dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend eine Flächennutzungsplanänderung.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 im Parallelverfahren. Der Aufstellungsbeschluss für dieses FNP-Änderungsverfahren erfolgte durch den Rat der Stadt am 13.07.2006.

Landschaftsplanung auf Flächennutzungsplanebene

Der Landschaftsplan der Stadt Koblenz befindet sich zur Zeit in der Überarbeitung. Für den Innenstadtbereich ist von folgenden übergeordneten Zielen auszugehen:

- Sicherung und Ausbau der Grünflächen sowie des Baumbestandes und der hieran gebundenen klimatischen Ausgleichsfunktion im Bereich der hitze- und feinstaubbelasteten Innenstadt; keine zusätzlichen Versiegelungen
- Erhaltung und Reaktivierung des städte- und gartenbauhistorischen Ensembles von Schloss und umgebenden Freiflächen einschließlich Neustadtrondell, Schlossterrasse und Rheinanlagen entsprechend ihrer historischen Bedeutung im Bilderkanon des Weltenerbens Oberes Mittelrheintal
- Entwicklung von Grün- und Freiflächen mit Erholungsfunktion in der verdichteten Kernstadt von Koblenz
- Sicherung von Vegetationsstrukturen und Lebensraumvoraussetzungen für Fledermäuse entsprechend des erkannten europaweit bedeutsam eingestuftem Vorkommen
- Schonender Umgang mit Grund- und Boden, Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen

Schutzgebietskonzeption¹

In der **Karte 2 "Bewertung des Zustandes und der Schutzwürdigkeit der prägenden Biotopkomplexe im Stadtgebiet Koblenz"** der Schutzgebietskonzeption sind verschiedene Teilbereiche des B-Plan Gebietes (Bereich südlich und östlich des Oberlandesgerichtes und Teilbereiche mit Altbaumbeständen) aufgrund der hier vorkommenden Fledermausquartiere (10 streng geschützte Fledermausarten) als

- Räume mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, sehr hohe Schutzwürdigkeit aufgrund sehr guter Ausprägung und Repräsentanz der Biotopkomplexe und Vorkommen seltener und gefährdeter (Tier- und Pflanzen) Arten

gekennzeichnet.

Die direkt angrenzenden Rheinanlagen haben den gleichen sehr hohen Schutzstatus, hier aufgrund des Lebensraumes für Abendsegler und Uhu.

In der **Karte 3 "Schutzgebietskonzeption"** ist der Bereich südlich und östlich des Oberlandesgerichtes als **Geschützter Landschaftsbestandteil** vorgeschlagen. Weiterhin sind die gesamten Rheinanlagen östlich des Schlosses als **Landschaftsschutzgebiet mit strenger Rechtsverordnung** vorgeschlagen.

3.4 Naturschutz

Naturschutzrelevante Gebiete und Einzelobjekte:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich folgende Naturdenkmale, die auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 unter Schutz gestellt wurden.

¹ GfL (2004): Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz, Koblenz

Bezeichnung	Lage	RVO vom	Nr. amtl. Liste
17 Platanen , Platanus acerifolia	Schlosshof	16.04.1937	111.008
Mammutbaum, Sequoia gigantea	Schlossgarten	16.04.1937	11.009
Blauzeder, Cedrus atlantica glauca	Schlossgarten	16.04.1937	11.010
3 Schnurbäume, Sophora columnaris	Schlossgarten	16.04.1937	11.011

NATURA-2000 (Vogelschutzgebiete/ FFH - Gebiete

Ein NATURA-2000-Schutzgebiet befindet sich nicht im Umfeld des Bebauungsplanes.

Biotopkartierung Rheinland-Pfalz / Stadtbiotopkartierung Koblenz

Es sind keine Biotopstrukturen erfasst.

3.5 Vorausgegangene informelle Planungen

Für die Planungsziele „Verbesserung der Fußgängerlaufbeziehungen zwischen Innenstadt / Schloßstraße und Schloss / Rheinufer“ sowie für die Errichtung einer öffentlichen Tiefgarage im Bereich des Schlossvorplatzes liegen folgende informelle Planungen vor:

- Machbarkeitsstudie Tiefgarage Schlossvorplatz¹
- Potentialanalyse Tiefgarage Schlossvorplatz²
- Machbarkeitsstudie für eine zweigeschossige Tiefgarage Schlossvorplatz³
- Variantenstudie und ergänzende Variantenstudie: Verbesserung der Fußgängerlaufbeziehungen zwischen Innenstadt / Schloßstraße und Schloss / Rheinufer⁴

3.6 Weltkulturerbe / Denkmalschutz

Im Folgenden wird eine Kurzdarstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung und des Schutzstatus für das Plangebiet bzw. von Einzelobjekten wiedergegeben. Eine umfassende Beschreibung ist dem „Landschaftsplan und Beitrag zum Umweltbericht Bebauungsplan Nr. 154“ als Anlage der Planbegründung zu entnehmen.

Weltkulturerbe

Das „Obere Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz“ wurde im Jahre 2002 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Es ist dort als „fortdauernde“ Kulturlandschaft eingetragen. Maßnahmen innerhalb dieses Schutzgebietes haben sich an den Erhaltungszielen für das Gebiet zu orientieren. Diese zielen vor allem auf die Korrespondenz von Landschaft, Einzelarchitektur und charakteristischem Städtebau in der Flusslandschaft ab. In diesem Kontext sind für die Stadt Koblenz die bewaldeten Höhenrücken, die Flussaue mit den historischen Parkanlagen und Promenaden, die Festungsanlagen, der Zusammenfluss von Rhein- und Mosel sowie das Schloss, die Altstadtareale von Ehrenbreitstein und Koblenz und das Schloss Stolzenfels als charakteristische Bildausschnitte zu nennen.

¹ Kocks Consult GmbH, Machbarkeitsstudie Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, Oktober 2002

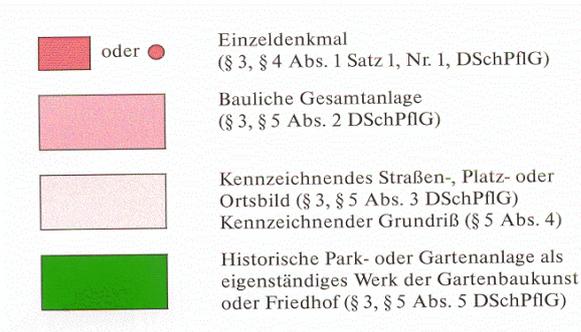
² Kocks Consult GmbH, Potentialanalyse Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, November 2004

³ Kocks Consult GmbH, Machbarkeitsstudie für eine zweigeschossige Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, Dezember 2005

⁴ Kocks Consult GmbH, Variantenstudie und ergänzende Variantenstudie: Verbesserung der Fußgängerlaufbeziehungen zwischen Innenstadt / Schloßstraße und Schloss / Rheinufer im Auftrag der Stadtverwaltung Koblenz – Tiefbauamt, Mai und August 2005

Denkmalzone

Das Schloss und die umgebenden Freiflächen einschließlich der Raumkante der Neustadt ergeben zusammen ein historisch überliefertes städtebauliches Ensemble.



In der Denkmaltopographie der Stadt Koblenz ist dieser Bereich als „Bauliche Gesamtanlage“ nach § 3 und § 5 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz dargestellt. Ergänzend hierzu ist die halbrunde Raumkante der Neustadt im Einmündungsbereich der Schloßstraße zu sehen, wenn auch die Einzelgebäude aus der Nachkriegszeit an sich nicht schutzwürdig sind. Hierzu stehen im städtebaulichen Kontext die Bauzeile zwischen Schloßstraße und

Clemensplatz und die Bauzeile nördlich des Clemensplatzes.

Aktuell wird seitens des Landesamtes für Denkmalpflege in Mainz die Ausweisung der Schlossanlage als Denkmalzone verfolgt. Hierbei wird ggf. der o.a. Bereich zwischen Schloßstraße und Clemensplatz und die Bauzeile nördlich des Clemensplatzes in die geplante Denkmalzone mit einbezogen.

Abb. 4: Auszug aus: Dellwing, Herbert; Kallenbach, Reinhard, Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland, Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz – Stadt Koblenz, Band 3.2, Innenstadt



Einzeldenkmale

Nach §3 und §4 Abs.1 Satz 1, Nr. 1 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz sind das Schlosshauptgebäude und die Zirkularbauten, das zur Stresemannstraße gelegene Hauptgebäude der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und das östlich angrenzende Gebäude des Oberlandesgericht ausgewiesene Einzeldenkmale.

Im direkten Planungsumfeld und zwar im Straßenzug der Neustadt von der Schloßstraße bis zum Clemensplatz und in den angrenzenden Rheinanlagen (Kaiserin-Augusta-Anlage und Konrad-Adenauer-Ufer) stellen weitere bauhistorisch bedeutende Gebäude und Kulturdenkmäler wichtige Zeugnisse für die Stadthistorie und die städtebauliche Identität des Plangebiet im Kontext des Planungsumfeldes dar. Auf eine weitergehende Darstellung wird an dieser Stelle verzichtet. Eine umfassende Beschreibung ist dem „Landschaftsplan und Beitrag zum Umweltbericht Bebauungsplan Nr. 154“ als Anlage der Planbegründung zu entnehmen.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung von weiten Teilen des Plangebietes als Kern- und Korrespondenzbereiche für die Bundesgartenschau 2011 ergibt sich hiermit die Chance einer qualitativ hochwertigen und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet. Das erforderliche Planungsrecht für die Bundesgartenschau 2011 soll durch den vorliegenden Bebauungsplan hierzu angemessen vorbereitet werden - aber ohne den in 2006 stattfindenden Wettbewerben vorwegzugreifen.

Ein wesentliches Planungsziel ist es, das Kurfürstliche Schloss in seine städtebauliche Umgebung besser einzubinden und die historischen Gartenanlagen entlang des Rheins für die Öffentlichkeit besser zugänglich und erlebbar zu machen. Hiermit verbunden ist eine Revitalisierung und der dauerhafte Erhalt von Schlossvorplatz und Schlossgarten.

Weiterhin sollen Schlossumfeld und das Schloss (in Teilbereichen) dauerhaft für Touristen und die Bürger der Stadt Koblenz geöffnet und nutzbar gemacht werden. Das Schlossumfeld soll zukünftig für die Koblenzer Bevölkerung als Grünzone attraktiv nutzbar und erlebbar sein. Hierzu werden diese Flächen als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ planungsrechtlich gesichert. Diese Flächen sollen als Naherholungsraum für die Bürger und Besucher der Stadt dienen.

Als Ersatz für den nicht bzw. minder genutzten Spielplatz südlich des SGD-Nordparkplatzes sollen in der im Rahmen der BUGA gestalteten Parklandschaft durch ggf. Geländemodellierung und der Nutzung von natürlichen und baulichen Elementen (z.B. unter Verwendung der Themen Stein, Holz, Wasser) hier auch kindgerechte Erlebnisräume geschaffen werden. Dieses dezentrale und in die Gesamtparklandschaft integrierte Spielraumkonzept wird hier im Bereich des Schlossumfelds einem konventionellem Spielplatz vorgezogen.

Die Achse Schloßstraße-Schloss-Rheinufer sowie die Freiflächen gewinnen durch die Maßnahmen deutlich an Wert. Die Neugestaltung des Schlossumfeldes führt zu einer Wertsteigerung des Gesamtbildes "Schloss". Hiermit verbunden ist die Notwendigkeit, eine attraktive Wegeverbindung zwischen Rhein, Schloss, Deinhardgelände und Zentralplatz zu schaffen und somit eine bedeutende Aufwertung für die Innenstadt von Koblenz zu erreichen.

Als eine wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Wegeverbindungen dient die dauerhafte Umgestaltung der Straße Neustadt. Hierdurch soll eine nachhaltige Verbesserung der fußläufigen Anbindung von der Schloßstraße zum Schloss bzw. Schlossgarten erreicht werden. In Verbindung mit der planungsrechtlichen Option für eine Tieferlegung der Straße Neustadt wird somit eine wesentliche Voraussetzung zur attraktiven Neugestaltung des Schlossumfeldes geschaffen. Zwischen dem geplanten SPNV-Haltepunkt Stadtmitte und dem BUGA-Kernbereich Schloss soll somit eine fußgängerfreundliche Magistrale entstehen.

Die Parkplatzsituation im B-Plan-Bereich soll neu geordnet und verbessert werden. Der mit der aktuellen und zukünftig für zulässig erklärten baulichen Nutzung verbundene Stellplatzbedarf soll in den Baugebieten selbst erfüllt werden. Weiterhin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Tiefgarage unterhalb des Schlossvorplatzes geschaffen werden. Damit soll zum einen die aktuelle Stellplatznachfrage im Planungsumfeld bewältigt werden, weiterhin soll der mit einer Öffnung des Schlosses für die Öffentlichkeit verbundenen erhöhten Nachfrage nach Stellplätzen entsprochen werden und darüber hinaus soll die bislang städtebaulich unbefriedigende Parkplatzsituation im Schlossumfeld und im Bereich des Clemensplatzes optimiert werden. Hierdurch ergibt sich dementsprechend die Möglichkeit, den Clemensplatz als Stadtplatz mit reduzierter und eingeschränkter Nutzung für Parkzwecke (Bewohnerparken) umzuwidmen und diesen Bereich insgesamt städtebaulich erheblich aufzuwerten. Die somit frei werdenden Flächen sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

4.1 Bundesgartenschau Koblenz 2011

Auf Basis einer Machbarkeitsstudie und den nachfolgenden Konkretisierungen der Planungen wurden seitens des Zentralverbandes Gartenbau und der Stadt Koblenz die drei Kernbereiche Schloss, Plateau Ehrenbreitstein und Blumenhof zusammen mit den Realisierungs- / Korrespondenzbereichen entlang des Rhein- und Moselufers für geeignet eingestuft, die Leitthemen der BUGA 2011 erfolgreich zu präsentieren.

Als erste Bundesgartenschau in Rheinland-Pfalz wird u.a. die Profilierung der Stadt Koblenz als Tourismusziel, Kongress- und Veranstaltungsort profitieren. Erklärtes Ziel ist es, räumliche Barrieren abzubauen oder mindergenutzte Flächen wieder nutzbar und erlebbar zu machen und vor allem das Freiraumangebot für die Bewohner von Koblenz zu vergrößern und attraktiver zu gestalten.

Mit der Ausrichtung der Bundesgartenschau 2011 setzte die Stadt Koblenz ein wichtiges Zeichen für den Willen, die städtebaulichen Ziele umzusetzen und die Stadtentwicklung über die kommende Dekade hinaus voranzubringen. Bei der Auswahl der städtebaulichen und verkehrlichen Einzelprojekte steht insbesondere die Zielsetzung eines nachhaltigen Entwicklungsimpulses für die Stadtentwicklung im Vordergrund.

Es ergeben sich Synergieeffekte im Zuge der Gesamtstadterneuerung, die im Rahmen einer großräumigen Gesamtplanung gesehen werden müssen und alle Arbeitsfelder von der Verkehrs-, über die Landschafts- bis hin zur Stadtplanung betreffen. Nachhaltige städtebauliche Zielsetzungen für den Schlossbereich sind insbesondere die Aufwertung der öffentlichen Grünfläche zur Verbesserung der Freiraumversorgung in der Innenstadt sowie der Schaffung einer attraktiven Freizeit- und Erholungsfläche. Im Kernbereich Schloss sollen konkrete Ausstellungsflächen für das Pflichtprogramm der BUGA 2011 realisiert werden.

Zentraler Motor der im B-Plan-Geltungsbereich angestrebten städtebaulichen Entwicklung bildet somit die Bundesgartenschau Koblenz 2011. Mit der Ausweisung des Geltungsbereiches des B-Planes als Kerngebiet und durch angrenzende Ergänzungs-/ Korrespondenzbereiche werden nachhaltige Planungen und Investitionen erfolgen, die über den Zeitraum der Bundesgartenschau hinaus ermöglichen, einen Großteil der o.a. Planungsziele zu realisieren.

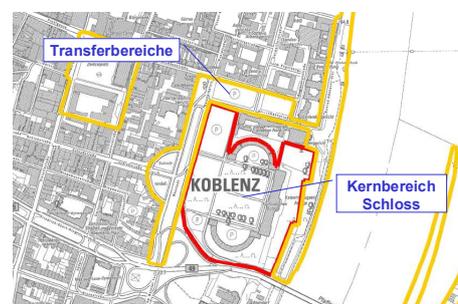


Abb. 5: Kern- und Korrespondenzbereiche Schloss

BUGA-Baurecht auf Zeit

Für definierte Teilbereiche des Plangebiets werden Nutzungen und bauliche Anlagen, die der Vorbereitung und Durchführung der Bundesgartenschau dienen, bis maximal 2012 für zulässig erklärt. Danach gilt die in der Planurkunde dargestellte Folgenutzung. Alle baulichen Anlagen der Bundesgartenschau, die der festgesetzten Folgenutzung nicht entsprechen, sind nach Beendigung der Bundesgartenschau, spätestens bis zum 31.12.2012 zu entfernen.

Öffentliche Grünfläche als „Nach-BUGA-Nutzung“

Die Festsetzung der Freiflächen¹ im Bereich des Schlossumfeldes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dient der Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dieser Flächen und der zuvor dargestellten Umsetzung der Planungskonzeption zur nachhaltigen Aufwertung einer der bedeutendsten Freiflächen von Koblenz.

¹ Anmerkung: Ausnahme SGD-Nord-Parkplatz

Auf eine Ausweisung eines Spielplatzbereiches wurde verzichtet, da eine Integration von Spielelementen in die Parklandschaft bzw. die Gestaltung der Parklandschaft als kindgerechtem Erlebnisraum einem klassischen, also parzellierten und eingefriedeten Spielplatz den Vorzug gegeben wurde. Hierdurch sollen somit unterschiedliche und dezentrale Spielmöglichkeiten ermöglicht werden. Daher werden ausdrücklich in den öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ Spielgeräte als zulässige bauliche Anlagen festgesetzt.

Die Festsetzungen zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichern die diesbezüglichen Rechte für die Öffentlichkeit (Fußgänger/ Radfahrer zur Erschließung der öffentlichen Grünanlage über dieses bedeutsame Magistrale) und die der jeweiligen Flächeneigentümer sowie der Feuerwehr u. Rettungskräfte.

Das Planungsziel einer angemessenen Aufwertung der Fußgängerachse Stresemannstraße-Schlossvorplatz kann nur durch eine entsprechende städtebauliche Qualität erreicht werden. Um eine ausreichende Breite der Achse, angemessene Gestaltungsmöglichkeiten der Wegeverbindung und bestmögliche Sicherheitsaspekte für Fußgänger- und Fahrradfahrer zu erreichen, werden Stellplätze in dem durch „Geh- Fahr- und Leitungsrechten“ gekennzeichneten Bereichen als unzulässig erklärt. Diesem städtebaulichem Qualitätsanspruch entsprechend werden sonstige Nebenanlagen auf dem SGD-Nord-Parkplatz als unzulässig erklärt.

4.2 Nutzung Schloss, SGD- Nord und Oberlandesgericht

Die vorhandene einheitliche Bestandsnutzung soll planungsrechtlich gesichert werden und in Teilbereichen mit zur Bestandsnutzung passenden öffentlichen und privaten Nutzungen ergänzt werden.

Aktuell wird das Kurfürstliche Schloss von verschiedenen öffentlichen Verwaltungseinrichtungen genutzt. Das südliche Zirkular-Gebäude ist durch das Prüfungsamt des Bundes belegt, das Schloss-Hauptgebäude wird vom Hauptzollamt Koblenz, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Koblenz und den Schiedsgerichtshof genutzt. Das nördliche Zirkular-Gebäude ist durch das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung belegt.¹

Darüber hinaus soll im Schloss-Hauptgebäude die Öffnung für die Öffentlichkeit durch eine für diese Zwecke attraktive Nutzungserweiterung ermöglicht werden. Veranstaltungen, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen sollen hierzu ein wesentliches Standbein darstellen. Diese Nutzungserweiterung wird ergänzt durch die Zulässigkeit von Gastronomieeinrichtungen und von touristischen Beratungs- und Verkaufsangeboten.

In den städtebaulich qualitativen Ansprüchen und zeitgemäßen Erfordernissen (insbesondere Öffnung des Schlosses für die Öffentlichkeit und für private Nutzungen bei gleichzeitiger Bewahrung der vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und Beachtung der Belange des Denkmalschutzes und der besonderen städtebaulichen Bedeutung des Schlosses und seines Umfeldes) liegt die Art der Nutzungsfestsetzung als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Darstellung von potentiellen Nutzern in Form einer Positivliste begründet. Durch die gewählte Art der baulichen Nutzung soll die bestehende Nutzung „Öffentliche Verwaltung“ planerisch gesichert und die darüber hinaus verfolgte öffentliche und/ oder private Nutzung „Marketing, Veranstaltung, Gastronomie“ als Nutzungsergänzung erfolgreich umgesetzt werden.

Eine bauliche Erweiterung der Bestandsnutzung (Verwaltung) ist hier nicht vorgesehen. Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich an den Gebäudebestand und an die für Nebenanlagen (hier Stellplätze und Zufahrten) erforderlichen Flächen. Diese Flächen sind ebenfalls bereits aktuell als Stellplätze bzw. Zufahrten genutzt.

¹ Nach Angaben der Bundesanstalt für Immobilien mit Schreiben vom 09.09.2005

Als in Grundfläche und Baumasse untergeordnete Nutzungen werden in allen Baugebieten Wohnungen nur für eine eingeschränkte Personengruppe und zwar für „Aufsichts- und Bereitschaftspersonen“ als zulässig erklärt.

Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise SO1- und SO2-Gebiet im Bereich des Schlosses

In diesem Bereich werden eine GRZ von 1,0, eine Geschossflächenzahl von 2,4 und II Geschosse für die Zirkularbauten bzw. III Geschosse für das Schlosshauptgebäude festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse sowie die zulässige GRZ resultieren aus den vorhandenen Bestand. Die Überschreitung der für ein Sonstiges Sondergebiet nach § 17 BauNVO als Obergrenze zulässigen GRZ von 0,8 ist in diesem Fall zulässig, da die nach § 17 (3) in Verbindung mit § 17 (2) BauNVO genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Gebiet war am 1. August 1962 überwiegend bebaut.
2. Städtebauliche Gründe erfordern die Überschreitung der Obergrenze: Um eine GRZ von 0,8 einzuhalten, wäre entweder eine Erweiterung des Baugebietes zu Ungunsten der öffentlichen Grünflächen oder eine noch stärkere Umwandlung von bestehenden Stellplatzflächen zu Gunsten von nicht überbaubaren Flächen erforderlich gewesen. Angesichts der öffentlichen Freiflächensituation einerseits und der Erforderlichkeit eines angemessenen Stellplatznachweises andererseits werden beide Alternativen nicht befürwortet. Somit liegen städtebauliche Gründe vor, die GRZ in diesem spezifischen Einzelfall zu überschreiten.
3. Sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen, da eine GRZ von 1,0 der aktuellen Versiegelung des Baugebietes entspricht, hierdurch somit kein Ausgleichsbedarf entsteht, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Bedürfnisse des Verkehrs nicht erwartet werden.

Als ausgleichende Umstände im Sinne der BauNVO sind die unmittelbar an die hier relevanten Baugebiete angrenzenden öffentlichen Frei- und Grünflächen zu nennen. Diese sind für die Beschäftigten frei zugänglich und gewährleisten somit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Durch die räumliche Festsetzung der Baugebiete unter weitgehender Einbeziehung der vorhandenen Stellplätze werden die Belange des Verkehrs beachtet.

Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise SO1-Gebiet SGD-Nord und Oberlandesgericht

In diesem Bereich wird eine GRZ von 0,8, eine Geschossflächenzahl von 2,4 und eine I-III-geschossige Bauweise festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse sowie die zulässige GRZ resultieren aus den vorhandenen Bestand. Eine Überschreitung der für ein Sonstiges Sondergebiet nach § 17 BauNVO als Obergrenze zulässigen GRZ von 0,8 ist hier aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich.

Gestalterische Anforderungen / Oberflächenbewirtschaftung

Die Festsetzungen bzgl. der Dachform dienen der Bestandssicherung und dem Denkmalschutz.

Die Festsetzungen zur Neuanlage von Stellplätzen, Zufahrten, Plätze usw. mit versickerungsfähigem Material dienen der Oberflächenwasserbewirtschaftung und der Leistungsfähigkeit des Boden- und Wasserhaushaltes.

Die im Zusammenhang mit denkmalgeschützten Gebäuden und Ensemble besonders störend wirkende technische Anlagen wie Sendemasten, Antennen und Mobilfunkeinrichtungen werden

ab einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände als unzulässig erklärt.

4.3 Umwidmung Clemensplatz



Während der Bundesgartenschau muss das Schlossumfeld geeignet sein, die ankommenden Besucher zu empfangen und zu den Eingängen des Kernbereichs Schloss zu leiten. Der als neuer Stadtplatz zu gestaltende Bereich des Clemensplatzes/ Stresemannstraße liegt in direkter Nachbarschaft der Ausstellungsfläche (Kernbereich Schloss) und wird ein zentraler Eingangsbereich für die Besucher der Bundesgartenschau.

Abb. 6: Aktuelle Nutzung Clemensplatz

Außerdem übernimmt dieser Bereich eine wichtige Verknüpfungsfunktion des Kernbereiches „Schloss“ mit dem Korrespondenzbereich „Konrad-Adenauer-Ufer“. Der Bereich soll insgesamt attraktiv gestaltet und mit entsprechenden Ein- und Ausstiegsplätzen für BUGA-Busse, ca. 20 Behinderten-Kfz-Stellplätze in der Nähe des Eingangs zum Kernbereich „Schloss“ sowie mit Warteräumen ausgestattet werden.

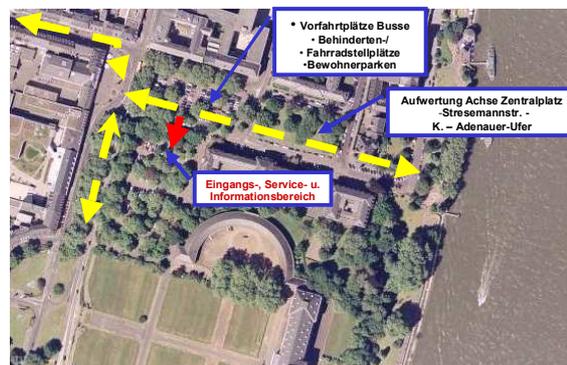


Abb. 7: BUGA-Funktion Clemensplatz u. Umfeld

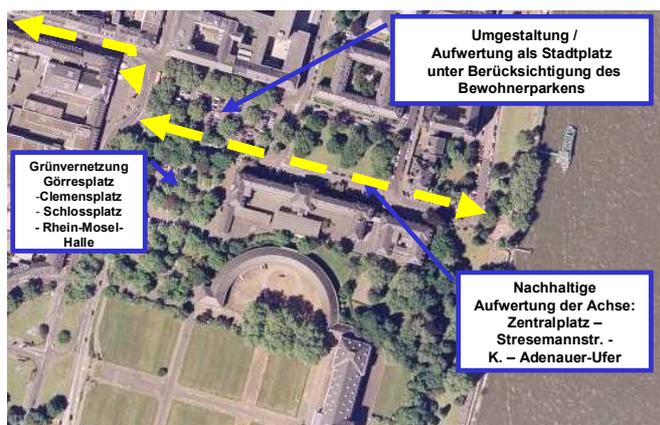


Abb. 8: Funktion Clemensplatz „Nach-BUGA“

Zur Aufwertung des Schlossumfeldes gehört insbesondere die Erneuerung der Straßenbeläge und die Gestaltung der öffentlichen Grünflächen.

Durch die Bundesgartenschau eröffnet sich die nachhaltige Entwicklung des Clemensplatzes als neuer Stadtplatz mit entsprechenden Aufenthaltsfunktionen.

Mit dem geplanten Bau der öffentlichen Tiefgarage unter dem Schlossplatz kann die heutige Parkplatznutzung des Clemensplatzes weitgehend entfallen. Bei der Neugestaltung werden nach der Bundesgartenschau maximal 100 Bewohnerparkstände im Bereich Clemensplatz/ Rei-

chenspergerplatz noch vorgesehen (vgl. nachfolgenden Punkt Stellplatzkonzept BUGA 2011 und „Nach BUGA“).

Weiterhin soll die Grünvernetzung vom Görresplatz über den Clemensplatz und den Schlossplatz bis zur Rheinmoselhalle gestärkt werden.

Entsprechend den zuvor dargestellten Planungszielen für den Clemensplatz ist dieser als Stadtplatz mit einer Teilfunktion für das Bewohnerparken festgesetzt worden. Eine räumliche Präzisierung der einzelnen Funktionsbereiche eines Stadtplatzes wurde bewusst nicht vorgenommen, um für die noch stattfindenden BUGA-Wettbewerbe einen noch ausreichenden Planungsspielraum vorzusehen.

4.4 Verkehr

Das Bebauungsplangebiet ist über den Friedrich-Ebert-Ring und die Pfaffendorfer Brücke an das regionale und überregionale Verkehrsnetz (B 9, B 49, B 42) sehr gut angebunden. Von der rechten Rheinseite kommend besitzt die Straße Neustadt eine bedeutende Verkehrsfunktion für Besucher, Beschäftigte und Anwohner besonders in Richtung Neustadt/ Innenstadt, Altstadt und in Richtung Deutsches Eck. Dieses wird u.a. aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Tagesverkehr (DTV) von rund 22.000 Fahrzeugen ersichtlich. Planungsziel ist es daher, die vorhandenen Verkehrsbeziehungen und -funktionen der Straße Neustadt zu sichern.

Neben der Erschließungsfunktion im Plangebiet selbst wird über die Stresemannstraße (bzw. Clemensstraße) und Karmeliterstraße das im Planumfeld befindliche Gerichtsviertel und das Konrad-Adenauer-Ufer mit erschlossen.

Eine für den motorisierten Individualverkehr untergeordnete Bedeutung besitzt das im Geltungsbereich befindliche Teilstück der Schloßstraße sowie die Neustadt im Bereich des Schlossrondells. Diese Straßen dienen dem Anwohnerverkehr, der Parkplatznutzung sowie den ausfahrenden Verkehren aus Richtung Schloßstraße in Richtung Mainzer Straße oder Friedrich-Ebert-Ring.

Planungsziel ist es, die städtebaulichen Dominanten Schloßstraße –Schloss und Clemensstraße/ Deinhardplatz – Rheinufer nachhaltig aufzuwerten. Hierbei stehen die Verbesserung der Fußgängerlaufbeziehungen (s. Punkt Tieferlegung Straße Neustadt) sowie die Aufwertung des Clemensplatzes als Stadtplatz (s. Punkt Clemensplatz) im Vordergrund.

Im Bereich des unmittelbaren Planungsumfeldes (Rheinanlagen) verläuft ein bedeutender überörtlicher Fahrradweg. Es handelt sich hierbei um den (linken) Rhein-Radweg. Im Plangebiet selbst verläuft eine wichtige innerörtliche Fahrradwegeverbindung. Im Plangebiet beginnt diese ab der Fußgänger-/ Fahrradunterführung Rhein-Mosel-Halle/ Pfaffendorfer Brücke, führt über den Schlossvorplatz in Höhe der Zirkularbauten, weiter entlang des SGD-Nord-Parkplatzes und mündet am Clemensplatz wieder in die öffentlichen Verkehrsflächen. Planungsziel ist es, diese wichtige Wegeachse für Fußgänger und Fahrradfahrer zu sichern.

Die Anbindung an den ÖPNV erfolgt im Plangebiet durch zahlreiche Buslinien und Haltestellen der KEVAG und RMV (Bereich Pfaffendorfer Brücke, Clemensplatz, Deinhardplatz, Verwaltungs- u. Oberverwaltungsgericht und Schlossrondell). In fußläufiger Entfernung sind weiterhin der Hauptbahnhof und der geplante Haltepunkt Stadtmitte zu erreichen.

Der Teilbereich Schloss ist zurzeit über zwei Zuwegungen für den MIV erschlossen. Eine Erschließung erfolgt über eine öffentliche Zuwegung von der Rampenabfahrt Pfaffendorfer Brücke bzw. von der Mainzer Straße kommend in Höhe des aktuell städtischen Parkplatzes. Die zweite Erschließung erfolgt über eine private Zuwegung in Höhe des nördlichen Zirkularbaues von der Straße Neustadt aus. Der SGD-Nord-Parkplatz und die rückwärtige Erschließung der SGD-

Nord-Grundstücksflächen werden über eine private Erschließungsstraße vom Clemensplatz aus hergestellt.

Planungsziel ist es, die bestehenden ÖPNV-Qualitäten zu erhalten und die notwendige Erschließung der Sondergebietsflächen (Schloss, SGD-Nord-Parkplatz und rückwärtiger SGD-Nord-Bereich) für Beschäftigte, Anlieferverkehre, Feuerwehr etc. zu sichern.

Die weiteren Plangebietsbereiche sind über Fußwege in den Freiflächen erschlossen. Defizitbereiche sind neben den bereits thematisierten Barrierewirkungen der Hauptverkehrsstraßen die fehlenden direkten Anbindungen im Bereich der südlichen Schlossterrasse zu den Rheinanlagen bzw. zur Pfaffendorfer Brücke.

Planungsziel ist es, die öffentliche Zugänglichkeit der Freiflächen zu sichern sowie die planungsrechtlichen Grundlagen zur Verbesserung der Fußgängerbeziehungen (s. Punkt Tieferlegung Neustadt) und im Bereich der Pfaffendorfer Brücke zu schaffen. Die räumliche Festsetzungen zu den Verkehrsflächen entsprechen mit Ausnahme der Bereiche „Fußgängerbrücke im Rahmen der Tieferlegung Neustadt“ und der „Öffentlichen Tiefgarage“ der Bestandsnutzung. Die planerisch verfolgte Funktion der einzelnen Verkehrsflächen wird durch die jeweilige Zweckbestimmung präzisiert bzw. definiert.

4.4.1 Tieferlegung „Neustadt“

Die Tieferlegung der Straße Neustadt ist eine Voraussetzung zur attraktiven Neugestaltung des Schlossumfeldes. Sie stellt in ihrer jetzigen Lage, vor allem aber für den Zeitraum der BUGA, eine erhebliche Barriere zwischen Schloss und Innenstadt dar. Derzeit werden das Schlossronde und die rund 400 Meter lange Schloßstraße von einer vierstreifigen Straße von der Schlossvorfläche und dem Schloss getrennt. Die Straße Neustadt, mit einem DTV von rund 22.000 Fahrzeugen täglich, stellt eine starke Zäsur der historischen Achse dar.

Die vorhandene Fußgängerunterführung entspricht nicht den heutigen Anforderungen (Stichwort Barrierefreiheit, Beleuchtung, Akzeptanz, Angstraum etc.) Zwischen dem geplanten SPNV-Haltepunkt Stadtmitte und dem BUGA-Kernbereich Schloss soll daher eine fußgängerfreundliche Magistrale hergestellt werden.



Abb. 9: Straßenzäsur Neustadt und aktuelle Fußgängersituation

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie zur Tiefgarage unter dem Schlossvorplatz und zur Wiederherstellung der historischen städtebaulichen Achse wurde eine Variantenuntersuchung zur Umgestaltung der Straße Neustadt durchgeführt. In der umfassenden Diskussion von 10 Varianten in den kommunalen Gremien hat sich grundsätzlich herausgestellt, dass oberstes Ziel eine barrierefreie Lösung sein soll. Dabei wurde eine Fußgängerunterführung auch in neuer, optimierter Form ausgeschlossen. Unter Abwägung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Belange wurde durch die kommunalen Gremien die Variante 2b als Vorzugsvariante beschlossen, die im Rahmen dieses Bebauungsplanes planungsrechtlich umgesetzt werden soll.

Planungskonzept (Variante 2b):

Unter Beibehaltung des jetzigen Grundrisses soll die Straße in einem 32 m breiten Trog ca. 3,75 Meter unter das heutige Fahrbahnniveau verlegt werden. Der Trog wird in der Symmetrieachse von einer 11,0 Meter breiten Fußgängerbrücke als Dreifeldbauwerk überspannt. Im Bereich des Schlossvorplatzes und des Schlossrondells werden geringfügige Höhenangleichungen erforderlich. Die für die Tieferlegung der Straße erforderlichen Rampen enden innerhalb des Schlossrondells und sind mit der Planung Tiefgarage Schlossvorplatz abgestimmt.

Der Tiefpunkt der Straße entspricht dem Tiefpunkt der Rampenunterführung der Pfaffendorfer Brücke. Die Unterführung war beim 93 er Hochwasser nicht überflutet.



Abb. 10: Tieferlegung „Neustadt“ Variante 2b

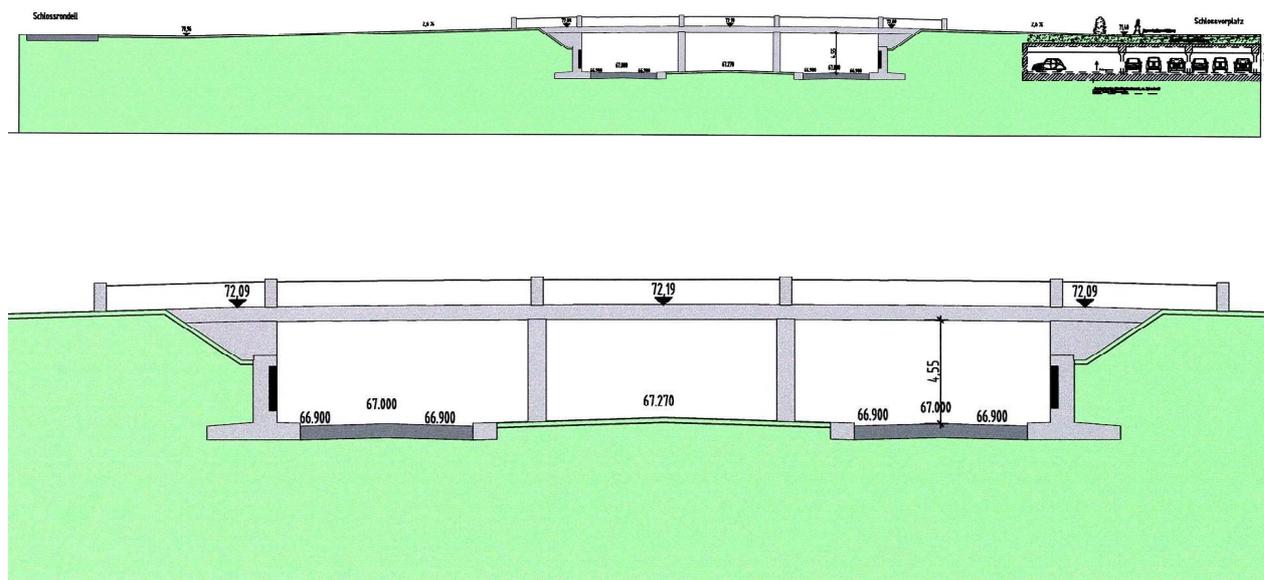


Abb. 11: Längsschnitte Fußgängerquerung Variante 2b

Die Tieferlegung wird mit gleichzeitiger barrierefreier Brückenverbindung für Fußgänger zwischen Schloßstraße und Schloss hergestellt. Die Tieferlegung der Strasse Neustadt bewirkt eine nachhaltige Verbesserung der fußläufigen Querungsmöglichkeiten zwischen Schloss (mit Durchgang zu den Rheinanlagen) und Schloßstraße sowie eine Aufwertung der Innenstadt. Die Maßnahme unterstützt weiterhin die städtebauliche Aufwertung und Neugestaltung des Schlossumfeldes / Schlossrondell.



Abb. 12: Visualisierung Variante 2 b

Der Entwurf zum B-Plan Nr. 154 sieht im Bereich der heutigen Straße „Neustadt“ die Festsetzung als Straßenverkehrsfläche sowie für die geplante Fußgängerbrücke als überlagernde Darstellung die Festsetzung als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich mit Radverkehr vor. Diese Festsetzungen widersprechen somit einerseits nicht der aktuellen ebenerdigen Fußgängerführung und so bleibt diese Option erhalten, sie schaffen aber andererseits die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung der planerisch präferierten Variante 2b (Tieferlegung der Straße „Neustadt“ und eine barrierefreie Führung der Fußgänger/ Radfahrer über eine Brückenlösung).

Die Höhenlage der „Fußgängerbrücke“ wird auf eine maximal zulässige Anlagenhöhe von 72,2 m ü. NN und begrenzt. Die Höhenfestsetzung der Fußgängerbrücke dient zur Wahrung der historischen und visuell das Stadtbild maßgebend prägenden Sicht- und Wegeachse Schlossstrasse - Schloss. Für den Tiefpunkt der „Tieferlegung Neustadt“ wird die Höhe der Straßengradiente mit $\geq 67,0$ m (siehe Abbildung 11) festgesetzt. Hierdurch soll aus Lärmschutzgründen die in der Schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegte Höhengradiente der Variante 2b planerisch fixiert werden.

4.4.2 Öffentliche Tiefgarage Schlossvorplatz

Aus Anlass der damaligen Bewerbung um die Ausrichtung der Bundesgartenschau für die Jahre 2013/15 hatte die Stadt Koblenz im Jahr 2002 noch einmal die Planungsidee zur Errichtung einer Tiefgarage am Schlossplatz Koblenz aufgegriffen.

In verschiedenen Planungsschritten und Studien (Machbarkeitsstudie Tiefgarage Schlossvorplatz¹, Potentialanalyse Tiefgarage Schlossvorplatz² und einer ergänzenden Machbarkeitsstudie für eine zweigeschossige Tiefgarage Schlossvorplatz³) wurde die Machbarkeit (technische und wirtschaftliche Machbarkeit inkl. einer Bedarfs-/ Potentialermittlung) für die Errichtung einer Tiefgarage für **400 bis 700 PKW**-Stellplätze grundsätzlich untersucht. Aufgrund der komplexen Fahrbeziehungen im Bereich Neustadt wurden vor allem auch die Ein- und Ausfahrtmöglichkeiten für die geplante Tiefgarage eingehend geprüft.

¹ Kocks Consult GmbH, Machbarkeitsstudie Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, Oktober 2002

² Kocks Consult GmbH, Potentialanalyse Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, November 2004

³ Kocks Consult GmbH, Machbarkeitsstudie für eine zweigeschossige Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, Dezember 2005

Rahmenbedingungen:

Alternative Flächenoptionen im Bereich des Schlossrondells, SGD-Nord-Parkplatz sowie in den sonstigen Freiflächen vor dem Schloss wurden als Standort für eine wirtschaftliche Tiefgarage mit einer Mindestgröße von über 400 Stellplätzen aufgrund der zu geringen Flächengröße und/oder den erheblichen Eingriffen in vorhandenen und schützenswerten Baumbestand im Vorfeld der Planung nicht weiter verfolgt.

Auf dem Schlossvorplatz steht eine ausreichend große und unbebaute Fläche für den vorgesehenen Zweck einer Tiefgarage zur Verfügung. Andererseits muss bei diesem Vorhaben den städtebaulichen Belangen und den Belangen des Denkmalschutzes in erheblichem Maße Rechnung getragen werden. Ebenso soll der zu den Seitenflügeln des Schlosses hin vorhandene (geschützte) Baumbestand vollständig erhalten und durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Als Planungsprämisse wurde daher festgelegt, dass das eigentliche Zentrum des Platzes oberirdisch von Bebauung weitgehend freizuhalten ist und die städtebaulichen, denkmalpflegerischen und landespflegerischen Belange sowie die angestrebte Nutzung (öffentliche Grünfläche „Parkanlage“, Veranstaltungsort, Kernbereich der Bundesgartenschau) innerhalb des Vorhabenskonzeptes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden innerhalb der Machbarkeitsstudie das Thema Altlasten (eine registrierte Altlast befindet sich vor dem Schlossgebäude) sowie die potentielle Hochwassergefährdung an diesem Standort behandelt.

Durch das Planungsamt der Stadt Koblenz wurden bereits in 2002 detaillierte Konzepte zur Optimierung der städtebaulichen und verkehrlichen Situation sowie mögliche Erschließungsvarianten einer Tiefgarage im Bereich des Schlossvorplatzes erarbeitet. Hierauf aufbauend erfolgt im Rahmen der o.a. Machbarkeitsstudie eine Prüfung dieser Varianten auf ihre generelle Machbarkeit, deren Weiterentwicklung sowie die Empfehlung einer Vorzugsvariante.

Nutzungskonzept, Raumanalyse:

Für die Errichtung einer Tiefgarage steht am Schlossplatz Koblenz auf dem Areal zwischen Schloss-Hauptflügel, den Nebenflügeln und der Neustadt eine Fläche von ca. 180 m x 150 m, also ca. 27.000 m² zur Verfügung. Allerdings ist seitlich vor den Nebenflügeln ein erhaltenswerter Baumbestand zu berücksichtigen. Sowohl hierzu als auch zu den Schlossgebäuden ist als Schutz einen Mindestabstand einhalten, auch um bauliche Erschwernisse möglichst zu minimieren.

Bei einer verfügbaren Restfläche von ca. 180 m x 105 - 110 m (ca. 20.000 m²) besteht jedoch ein noch immer ausreichendes Flächenangebot, um die gewünschte bzw. angestrebte Zahl von bis zu 700 Stellplätzen mit einem Parkgeschoss realisieren zu können.

Erschließung:

Für die Erschließung der Tiefgarage (Zu- und Abfahrten) wurden verschiedene Varianten untersucht (u.a. Erschließung im Bereich des städtischen Parkplatzes im Rampenbereich der Pfaffendorfer Brücke, Erschließung aus einer Tunnellösung und Troglage Neustadt, Erschließung über den aktuellen Spielplatzbereich sowie über die Stresemannstraße bzw. Fahrweg SGD-Nordparkplatz) .

Aufgrund von Verkehrssicherheitsaspekten, der Zielvorgabe einer weitgehenden Beibehaltung der heutigen Verkehrsbeziehungen und aus Wirtschaftlichkeitsaspekten wurde eine zentrale Ein- und Ausfahrt als Vorzugsvariante entwickelt. Um die gewünschten Kundenpotentiale aus Richtung rechter Rheinseite (Pfaffendorfer Brücke), der südlichen Rheinseite (Mainzer Straße) und aus Richtung des Friedrich-Ebert-Ring direkt anzubinden kann die zentrale Ein- und Ausfahrt nur in Höhe des nördlichen Zirkularbautes an die Neustadt verkehrsgerecht und wirtschaftlich angebunden werden. Planungsprämissen bilden hier die gegebene verkehrlichen Situation und die hieraus resultierenden erforderlichen Verflechtungslängen etc.

Zur Minimierung von Baumverlusten und im Hinblick auf den Erhalt der großflächigen Schlossvorplatz-Grünfläche wurde die Achse der Zu- und Abfahrtsrampe in die heute bestehende Wegeachsen gelegt. Die verkehrstechnisch ebenfalls mögliche Zu-/ Abfahrt von der Stresemannstraße aus wurde als Lösung verworfen, da sie mit sehr umwegigen Fahrbeziehungen für die Nutzer der Tiefgarage verbunden wäre und sich hierdurch die Akzeptanz und hiermit verbunden die Wirtschaftlichkeit verringern würden.

Die dargestellte und in der Bebauungsplanzeichnung räumlich festgesetzte Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage ist aus Verkehrssicht für den aktuellen Zustand, aber auch für den Planungsfall der „Tieferlegung“ Neustadt die geeignetste Lösung.

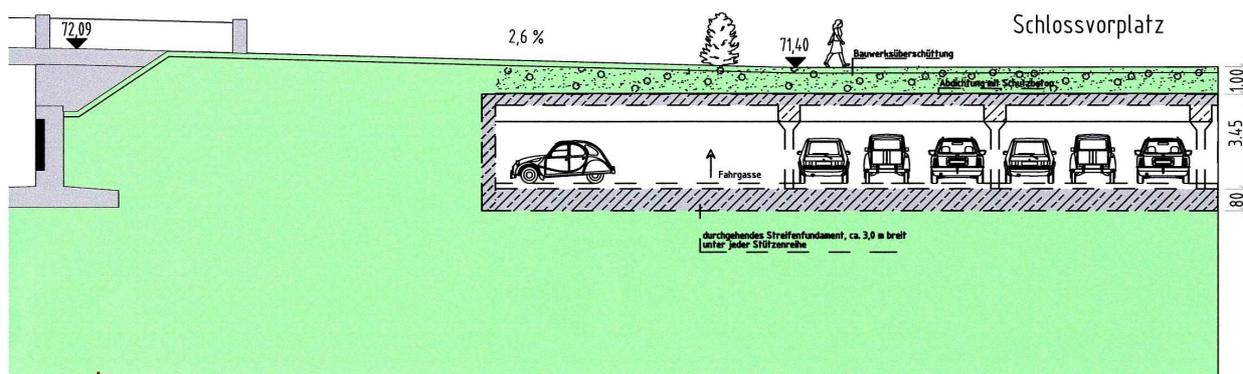
Zur Minderung der mit einer Zu- und Abfahrtsrampe verbundenen Ortsbildbeeinträchtigung und Zäsurwirkung zwischen dem Schlossvorplatzbereich und dem Bereich des SGD-Nordparkplatzes sowie im Hinblick auf die Nutzungsansprüche der Bundesgartenschau, wurde die Längsneigung der Zufahrtsrampe von zuvor 6% auf 8% erhöht. Hierdurch erhöht sich die Tunnelstrecke und die Beeinträchtigung des Ortsbildes und die Zäsurwirkung werden erheblich vermindert.

Freiraum-, Naturschutz- und Denkmalbelange:

Derzeit ist der Blick auf das Kurfürstliche Schloss aus Richtung Schloßstraße/Schlossplatz unverstellt, was dem ursprünglichen baulichen Konzept – einer vom Schloss ausgehenden, sich weit nach Westen öffnenden Entwicklungsachse an der mittelalterlichen Stadt vorbei – entspricht. Dieser Aspekt wurde daher für das Planungskonzept der Tiefgarage aufgegriffen, welches die Schlossachsen von jeglichen oberirdischen Bauten freihält.

Nach Errichten der Tiefgarage soll die Platzfläche wieder als Grün- und Freifläche hergestellt werden. Eine angemessene Bepflanzung erfordert eine Erdüberschüttung von wenigstens 80 cm bis 1,00 m, wenn auf einen großkronigen Baumbewuchs - wie auch heute bereits vorliegend - bewusst verzichtet wird. Bei einer Bauhöhe für eine Decken-Unterzugkonstruktion von mindestens 1,0 bis 1,2 m und der erforderlichen lichten Höhe unterhalb der Unterzüge erhält man damit eine Tiefe der Bodenplatten-Oberkante unter derzeitigem Niveau von etwa 4,0 bis 4,5 m.

Abb. 13: Längsschnitt einer 1-geschossigen Tiefgarage mit 1 Meter Bodenüberdeckung



Als maximal zulässige Anlagenhöhe für die „Öffentliche Tiefgarage“ wird 70,4 m ü. NN festgesetzt. Die Höhenfestsetzung der Tiefgarage dient zur Wahrung der aktuellen Geländehöhen unter Berücksichtigung der für eine angemessene Bepflanzung erforderlichen Oberbodenabdeckung. Die Höhenfestsetzung dient somit ebenfalls der Einhaltung der besonderen städtebaulichen Situation des Schlossumfeldes und in Verbindung mit den Landespflegerischen Festsetzungen zur Sicherung der oberirdischen Nutzung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Zum Schutz der städtebaulich bedeutenden Sicht- und Wegeachsen vor hier störenden bzw. die Funktion beeinträchtigende baulichen Anlagen, insbesondere Anlagen der Tiefgarage, wird eine von Bebauung freizuhaltende Fläche festgesetzt.

Die Landespflegerischen Belange werden ausreichend berücksichtigt, vgl. Punkt Landespflege und Umweltbericht.

Variantenvergleich 1-geschossige und 2-geschossige Tiefgarage:

Im Nachgang zur Machbarkeitsstudie einer 1-geschossigen Tiefgarage wurde aufgrund der Ergebnisse der Altlastenuntersuchung im Bereich der Thing-Stätte (vgl. Punkt Altlasten) und den hier bei baulichen Maßnahmen erwarteten hohen Entsorgungskosten des belasteten Bodenaushubs die Machbarkeit einer 2-geschossigen Tiefgarage untersucht. Die folgende Gegenüberstellung zeigt, dass aufgrund der Ersparnisse der o.a. Entsorgungskosten eine 2-geschossige Tiefgarage technisch machbar und kostenneutral ist.

Parameter / Varianten	1-geschossige TG	2-geschossige TG
OK Überschüttung	71,40 m NN	71,40 m NN
UK Aushubniveau	66,05 m NN	61,40 m NN
UK Konstruktion	66,15 m NN	63,40 m NN
Geologische Risiken	Geringer	höher
Hochwassersicher bis	ca. HQ (100)	ca. HQ (50)
Außenwand, Dicke	30 cm	40 cm
Bodenplatte	20 cm	40 cm
Rohbaukosten je Stellplatz	ca. 11.500,-- € netto	ca. 11.500,-- € netto
TA-Kosten je Stellplatz	ca. 4.500,-- € netto	ca. 5.000,-- netto
Anteil der Nebenflächen	ca. 54 %	ca. 56 %

Tab. 1: Variantenvergleich 1-geschossige und 2-geschossige Tiefgarage mit jeweils ca. 450 Stellplätzen

Als Nachteile einer 2-geschossigen Tiefgarage gegenüber einer eingeschossigen Tiefgarage wurden festgestellt:

- Erhöhter Platzbedarf (vorübergehende Inanspruchnahme Bauphase), ca. umlaufend 6,50 m um endgültiges Bauwerk ⇒ problematisch bei einem geschützten Baumdenkmal. (Hier ist ggf. die Spundwand bis zum Urgelände vorzusehen.)
- Risiko für erhöhten GW-Spiegel während der Bauzeit muss der Bauherr übernehmen: über HQ (5) muss Baugrube geflutet werden
- Rammbarkeit des Bodens ohne wesentliche Rammhindernisse für Spundwand muss gegeben sein (zusätzliches Baugrundgutachten mit Bohrungen bis in ca. 15 m Tiefe erforderlich).
- Mehrkosten im Endzustand (Betrieb) nach einer Flutung im Falle von Grundwasser > HQ (50)

Im Ergebnis wurde aber die grundsätzliche technische Machbarkeit einer 1-geschossigen, als auch einer 2-geschossigen Tiefgarage im Bereich des Schlossplatzvorplatzes festgestellt. Einflüsse selbst extremer Hochwasserstände können technisch bewältigt werden und bedeuten auch für die Bauphase nur ein geringes und überschaubares Risiko.

Im Bebauungsplan werden daher sowohl eine 1-geschossige, als auch eine 2-geschossige Tiefgaragenlösung als zulässig erklärt.

Bedarf/ Wirtschaftlichkeit:

Für die Besucher der Bundesgartenschau oder anderer Großveranstaltungen wird mit einer Tiefgarage direkt am Schloss eine attraktive Parkmöglichkeit in bevorzugter, zentraler Eingangslage (aus Richtung Pfaffendorfer Brücke, rechte Rheinseite) geschaffen. Aufgrund der langfristig angestrebten Nutzungsänderung des mittleren Schlossflügels für die Öffentlichkeit, die unmittelbare Nähe zu Stadttheater, Rheinmoselhalle, Weindorf und Kaiserin-Augusta-Rheinanlagen sowie durch die relative Nähe zur Innenstadt bzw. zu zahlreichen Gerichts- und Verwaltungssitzen besteht an diesem Standort eine deutliche Nachfrage nach Parkraum.

Potentialanalyse¹ (Auszugsweise Wiedergabe):

In dieser Untersuchung wurden zunächst die Nachfragepotentiale nach Kfz-Parkplätzen im Bereich des Schlosses im Status Quo und verschiedene städtebaulichen Entwicklungsszenarien ermittelt. Aufbauend auf dieser Prognose sollte eine Tiefgarage dimensioniert, deren Wirtschaftlichkeit berechnet und abschließend eine Realisierungsempfehlung ausgesprochen werden.

Zur Ermittlung der Nachfragepotentiale wurde mangels anderer Daten eine theoretische Parkraumnachfrage durchgeführt, und zwar je Verkehrszelle (statistischer Bezirk) getrennt nach Fahrtzwecken, Wohnen, Arbeiten, Einkauf, Dienstleistung und Freizeit/Tourismus, in der Innenstadt. Basierend auf den Belegungsanalysen der heutigen Parkraumangebote und deren fußläufigen Einzugsbereichen wurden die ermittelten Gesamtnachfragen aus Verkehrszellen mit Parkraumdefiziten anderen Verkehrszellen mit Überangeboten zugeordnet. Zur Unterstützung der Nachfrageprognosen wurde zuletzt eine Betriebsbefragung (Stichprobe) im Einzugsbereich der geplanten neuen Tiefgarage durchgeführt. Diese ergab, dass hier eine sehr hohe Bereitschaft zur Anmietung von Stellplätzen für Angestellte, aber auch eine sehr hohe Nachfrage für Besucher speziell von Abendveranstaltungen, besteht.

Die Zusammenfassung der Analyseergebnisse zeigt, dass bereits heute im Bereich Schloss durch fehlende Angebote im Innenstadtbereich speziell für Langzeitparker im Berufsverkehr eine sehr hohe Nachfrage induziert wird. Die Analyse der heutigen Situation zeigte aber auch, dass östlich der Viktoriastrasse eine sehr hohe Parkraumnachfrage aus den Fahrtzwecken private/ dienstliche Erledigung und Einkauf besteht, die an einem durchschnittlich Werktag und besonders an den Wochenenden abends nicht vollständig befriedigt werden kann. Zuletzt konnte aufgezeigt werden, dass speziell im Bereich Gerichte/ Behördenzentrum vorwiegend im Zeitraum bis 14.00 Uhr eine sehr hohe Nachfrage nach Kurzzeitstellplätzen besteht, die heute nicht befriedigt werden kann, da auf den öffentlichen Stellplätzen keine Differenzierung für Kurz- und Mittelzeitparker vorgenommen wird.

Aus dieser Analyse der heutigen Situation lässt sich damit ableiten, dass bis zu 175 Stellplätze an Berufstätige fest vermietet werden können, und dass 490 Kurzzeitparkvorgänge (bis 60 Minuten) und 650 Parkvorgänge mit Verweildauer von 1 – 4 Stunden an einem durchschnittlichen Werktag erwartet werden dürfen. Die Nachfrage am Samstag wird vorwiegend durch Freizeitverkehr bestimmt und bei rd. 500 Parkvorgängen liegen. Die Nachtnachfrage (0.00 – 06.00 Uhr) ist an allen Tagen ebenso wie die Sonntagsnachfrage zu vernachlässigen.

Die Analyseergebnisse wurden dann mit einer Nachfrageprognose aus verschiedenen städtebaulichen Entwicklungsszenarien, wie Umnutzung Schloss, Neugestaltung Zentralplatz, BUGA u.a. sowie den Auswirkungen verkehrslenkender Maßnahmen überlagert. Aus allen Szenarien wurden für die Wirtschaftlichkeitsberechnung Parkraumnachfrageprognosen für die Situation „BUGA und nachhaltig verbleibende Maßnahmen“ und „Maximal“ (alle geplanten städtebaulichen Entwicklungen treten bis zur Eröffnung der neuen Tiefgarage bzw. zeitnah ein) berechnet.

¹ Kocks Consult GmbH, Potentialanalyse Tiefgarage Schlossvorplatz im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, November 2004

Szenario	Nachfrage Tag			
	Fest vermietet Anwohner	Berufst.	bis 60 Minuten	1 – 4 Stunden
1. Status Quo	0	175	490	650
2. Zentralplatzumbau	+0	+90	+0	-200
3. Parkraumrestriktion am Schloss	+0	+20	+294	+332
4. Nutzungsänderungen Schloss	+0	+40	+50	+30
5. Teilszenario BUGA – Nachhaltig	+0	+0	+420	+560
Szenario „BUGA – Nachhaltig“ insg. (Summe 1 - 5)	+0	+ 325	+ 1.254	+ 1.372
6. Sonstige Entwicklungen	+0	+0	+0	+0
7. Veränderte Verkehrslenkung	+0	+0	+0	+500
8. Parkraumbewirtschaftung	+0	+0	+0	+900
Szenario „Maximal“ (Summe 1 – 8)	+0	+ 325	+ 1.254	+ 2.772

Tab. 2: Prognose der Parkvorgänge Tiefgarage Schloss, Tag

Szenario	Nachfrage Abend/Nacht			
	Fest vermietet Anwohner	Berufst.	bis 60 Minuten	1 – 4 Stunden
1. Status Quo	0	0	0	0
2. Zentralplatzumbau	+0	+0	+0	+0
3. Parkraumrestriktion am Schloss	+60	+10	+0	+330
4. Nutzungsänderungen Schloss	+0	+0	+0	+200
5. Teilszenario BUGA – Nachhaltig	+0	+0	+0	(+250) ¹
Szenario „BUGA – Nachhaltig“ insg. (Summe 1 - 5)	+ 60	+ 10	+ 0	+ 530
6. Sonstige Entwicklungen	+0	+0	+0	+ 0
7. Veränderte Verkehrslenkung	+0	+0	+0	+500
8. Parkraumbewirtschaftung	+0	+0	+0	+0
Szenario „Maximal“ (Summe 1 – 8)	+ 60	+ 10	+ 0	+ 1.280

Tab. 3: Prognose der Parkvorgänge Tiefgarage Schloss, Abend/Nacht

Im Szenario „BUGA und nachhaltig verbleibende Maßnahmen“ wurden dabei für den durchschnittlichen Werktag 335 an Berufstätige und 60 an Anwohner fest vermietete Stellplätze, 1.254 Kurzzeitparkvorgänge und 1.372 respektive 530 Parkvorgänge von 1 – 4 Stunden tags bzw. nachts prognostiziert. Im Maximalszenario steigt die Zahl der Parkvorgänge aus den Fahrtzwecken Einkauf, private/ dienstliche Erledigung und Tourismus auf bis zu 2.772 (1 – 4 Stunden, tagsüber) bzw. 1.280 Parkvorgänge (1 – 4 Stunden, nachts). Zusätzliche Potentiale im Kurzzeitparken und bei den fest vermieteten Stellplätzen können nicht mehr erschlossen werden. Die aus den für Koblenz typischen Großveranstaltungen wie Schängelmarkt, Rhein in Flammen u.a. resultierenden Parkraumnachfragen wurden separat prognostiziert und in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen aller Szenarien übernommen.

Der am Schloss zur Verfügung stehende Raum erlaubt die Realisierung einer Tiefgarage mit ca. 300 – ca. 630 Stellplätzen. Technisch sinnvolle Lösungen können bei 300, 450 oder 630 Stellplätzen entwickelt werden (s.o. Machbarkeitsstudie). Tiefgaragen mit 300 Stellplätzen sind entsprechend den Ergebnissen anderer Untersuchungen wirtschaftlich nicht zu betreiben und so wurden zur Ermittlung der Kostenseite der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung die Varianten mit ca.

¹ Bei Szenario BUGA-Nachhaltig nicht eingerechnet, da hier Annahme Nutzung der (dann) bewirtschafteten SGD Nord Parkplätze, Ansatz aber bei Maximalszenario gezählt.

450 und ca. 630 Stellplätzen zugrundegelegt. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass eine Tiefgarage zum Status Quo, d.h. ohne weitere städtebauliche Entwicklungen (privat)wirtschaftlich nur bedingt darstellbar ist. Bei Realisierung der städtebaulichen Zielvorstellungen, vor allem in Hinblick auf die BUGA, stellt sich die Situation anders dar. Schon rein verkehrlich werden die zusätzlichen Stellplätze benötigt. Eine Tiefgarage mit 450 Stellplätzen ist dann wirtschaftlich zu betreiben. Die ebenfalls betrachteten Varianten mit 630 Stellplätzen ergeben zwar rechnerisch höhere Renditen, sind aber sehr anfällig hinsichtlich der Nachfrageprognosen. Sobald nur eine der weiteren hier in der Prognose berücksichtigten Annahmen wie Zentralplatzneugestaltung oder Eingriff in die Verkehrslenkung nicht eintritt, oder sich die Mobilitätsentwicklung verändert, werden diese Lösungen weniger wirtschaftlich als die Variante mit ca. 450 Stellplätzen.

Abschließend wurde in dieser Potentialanalyse empfohlen, dass unter wirtschaftlichen und verkehrlichen Aspekten der Bau einer Tiefgarage mit ca. 450 Stellplätzen weiter verfolgt werden sollte.

Im vorliegen Bebauungsplan werden aber, aufgrund des zuvor dargestellten Maximalbedarfs und angesichts der nicht auszuschließenden Wirtschaftlichkeit auch einer Tiefgaragenlösung mit 630 Stellplätzen und der noch offenen Trägerschaft, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Tiefgaragenlösung von 450 bis maximal 630 Stellplätzen geschaffen. Die Begrenzung der Stellplatzanzahl auf maximal 630 Stellplätzen dient hierbei dem öffentlichem Interesse und dem Immissionsschutz, vgl. Punkt Immissionsschutz.

Die festgesetzte Tiefgarage ist in Ihrer Funktion öffentlich. Da sie aber durch einen privaten Investor realisiert werden soll, wird die Tiefgarage als private Verkehrsfläche dargestellt.

4.4.3 Verkehrsprognose und -konzeption (Planungsstand 30.10.2006)

In der Anlage 1 (Verkehrsmengentabelle) sind straßenabschnittsbezogene Prognose der Verkehrsmengen für drei Planfälle:

- Prognose 2011 – Netz- und Struktur-Nullfall,
- Prognose 2011 – Bundesgartenschau (BUGA),
- Prognose 2020 – Normaljahr nach der BUGA.

Vorbemerkung: Abweichend von den bisher zugrundegelegten Verkehrsannahmen wird nachfolgend nicht mehr die Kfz-Verkehrsmenge für den repräsentativen Werktag, sondern für den Durchschnittstag in Wochen ohne Schulferien berechnet (Einbeziehung der Samstage und Sonntage). Der tatsächliche, hier nicht betrachtete Jahresdurchschnittstag (unter Einschluss der Schulferien) läge im Verkehrsaufkommen noch darunter, so dass die hier vorgelegten Daten einen gewissen Sicherheitspuffer beinhalten.

Die Straße mit der stärksten Verkehrsbelastung, die Neustadt, weist gegenwärtig eine mittlere Kfz-Belegung von ca. 22.000 Kfz auf. Der Schwerverkehrsanteil beträgt ca. 3 % und setzt sich überwiegend aus Linienbusfahrten zusammen.

4.4.3.1 Prognose 2011 – Netz- und Struktur-Nullfall:

Dieser theoretische Planfall dient nur dem „Mit-Ohne-Vergleich“ für

- die BUGA-Situation (Verkehrsaufkommen und Verkehrsführung) bzw.
- die vom Stadtrat beschlossene BUGA-Maßnahme „Tieferlegung der Straße Neustadt“.

Bedingungen und Ansätze zur Abschätzung des Kfz-Verkehrs:

Die Prognose geht vom heutigen Straßennetz, den heutigen Parkstandszahlen und -nutzungsbedingungen sowie den heutigen Umfeldfunktionen aus. Lediglich das Kfz-Verkehrsaufkommen wurde auf das Jahr 2011 hochgerechnet. Der Zuwachsfaktor von 3 % berücksichtigt die absehbaren Veränderungen unter Einbeziehung der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnungen des Statistischen Landesamts sowie der Stadt. Er deckt sich mit der Shell-Prognose 2004 („Shell-Pkw-Szenarien bis 2030“). Damit entspräche die Pkw-Fahrleistung im Jahr 2011 dem bisherigen Maximalwert der Fahrleistung des Jahres 1999 (nach 1999 ist es – entgegen des langjährigen Trends der vorigen Jahrzehnte – auf vielen Straßenzügen zu Stagnation und Rückgängen gekommen).

4.4.3.2 Prognose 2011 – Planfall BUGA

Die BUGA dauert etwa ein halbes Jahr. Sie führt zu einer erheblichen Aufwertung der Stadt, bedingt aber auch, dass es teilsräumlich einige Wochen lang zeitweise zu gewissen Abweichungen vom Normalbetrieb kommen kann.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans und auf einigen im Umfeld gelegenen Gemeindestraßen sind im BUGA-Halbjahr Zunahmen im Verkehrsgeschehen zu erwarten. Dies betrifft v.a. den Reisebus-, Linien-/Shuttle-Bus-, Fahrrad- und besonders den Fußgängerverkehr. Demgegenüber wird das Pkw-Aufkommen nicht steigen.

Das Verkehrskonzept (Arbeitsstand Oktober 2006) ist das Ergebnis einer ca. 5-jährigen Planungs-, Abstimmungs- und Abwägungsphase. Die teilsräumlich relevanten Inhalte sind in Anhang 2 wiedergegeben.

Bedingungen und Ansätze zur Abschätzung des Pkw-Verkehrs im BUGA-Halbjahr

- Keine BUGA-Wegweisung für den Autoverkehr zum Innenstadtbereich, BUGA-Parkplätze sind ausschließlich in peripheren Stadtteilen sowie in der Nähe des Kernbereichs Festung Ehrenbreitstein
- Gute Transferangebote zwischen den Parkplätzen und den Ausstellungsflächen sowie zwischen den Ausstellungsflächen untereinander
- Ausstellungsbedingte Verminderung der Kfz-Parkstände im Innenstadtbereich – auch außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs, z.B. von ca. 130 Stellplätzen am Konrad-Adenauer-Ufer
- Zeitliche Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung (täglich und bis 21 Uhr)

Mit dem Auto anreisende BUGA-Gäste werden durch Leitsysteme sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich zu Parkplätzen außerhalb des Zentrums geführt. Von dort aus gelangen sie z.B. mit Shuttle-Bussen zum BUGA-Kernbereich Schloss. Ein Teil der Gäste wird den Transfer auch anders abwickeln, etwa zu Fuß oder in Kombination mit der geplanten Kabinenseilbahn oder mit Fähren.

Zwar wird es auch BUGA-Gäste geben, die ihr Auto in der Innenstadt parken. Dabei handelt es sich aber ganz überwiegend um Personen, die dort „Sowieso-Aktivitäten“ vollziehen (wie z.B. Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Arztbesuch). Teilweise ist auch zu erwarten, dass eine Kombination von Einkaufen etc. und BUGA-Besuch durch Personen erfolgt, die ohne die BUGA nicht nach Koblenz gefahren wären.

Insgesamt betrachtet ist damit aber kein zusätzliches Fahrtenaufkommen verbunden, denn:

- BUGA-Besuche bedingen lange Stellplatzbelegungszeiten, wodurch das Angebot an freien Stellplätzen sinkt. Dies mindert grundsätzlich das in der Innenstadt auftretende Kfz-Aufkommen.
- Parksuchverkehre sind zwar denkbar, konzentrieren sich aber Dank des dynamischen Parkleitsystems, das alle großen Parkgaragen einschließt, auf die Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum. Da hier während der BUGA für Nicht-Bewohner/innen nur ein kleines Potenzial zur Verfügung stehen wird, dürfte sich der Parksuchverkehr auf einem geringen Niveau einpendeln.
- In den Ausstellungsflächen und in deren Umfeld erfolgt eine Verminderung der Kfz-Stellplätze zugunsten attraktiver Grün- und Freiflächen sowie zur temporären Ermöglichung von BUGA-Logistikfunktionen.
- Für die Bewohnerschaft werden während und voraussichtlich auch nach der BUGA deutlich mehr Kfz-Stellplätze im Straßenraum bzw. auf Parkplätzen reserviert. Der Fahrzeugumschlag und damit die innerstädtische Fahrtenanzahl nehmen somit ab.
- Für Beschäftigte, die im Kernbereich Schloss arbeiten, werden innerstädtische Kfz-Stellplätze reserviert, oder deren Benutzung finanziert, oder ein Shuttle-Verkehr zu außerhalb gelegenen Parkmöglichkeiten eingerichtet; dadurch vermindern sich die entsprechenden Fahrten im Geltungsbereich des Bebauungsplans.
- Die Benutzung der bewirtschafteten Straßenraumparkstände oder von Parkgaragenstellplätzen ist für BUGA-Besucher/innen deutlich teurer als das Parken auf den ausgewiesenen BUGA-Parkplätzen.

Im Saldo ist während der BUGA eine Abnahme des Pkw-Verkehrs im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu erwarten. Einzelne BUGA-bedingte Orientierungsfahrten oder Parkvorgänge werden im Volumen unter der Größenordnung derjenigen Kfz-Fahrten liegen, die durch die Reduzierung von Kfz-Stellplätzen im Schlossumfeld und an den innerstädtischen Ufern entfallen.

Bedingungen und Ansätze zur Abschätzung des Busverkehrs im BUGA-Halbjahr:

- Annahme einer BUGA-Besucheranzahl von 3 Mio. Personen
- Ansatz des mittleren Tagesbesucheraufkommens beim BUGA-Verkehr
- Annahme eines Reisebus-Anteils von 30 % am Modal-Split
- Annahme der Realisierung einer Reisebusvorfahrt für den BUGA-Zeitraum im Bereich Clemensplatz-/Reichenspergerplatz mit der Konsequenz des entsprechend erhöhten örtlichen Reisebusaufkommens, obwohl diese Anlage mit gleicher Wahrscheinlichkeit auch an einem Alternativstandort bei der Rhein-Mosel-Halle verwirklicht werden kann.
- Betrieb aller Reisebusvorfahrten als reine Aus- und Einstiegsplätze, d.h. das Fahrtenaufkommen verdoppelt sich in etwa gegenüber klassischen Bus-Parkplätzen.
- Annahme der Nichtrealisierung der Kabinenseilbahn Rheintal – Festungsvorfläche als ungünstigster Planungsfall für den Binnenverkehr; dadurch erhöhte Einsatzdichte der BUGA-Bus-Shuttles.

Der Bebauungsplan ermöglicht die Schaffung einer Reisebusverkehrsfläche im Bereich Clemensplatz. Zur Entlastung der Innenstadt sollten die An- und Abfahrten möglichst über die Straße Neustadt erfolgen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans würden im BUGA-Halbjahr im Mittel ca. 25 Busse am Vormittag und 25 am Nachmittag abgewickelt, was mit insgesamt ca. 100 zusätzlichen Fahrbewegungen / Durchschnittstag verbunden wäre. An einzelnen, seltenen Spitzentagen können sich diese Größenordnungen bis zum Dreifachen erhöhen, während das Aufkommen an vielen Tagen auch unter dem Durchschnittswert liegen wird. Weitere Reisebusabstellplätze für die linksrheinischen Ausstellungsflächen befinden sich am Blumenhof (Danziger Freiheit, Bestand) und an der Rhein-Mosel-Halle (ebenfalls Bestand). Das zu erwartende Aufkommen und die Verteilung auf die einzelnen Straßenzüge unter Berücksichtigung der anderen Anlagen ist der Anlage zur Begründung in der „Verkehrsmengentabelle“ zu entnehmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nach derzeitigem Planungsstand von 2 Bus-Shuttle-Linien befahren:

- A) P+R-Plätze Industriegebiet/Wallersheim – Blumenhof – Schloss – Festung Ehrenbreitstein sowie
- B) Hbf – Zentralplatz – Schloss – Festung Ehrenbreitstein

Linie A verkehrt über Karmeliterstraße/Kastorpfaffengasse, Linie B über Pfulgasse/Clemensstraße. Beide befahren den Straßenzug Neustadt. Die Fahrtenfolge pro Linie liegt zwischen 2 und 10 Minuten, die Regelbetriebszeit zwischen ca. 8.30 und 21.30 Uhr. Bei einer Durchschnittsfahrtenfolge von 5 Minuten pro Richtung ergäben sich auf den von jeweils nur einer Linie befahrenen Straßenzügen ca. 312 zusätzliche Fahrbewegungen / Durchschnittstag sowie bzw. ca. 624 auf der Straße Neustadt. Im sehr wahrscheinlichen Fall der Realisierung der Kabinenseilbahn zur Festung Ehrenbreitstein wird sich dieses Aufkommen etwa halbieren.

BUGA-Verkehrskonzept und Alternativen

Bei der Aufstellung des Verkehrskonzepts (Arbeitsstand November 2006) wurden konzeptionelle Alternativen entwickelt und geprüft.

Reisebus: Das Verkehrskonzept (Arbeitsstand November 2006) ist sehr darauf ausgerichtet, die autofreie Anreise zur BUGA zu fördern – Reisebusse, Linienbusse, Züge, Schiffe, Fahrrad- bzw. Fußverkehr. Von daher ist es wichtig, dass die mit den entsprechenden Verkehrsmitteln anreisenden BUGA-Gäste möglichst nahe an die Ausstellung heranfahren können. Dies ist auch Hintergrund der optional vorgesehenen Reisebusvorfahrt beim Clemensplatz. Zur Abfertigung des Reisebusaufkommens besteht die Alternative, eine vorübergehende Erweiterung der „Reisebusabfertigung an der Rhein-Mosel-Halle“ vorzunehmen. Beide Anlagen sind technisch möglich, die Auswahl soll der landschaftsplanerischen / städtebaulichen Konzeption gemäß BUGA-Wettbewerb vorbehalten bleiben.

BUGA-Shuttle-Bus (Sonderlinien): Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 154 ist besonders die geplante „Kabinenseilbahn“ von Belang: Sie ist keine Alternative im eigentlichen Sinne, sondern Konzeptbestandteil. Bei der Kfz-Mengenprognose „BUGA 2011“ in diesem Bauleitplanverfahren wurde sie aber vorsichtshalber als nicht realisiert angenommen („Worst-Case-Betrachtung“). Im sehr wahrscheinlichen Realisierungsfalle ergeben sich spürbare Abnahmen in der Fahrtenfrequenz der Shuttle-Busse. Das Baurecht wird durch ein eigenständiges Verfahren geschaffen (voraussichtlich Planfeststellung nach Landeseseilbahngesetz).

Weitere potenzielle Immissionsminderungsansätze

- *Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h:*
Hiermit kann eine Schallpegelreduzierung von ca. 3 dB(A) erreicht werden, was ungefähr einer Halbierung der Kfz-Verkehrsmenge entspricht. Die Maßnahme ist wirkungsvoll und kurzfristig realisierbar, zudem erhöht sich grundsätzlich die Verkehrssicherheit.
- *Auslagerung von nicht gebietsbezogenen Lkw-Verkehren:*
Da das Lkw-Aufkommen nicht sehr hoch ist und die meisten Fahrten im Geltungsbereich des Bebauungsplans ohnehin innenstadtbezogen sind, erscheint dieser Ansatz nicht sehr zielführend, zumal die Überwachung und Ahndung schwierig wären.
- *Einsatz schadstoffarmer und geräuschgeminderter Linienbusse* (Verantwortungsbereich der Stadt, allerdings nur begrenzte Einflussnahmemöglichkeit) *sowie BUGA-Shuttle-Busse* (Verantwortungsbereich der BUGA-GmbH, gute Einflussnahmemöglichkeit beim Ausschreibungs- und Vergabeverfahren).

Verkehrsaufkommen im Nachtzeitraum

Die Anzahl der BUGA-Abendveranstaltungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 154 mit großem Publikumsverkehr und einem Abfluss aller Gäste nach 22.00 Uhr ist noch nicht bekannt. Der Zu- und Abflussverkehr ist aber bereits in die Besucher- und Kfz-Mengenprognose für die BUGA einkalkuliert (Orientierung an der Gesamtbesucherzahl vorausgegangener Gartenschauen). Auch bei Abendveranstaltungen treten die zufließenden Verkehre in der Regel im Tages- (bzw. Abend-) Zeitraum vor 22.00 Uhr auf. Abfließende Verkehre liegen teilweise oder ganz im Nachtzeitraum.

Zusammenfassung und Bewertung

Dem Kernbereich Schloss ist während der BUGA ein zusätzliches Aufkommen von Bussen zuzuordnen, das nur im Veranstaltungshalbjahr auftritt.

Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen wäre es allerdings unangemessen, Schallschutzmaßnahmen zur Abminderung der Mehrbelastung durch BUGA-Besucherverkehre vorzunehmen. Die Kosten etwaiger Maßnahmen zum Schutz vor – aus der vorübergehenden Mehrbelastung resultierenden – Immissionen stünden außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck, denn:

- Die erhöhte Betroffenheit ist eindeutig und unumkehrbar auf ein halbes Jahr befristet, den BUGA-Zeitraum.
- Die Mehrbelastungen beschränken sich weitestgehend auf die Zeit vor 22 Uhr, die Nachtruhe wird in der Regel nicht durch BUGA-Zusatzverkehre beeinträchtigt.
- Die BUGA-Verkehrskonzeption (Planungsstand November 2006) schöpft die Potentiale zur Minderung des BUGA-Kfz-Volumens sehr weitgehend aus.

Verkehrstechnisch ist der Mehrverkehr durch die BUGA mit den vorübergehenden Veränderungen zu vergleichen, die bei Straßenbaumaßnahmen auftreten können (Mehrverkehre auf den Umleitungs-/ Umfahrungsrouten). Solche Sonderzustände bedingen keine Schallschutzmaßnahmen in den belasteten Straßenzügen. Eine weitere Parallele zwischen einer baustellenbedingten Verkehrszunahme und der BUGA besteht darin, dass sich die vorübergehenden Unannehmlichkeiten aus einer Aktivität ergeben, die dem Allgemeinwohl dient.

Alle praktikablen Ansätze zur Minderung des Kfz-Aufkommens werden ernsthaft weiterverfolgt, insbesondere die geplante Kabinenseilbahn über den Rhein. Sie ist technisch und wirtschaftlich machbar und wird zu einer deutlichen Entlastung der von Shuttle-Bussen befahrenen Straßen führen. Schon allein deshalb werden die tatsächlichen Immissionsbelastungen mit großer Wahrscheinlichkeit unter den Werten liegen, die auf den hiermit vorgelegten Verkehrsmengenprognosen beruhen.

Da dem Genehmigungsverfahren für die Seilbahn und den in den Folgejahren stattfindenden weiteren Abstimmungen zu den verschiedenen verkehrslenkenden Maßnahmen in diesem Bauleitplanverfahren nicht vorgegriffen werden kann, wird auf die konkrete Bezifferung von Minderungspotenzialen bei den Immissionswerten verzichtet.

Leistungsfähigkeit des Straßennetzes

Die Spitzenzeiten der BUGA-Verkehre überlagern sich grundsätzlich nicht mit den Spitzenzeiten der „normalen“ Verkehre. Etwaige aus dem BUGA-Wettbewerb hervorgehende Veränderungen der Verkehrsführung im Bereich Reichenspergerplatz / Clemensplatz / Theaterplatz bedürfen einer gesonderten Machbarkeitsprüfung (Leistungsfähigkeitsnachweis).

4.4.3.3 Prognose 2020 – Normaljahr nach der BUGA

Mit dem Ende der BUGA im Herbst 2011 entfallen die Mehrbelastungen durch

- BUGA-bedingte Reisebusse und
- BUGA-Shuttle-Busse.

Bedingungen und Ansätze zur Abschätzung des Kfz-Verkehrs:

Dem Trend zu nach wie vor wachsender Motorisierung stehen nicht nur weiterhin steigende Treibstoffkosten, sondern auch sinkende Bevölkerungszahlen gegenüber: Zwar ist die Motorisierung bei den Männern praktisch abgeschlossen, doch hält sie bei den Frauen noch an. Die Stadtbevölkerung sowie der Anteil der potentiell Pkw-lenkenden Altersgruppe (18 bis 75 Jahre) werden voraussichtlich bis 2020 um 8 % abnehmen (Stadtverwaltung / Amt 10, Sikurs-Lauf 2006/010; Stichtag: 31. Dezember 2005).

Nach einer langen Phase kontinuierlicher Kfz-Verkehrszunahmen wurde 1999 durch den dann einsetzenden starken Ölpreisanstieg eine mehrjährige Phase darunter liegender Kfz-Verkehrsmengen eingeleitet (vgl. Shell-Pkw-Szenarien 2004 und städtische Erhebungen). Der Treibstoffpreisanstieg betrug allein von 2000 bis 2005 24,8 % (Statistisches Landesamt RLP). Die Shell-Prognose von 2004 für die Pkw-Gesamtfahrleistung in Deutschland weist zwei Szenarien aus; im Mittel der beiden würde 2020 der Höchstwert und Wendepunkt erreicht. Der entsprechende Prognosewert für 2020 liegt nur 2 % über dem Aufkommen von 1999 (eigene Berechnung nach Shell-Pkw-Szenarien 2004). Bezogen auf das Jahr 2006 ist demnach grundsätzlich mit einem Anstieg des Pkw-Verkehrs von bis zu ca. 4 % bis 2020 zu rechnen - sowie mit anschließenden Rückgängen. Auf Radial- und Fernstraßen sowie bei Räumen mit wesentlichen verkehrsinfrastrukturellen oder funktionalen Veränderungen kann es zu abweichenden Entwicklungen kommen.

Die Neugestaltung des Schlossparks wird nach der Bundesgartenschau ein Maß einnehmen, das fast ausschließlich nur noch Naherholungssuchende aus dem Innenstadtbereich anziehen wird. Hier ist von einem sehr hohen Fußweganteil und mit einem sehr geringen bzw. unbeachtlichen Kfz-Fahrtenanteil zu rechnen.

Bezogen auf die Verkehrserzeugung der geplanten Tiefgarage Schlossplatz wird von der bauplanungsrechtlich zulässigen Maximalgröße von 630 Stellplätzen ausgegangen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden voraussichtlich nur 450 Stellplätze realisiert, alleine damit wäre ein Sicherheitspuffer von ca. 1.040 Fahrten eingerechnet.

4.4.3.4 Hinweise auf die Verkehrsentwicklungsplanung

Im Innenstadtbereich werden insbesondere folgende Veränderungen angedacht bzw. geplant:

- Neubau eines Bahnhalt punkts Stadtmitte am Löhr Rondell (Planfeststellungsverfahren 2007),
- Auslagerung des fließenden und ruhenden Kfz-Verkehrs aus dem Straßenzug Konrad-Adenauer-Ufer (Bestandteil der BUGA-Wettbewerbsauslobung),
- integrierte, stadtverträgliche Abwicklung des Kfz-Verkehrs am Peter-Altmeier-Ufer (Prüfungsphase, Begutachtung 2004, Bestandteil der BUGA-Wettbewerbsauslobung),
- Ausweitung der Fußgängerzone im Bereich Altlöhr Tor im Zusammenhang mit dem Neubau einer südlich davon gelegenen Erschließungsstraße (städtebaulicher Rahmenplan Zentralplatz, 2003),

- Einbeziehung der Fahrbahn der Clemensstraße in den Zentralplatz (städtebaulicher Rahmenplan Zentralplatz, 2003, sowie weiterführende Planungsvorschläge der Verwaltung, 2004/05; aktueller Stand: Verminderung und Verlangsamung des Kfz-Verkehrs anstatt ursprünglich geplanter Fußgängerzone).

Letztgenannte Maßnahme hat keine relevanten Auswirkungen auf die Kfz-Verkehrsbelastung der Straße Neustadt. Als im Feldversuch von 2003 eine Teilspernung der Clemensstraße (Durchfahrtsverbot für den allgemeinen Kfz-Verkehr in Hinblick auf die damals geplante Fußgängerzone) getestet wurde, traten auf der Neustadt fast die gleichen Kfz-Verkehrsmengen wie im Normalzustand auf.

Der Verkehrsentwicklungsplan wird derzeit fortgeschrieben und soll 2007 als Entwurf vorgelegt werden. Das Vorgängerwerk aus den 1990er Jahren wurde nur teilweise vom Rat beschlossen (Teil 3 „Öffentlicher Personennahverkehr“ = Nahverkehrsplan 1993, Ratsbeschluss vom 19. Mai 1994).

4.4.4 Parkraumkonzept „BUGA 2011“ und „Nach BUGA“ (Planungsstand 01.06.2006)

Vorbemerkung: Das folgend dargestellte Parkraumkonzept ist Bestandteil der o.a. Verkehrsprognose und –konzeption.

Die Kfz-Abstellung im B-Plan-Bereich soll neu geordnet und städtebaulich verbessert werden. Der mit der aktuellen und zukünftig für zulässig erklärten baulichen Nutzung verbundene Stellplatzbedarf soll in den Baugebieten selbst erfüllt werden. Die mit dem Bau der Tiefgarage verbundene Schaffung von neuen Parkplatzangeboten eröffnet neben dem Ziel der zukünftigen Bedarfsdeckung auch die Option, bestehende oberirdische Stellplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes umzuwidmen (Stichwort Bewohnerparkplätze im Bereich Clemensplatz und Bereich Rondell Neustadt) oder zugunsten von anderen städtebaulichen Zielen zu beseitigen (öffentliche Parkplätze im Schlossumfeld, Clemensplatz und Umfeld Reichensperger Platz).

Das Parkraumkonzept berücksichtigt hierbei, dass die aktuellen und im B-Plan als zulässig erklärten Nutzungen im Bereich des Schlosses, der SGD-Nord und des Oberlandesgerichtes einen angemessenen Stellplatznachweis auf den privaten Grundstücken erfüllen können. Die aus übergeordneten städtebaulichen Zielen verfolgte Reduzierung der Stellplatzflächen auf der Schlossmittelachse sowie im rückwärtigen Schlossbereich (Parkplatz der Bundespolizeidirektion, die kein Nutzer der Schlossgebäude darstellt) wird angesichts der zusätzlichen Nutzungsoption durch eine Tiefgarage sowie im Rahmen der Gesamtabwägung aller Belange als planerisch angemessen beurteilt.

Da während der Bundesgartenschau eine Vielzahl von Parkplätzen den o.a. privaten Nutzern nicht zur Verfügung stehen können, sind hier temporäre Lösungsansätze, z.B. Bus-Shuttle o.ä. vorgesehen. Nach der Bundesgartenschau stehen im Falle der Realisierung der Tiefgarage in der Bilanzierung der insgesamt verfügbaren Stellplätze eine mit dem Status Quo vergleichbare Anzahl zur Verfügung. Die folgende Tabelle stellt die aktuelle Situation sowie die verfolgte Parkraumkonzeption im Geltungsbereich des B-Planes während der Bundesgartenschau und nach der Bundesgartenschau (Endzustand) dar. Anzumerken ist hierbei, dass die Umsetzung des Parkraumkonzeptes im öffentlichen Verkehrsraum nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt wird.

Ort	Bestand	Parkraumkonzept (Planungsstand 01.06.2006):	
		BUGA 2011	Nach-BUGA
Öffentliche Parkplätze:			
▪ Neustadt (Straße)	33 (nördlich 11 / südlich 6+16)	16 Bewohner- Stellplätze	16 Bewohner- Stellplätze
▪ Neustadt (Rondell)	53 (23+30)	20 Behinderten- Stellplätze	30 Bewohner- Stellplätze
▪ Schloßstraße (Verlängerung)	19 (6+13)	-	-
▪ Clemensplatz	209	84 Bewohner- Stellplätze + Behindertenstellplätze + Fahrrad-/ Motorradstp.	ca. 100 Bewohner- Stellplätze 5 Behinderten-Stellplätze
▪ Reichenspergerplatz	28	-	14
▪ Regierungsstraße (Teilab- schnitt vor Oberlandesge- richtes)	14	-	8
▪ Stresemannstraße	76 (18 Motorräder)	-	2 Behinderten-Stellplätze
▪ Parkplatz südwestlich Schloss (ungeregelt)	~ 60	-	entfällt
▪ Zufahrt zum Parkplatz südwestlich Schloss (unge- regelt)	~ 17	-	entfällt
▪ Straßenbereich südwest- lich Parkplatz bis unterhalb Pfaffendorfer Brücke	~30	-	Entfällt, bzw. nicht mehr öffentlich!
Tiefgarage Schlossvorplatz	-	450 bis 630	450 bis 630
Summe öffentl. Stellplätze:	539 (ohne Motorräder)	570 – 750 davon: • 450 bis 630 Stp. TG • 100 Bewohner-Stp. • mind. 20 Behind. Stp. • Fahrrad-/ Motorrad-Stp.	625 bis 805 davon: • 450 bis 630 Stp. TG • 22 Stp. (Straßenfläche) • 146 Bewohner-Stp. • 7 Behind. Stp. • Fahrrad-/ Motorrad-Stp.
SGD-Nord (ohne Stp. Innenhöfe): „Waldparkplatz“ inkl. Zufahrtbereich:	~ 220	-	~ 200
Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben (BfI):			
„Ohren“ (ungeregelt je 100)	~ 200	-	~ 200
„Vor den Ohren“ (zusammen) inkl. Baulast BfG (30 Stp.)	70	-	70
Front v. d. Schloss (zusammen)	72	-	72
Bundespolizeidirektion (ungeregelt)	~ 40	-	-
Mittelachse	30	-	-
Oberlandesgericht, hier Parkplatz in der Grünfläche hinter dem Gebäude:	~25	-	~ 25
Summe privater Stellplätze:	657 (ohne Motorräder)	-	567
Summe insgesamt:	1.196	ca. 570 - 750	ca. 1.192 - 1.372

Tab. 4: Ruhender Verkehr: Bestand u. Parkraumkonzept „BUGA 2011“ u. „Nach-BUGA“

Der Nachweis der für die privaten Nutzungen erforderlichen Stellplätze wird auf den privaten Baugrundstücken selbst erbracht. Die Abgrenzung der Bauflächen erfolgte daher unter weitgehender Berücksichtigung der vorhandenen Stellplätze. Die mit einer erhöhten Erholungsnutzung in der öffentlichen Parkanlage und mit der Öffnung des Schlosses für die Öffentlichkeit sowie für

den Tourismus verbundene zusätzliche Stellplatznachfrage kann innerhalb der im Bereich des Schlossvorplatzes vorgesehenen Tiefgarage erfüllt werden.

Eine Ausweitung von oberirdischen Garagen über den Bestand hinaus wird u.a. aus denkmalpflegerischen Gründen nicht befürwortet. Garagen sind daher aus städtebaulichen Gründen nur innerhalb der durch Baugrenzen und / oder Baulinien gekennzeichneten Grundstücksflächen zulässig. Somit sind faktisch Garagen nur im rückwärtigen Bereich der SGD-Nord-Gebäude (Bestand) zulässig.

4.5 Altlasten/ Altablagerung

Teile des Bebauungsplangebietes (Schlossvorplatz im Bereich der ehemaligen Thingstätte) wurde durch die damalige Bezirksregierung im Jahre 1986 als kartierte Altablagerung mit der Registriernummer 11100000-258 registriert.

Im Hinblick auf die geplante Errichtung einer Tiefgarage auf dem Schlossvorplatz wurde in diesem Bereich bereits im Jahr 2004¹ eine Bodenuntersuchung durchgeführt. Im März 2006² wurde diese Untersuchung um oberflächennahe Mischproben aus diesem Bereich ergänzt sowie eine Untersuchung für die weiteren Umfeldflächen des Schlosses durchgeführt. Diese Untersuchung wurde im Juli 2006 durch Eluatuntersuchungen für ausgewählte Proben ergänzt.

Bei der Bewertung der Untersuchungsergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die Umgebungsflächen des Schlosses in die Konzeption der Bundesgartenschau 2011 (Kern- und Ergänzungs- / Korrespondenzflächen) einbezogen werden und langfristig als öffentliche Grünfläche „Parkanlage“ dienen soll.

Die Untersuchung im Jahr 2006 umfasste daher neben den Grünflächen im Umfeld des Schlosses auch mehrere unversiegelte Parkplätze im B-Plan-Bereich. Nicht mit einbezogen waren der südwestliche Bereich des Plangebietes (Brückenrampe) sowie die Grünflächenbereiche des Schlossrondels westlich der Straße „Neustadt“. Die Ergebnisse der Gutachten und der Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz³ werden folgend – zum Teil zusammenfassend und kursiv gekennzeichnet- wiedergegeben.

Bereich der kartierten Altablagerung:

Der gesamte als Altablagerung kartierte ist mit unterschiedlicher Mächtigkeit (0,8 m nahe der Straße „Neustadt“ bis 4 m im Bereich der ehemaligen Thingstätte) aufgefüllt. Die Auffüllungen bestehen aus Bodenaushub und Bauschutt (Trümmerschutt aus dem 2. Weltkrieg), die in den westlichen Teilen mit geringer Mächtigkeit als unbelastet bzw. gering belastet bewertet wurden, im östlichen Teil hingegen, vor allem im Bereich der ehemaligen Thingstätte, erhöhte Schadstoffgehalte an PAK und Schwermetalle (Pb, Zn) nachgewiesen wurde.

In den oberflächennahen Spatenproben vor dem Schloss wurden bereits ab 0,10 m u. GOK, also unmittelbar unter der Grasnarbe Bauschutt und Schlacke in der Auffüllung angetroffen. In dem Horizont von 0,10 – 0,35 m u. GOK wurden leicht erhöhte PAK-Konzentrationen angetroffen.

*Zu Gefährdungen über den **Wirkungspfad Boden – Mensch** (Direktkontakt) kann es dann kommen, wenn durch Pflanz- oder Tiefbauarbeiten belastetes Auffüllungsmaterial an die Geländeoberfläche befördert wird, so dass z. B. auf den Grünflächen spielende Kinder damit in Kontakt kommen können. Der Ablauf derartiger Maßnahmen sollte daher so gestaltet werden, dass diese Situation nicht eintreten kann.*

¹ Kocks Consult GmbH, Untersuchung der Altablagerung im Bereich der geplanten Tiefgarage im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, Januar 2004

² Kocks Consult GmbH, Bodenuntersuchungen im Bereich des B-Plans 154 Boblenz „Umgebungsflächen Schloss“ im Auftrag der Stadt Koblenz, Mai 2006

³ SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stellungnahme zu den vorliegenden Gutachten mit Schreiben vom 10.07.2006

Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch besteht aber derzeit aufgrund der geschlossenen Oberbodenschicht keine Gefahr. Es wird aber empfohlen, aus Vorsorgegründen insbesondere die Grasnarbe von Rasenflächen regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren und im Falle von Schäden diese kurzfristig zu beseitigen. Falls ohnehin gärtnerische Maßnahmen vorgesehen sind, sollte die Mächtigkeit der Mutterbodenabdeckung in Bereichen mit höherer Schadstoffbelastung der Auffüllung bis auf 0,35 m erhöht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass erhöhte Schadstoffgehalte an PAK und Schwermetalle (Pb, Zn) nachgewiesen wurden, die teilweise die LAGA-Zuordnungsstufe Z2 überschreiten, womit bei zukünftigen Tiefbaumaßnahmen mit dem Anfallen von besonders überwachungsbedürftigem Abfall (Sonderabfall) sowie mit deutlich erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen ist. Hinsichtlich der Deponierung von Bodenaushub ist weiter darauf hinzuweisen, dass sich Einschränkungen durch die teilweise festgestellten Glühverlustwerte > 3 % ergeben.

*Eine Beurteilung des **Wirkpfades Boden – Grundwasser** ist nur indirekt möglich. In der ehem. Arena der Thingstätte ist auch zum Teil der Hochflutlehm nicht mehr vorhanden, so dass hier die Sperrschicht, die ein gewisses Rückhaltevermögen gegenüber versickernden Schadstoffen bieten würde, fehlt. Zwar sind die Schwermetalle und PAK erfahrungsgemäß schlecht wasserlöslich, allerdings sollte für den Fall, dass im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen Bereiche mit Belastungen verbleiben sollen, noch der Nachweis geführt werden, dass hinsichtlich des Gefährdungspfades Boden-Grundwasser kein Grund zur Besorgnis besteht. Ansonsten wäre hier eine Versiegelung zur Sicherung der Kontaminationen gegen den Zutritt von Niederschlagswasser erforderlich.*

Sonstiges Schlossumfeld

Nach den Untersuchungen kann das Umfeld des Schlosses bezüglich des Bodenaufbaus in verschiedene Bereiche gegliedert werden:

So wurden im Süden und Südosten Auffüllung mit Mächtigkeiten von mehr als 4 m angetroffen. Der Hauptbestandteil der Auffüllungen besteht aus Boden mit Bauschuttanteilen (vermutlich Trümmerschutt aus dem 2. Weltkrieg). Hier wurden vor allem in den tieferen Schichten (> 0,35 m u. GOK) Belastungen mit PAK, Blei und vereinzelt weiteren Schwermetallen nachgewiesen. Dabei wurden oberflächennah die Prüfwerte für Freizeitanlagen eingehalten, teilweise die Prüfwerte für Kinderspielflächen überschritten. In den tieferen Bereichen überschreiten die ermittelten Schadstoffkonzentrationen hier größtenteils die LAGA-Zuordnungsstufen Z1.2 und Z2, wonach bei etwaigen Tiefbauarbeiten damit gerechnet werden muss, dass der Aushub als Sonderabfall entsorgt werden muss.

Aufgrund der ermittelten Schadstoffkonzentrationen liegen in dem Bereich der Schürfe 1 – 15 (Bereich südlicher Zirkularbau und Schlossterrassen/ -garten) schädliche Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchV vor.

*Hinsichtlich des **Wirkungspfades Boden-Mensch** werden Probleme in Verbindung mit der derzeitigen Nutzung derzeit nicht gesehen. Allerdings sollte aus Vorsorgegründen die Oberfläche, insbesondere die Grasnarbe von Rasenflächen auf Beschädigungen überprüft und diese im Bedarfsfall behoben werden. Im Falle einer gärtnerischen Nutzung sollte im Vorfeld die Mutterbodenschicht auf eine Schichtstärke von mind. 35 cm erhöht werden, um auszuschließen, dass bei Grab- und Pflanzarbeiten kein belasteter Boden zutage gefördert und mit dem unbelasteten Oberboden vermischt wird. Im Falle von Tiefbauarbeiten, z.B. auch zum Pflanzen eines Baumes, ist darauf zu achten, dass die angesprochene Vermischung ausbleibt und der ggf. belastete Unterboden ordnungsgemäß separiert und entsorgt wird. Eine gutachterliche Begleitung wird in diesen Fällen empfohlen.*

Eine ungünstige Situation ergibt sich vor allem im südöstlichen Geländeteil (Schürfe 7 – 10). Ausgehend von Geländehöhen und Auffüllungsmächtigkeiten sowie vorliegenden Daten der Wasserstände des Pegels Koblenz muss davon ausgegangen werden, dass dort der Fuß der schadstoffbelasteten Auffüllung im Falle von extremen Hochwasserereignissen im wassergesättigten Bereich liegt. Zur Verbesserung der Datenlage wurde vorgeschlagen, die tieferen Bodenproben aus diesem Bereich im Eluat auf Schwermetalle und PAK zu untersuchen.

*Hinsichtlich des **Wirkungspfad Boden – Grundwasser** ist zu sagen, dass bei extremen Hochwasserereignissen, das Grundwasser bis in die tieferen belasteten Bereiche ansteigt. Zur Bewertung des Gefährdungspotentials wurden darauf hin noch Eluatuntersuchungen (s.o.) anhand von Proben aus den Schürfen 8, 9 und 10 (Bereich südlicher Schlossgarten) vorgenommen. Danach wurden beim Parameter PAK erhöhte Schadstoffgehalte nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kein sensibler*

Grund- oder Oberflächenwasserleiter gefährdet werden kann und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Kosten für Bodenaustausch als allein sinnvolle Sanierungsmaßnahme, nur temporär auftretendes Ereignis) kann der Verbleib vor Ort toleriert werden, zumal auch die Elutionsbedingungen bei einer gestörten Probe mit denen im Boden (andere Strömungsverhältnisse) nicht direkt vergleichbar sind.

Im nördlichen und nordöstlichen Bereich wurden i.d.R. nur Auffüllungen mit geringerer Mächtigkeit und geringeren Anteilen an Fremdbestandteilen angetroffen. Diese scheinen offensichtlich historisch auch älter zu sein. Hier wurden lediglich in der Spatenprobe 18 und Schurf 19 (Bereich südlich und östlich Oberlandesgericht) leicht erhöhte Schadstoffgehalte (PAK) festgestellt, die bei unveränderter Nutzung lediglich ein potentielles Abfallproblem bei etwaigen Tiefbaumaßnahmen darstellen. Im Schurf 26 (Vorplatzbereich nördlicher Zirkularbau) wurden die auffälligsten Beobachtungen gemacht. Hier waren oberflächennah (in einem 20 cm mächtigen Horizont unter der Oberflächenbefestigung mit Lava) hohe Bauschuttanteile und Schlacken vorhanden (potentielles Abfallproblem analog 18 und 19).

Die festgestellten (tiefreichenden) Auffüllungen um das Schloss stehen mit der vor dem Schloss bereits kartierten Altablagerung in einem unmittelbaren Zusammenhang. Die SGD-Nord wird daher eine Erweiterung der Kartierung veranlassen. Ein Teilbereich ist aufgrund der vorliegenden Schadstoffgehalte, die als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchV (erheblicher Nachteil wegen Sonderabfallproblematik bei Tiefbaumaßnahmen) angesehen werden, zusätzlich als Altlast einzustufen.

Als Ergebnis der Bodenuntersuchungen sowie der diesbezüglichen Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz ist insgesamt festzuhalten, dass bei Beachtung der o.a. Hinweise keine Belange vorliegen, die dem Vorhaben Bundesgartenschau 2011 und den sonstigen Nutzungsfestsetzungen des Bebauungsplanes generell entgegenstehen würden. Die für den Bebauungsplan relevanten Hinweise, insbesondere zur Minimierung einer potentiellen Gefährdung über den Pfad Boden – Mensch (Direktkontakt), werden daher als Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die im Rahmen der Untersuchung festgestellte Überschreitung der Prüfwerte der BbodSchV für „Kinderspielflächen“ und „Park- und Freizeitflächen“ sowie die der orientierenden Prüfwerte des Merkblattes ALEX 02 wurden zum Anlass genommen, diese Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen nach Maßgabe der SGD Nord im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB in der Planurkunde zu kennzeichnen.

Die Hinweise zu der registrierten Altablagerung und den festgestellten Bodenverunreinigungen in den textlichen Festsetzungen dienen zur Sensibilisierung bzw. dem sachgerechten Umgang mit potentiellen Bodenverunreinigungen. Aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse und der diesbezüglichen Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz liegen aber keine Erkenntnisse vor, die generell im Widerspruch zu den mit den im Bebauungsplan dargestellten Nutzungen stehen.

4.6 Grundwasser/ Hochwasser/ Wasserhaushalt

Ca. 50 % der Flächen des Plangebietes sind versiegelt. Wie zuvor dargestellt wird das Oberflächenwasser der versiegelten Flächen über die Kanalisation abgeführt. Weitere 12 % der Flächen im Plangebiet sind mit schotter- oder wassergebundener Decke befestigt, die zum Teil eine Versickerung zulassen und zum anderen Teil über die angrenzenden Grünflächen entwässern. Aufgrund der Lage innerhalb der Stadt, den gegenüber einem naturnahen Zustand stark veränderten Bodenverhältnissen (vgl. Punkt Altlasten/ Altablagerungen) ist von einer qualitativ geringen Leistungsfähigkeit für die Grundwasserneubildung auszugehen.

Die Grundwasserstände korrelieren mit dem Wasserstand des Rheines. Im Hinblick auf den gemessenen Höchststand im Hochwasserfall bei 67,18 ü. NN liegen fast alle Flächen außerhalb des Hochwassereinflussbereiches. Nur die tiefer liegenden Teile des Plangebietes (Straßenunterführung Neustadt im Bereich des Friedrich-Ebert-Rings und die Zufahrt zum Schlossuntergeschoss sowie das Schlossuntergeschoss selbst) befinden sich im Hochwassereinflussbereich.

Die geplanten Maßnahmen Tieferlegung der Straße Neustadt und die Tiefgarage Schlossvorplatz (2-geschossige Variante) werden bei einem 50-jährigen Hochwasserereignis betroffen. Die Einflüsse dieser extremen Hochwasserstände können aber bei beiden Maßnahmen technisch bewältigt werden und bedeuten auch für die Bauphase nur ein geringes und überschaubares Risiko. Negative Auswirkungen durch diese Baumaßnahmen auf die Hochwassersituation sind nicht ableitbar, da durch die Tieferlegung der Neustadt ggf. zusätzliches Retentionsvolumen geschaffen wird und die geplante Tiefgarage keine negativen Auswirkungen auf den oberirdischen Hochwasser-Retentionsraum und den Hochwasser-Abflussbereich haben wird.

Die Festsetzung einer Höchstgrenze der Versiegelung im Plangebiet, zur Art der Neuanlage von Wegen, Plätzen etc. sowie zur Überdeckung und Begrünung der Tiefgarage sichern die Wasserhaushaltsfunktionen im Plangebiet vor einer Verschlechterung.

Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung und Drainage der Tiefgarage im Bereich Schlossvorplatz gewährleisten, dass keine nachteilige Veränderung des Wasserregimes in Hinblick auf die Bausubstanz des Schlosses und der Wasserversorgung des zu erhaltend festgesetztem Baubestandes erfolgen. Dementsprechend sind gutachterliche Nachweise im Rahmen des Bauantragsverfahren zu führen.

4.7 Ver- und Entsorgung

Für die bestehende bauliche Nutzung erfolgt die Entwässerung anhand der im Plangebiet vorhandenen Mischwasserkanalisation über die Kläranlage Koblenz.

Aufgrund der bestehenden Altablagerungen wird eine zentrale Versickerung über die belebte Oberbodenzone in Form von Versickerungsmulden o.ä. im Bereich der Auffüllungen als nur bedingt bis nicht geeignet beurteilt. Aus diesem Grunde und angesichts der bereits bestehenden Bebauung und der vorhandenen Entwässerungsleitungen wurden für den Gebäudebestand keine Festsetzungen zur Versickerung vorgenommen. Für die Neuanlage von Wegen, Stellplätzen etc zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser wurden entsprechende textlichen Festsetzungen im Sinne des Landeswassergesetzes und den Belangen der Wasserwirtschaft aufgenommen.

Innerhalb des Plangebietes verlaufen Trassen verschiedener Ver- und Entsorgungsträger. Es handelt sich um eine Gas-Leitung der EVM, um Wasserleitungen der EVM, um unterirdische 20-kV-Leitungen der KEVAG, um Misch- und Regenwasserkanäle des SEK sowie um Leitungstrassen der Kabel T-Com.

Die Festsetzungen des B-Planes tangieren nicht die bestehenden Trassen der Ver- und Entsorgungsträger. Eine Ausnahme stellen die Festsetzungen für die Tiefgarage dar. Bei Umsetzung dieser Maßnahme müsste im Zufahrtbereich die bestehende EVM Wasserleitung sowie im Bereich des Schlossvorplatzes die Kabeltrasse der T-Com sowie der KEVAG Verteilnetz GmbH verlegt werden.

In der öffentlichen Verkehrsfläche der Neustadt ist bei einer Tieferlegung der Straße Neustadt ebenfalls die Verlegung/ Änderung von bestehenden Infrastrukturanlagen (Gas- und Wasserleitungen EVM, Regenwasserkanal SEK, Kabel T-Com und der KEVAG Verteilnetz GmbH) erforderlich.

Die o.a. Trassenänderungen sind technisch und wirtschaftlich machbar und stehen somit den o.g. Vorhaben somit nicht generell entgegen. Auf eine planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Trassen sowie der o.a. und ggfs. erforderlichen Ersatztrassen wurde mangels städtebaulichem Handlungsbedarf (s. Eigentumsstruktur und Trassen sind bereits Bestand) verzichtet.

Die Festsetzungen zu den der „Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Ableitung von Wasser sowie der Ableitung von Wasser dienenden Anlagen und fernmeldetechnische Nebenanlagen“ dienen der Sicherstellung der Ver- und Entsorgung, z.B. der Löschwasserversorgung und sind daher als Ausnahme außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Für weitergehende Festsetzungen besteht kein planerischer Handlungsbedarf, u.a. da die Ver- und Entsorgung des Bestandes gegeben ist.

4.8 Notwendige Feuerwehrlflächen

Die B-Plankonzeption wurde dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz am 16.11.2005 vorgestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass durch die mit den Maßnahmen „Tieferlegung Neustadt“ und „Tiefgarage Schlossvorplatz“ bedingte Wegfall von Zufahrtsmöglichkeiten von der Neustadt zum Schlossvorplatz und im weiteren Verlauf zu den Schlossgebäuden aus brandschutztechnischer Sicht für die Durchführung der Bundesgartenschau und im nachfolgendem Planungszustand keine Bedenken entgegenstehen. Diese Bewertung erfolgt unter der Maßgabe, dass eine alternative bzw. neue Zufahrt für die Feuerwehr über die Stresemannstraße möglich ist. Diese Zufahrtsmöglichkeit ist im B-Plan als mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten“ zu belastende Fläche festgesetzt worden. Die weiteren brandschutztechnischen Maßgaben wurden in den textlichen Festsetzung als Hinweise aufgenommen.

4.9 Belange des Umweltschutzes, landespflegerische Festsetzungen

Die Belange des Umweltschutzes in Verbindung mit den Ergebnissen der diesbezüglichen Umweltprüfung sind im Kapitel Umweltbericht umfassend dargestellt. Daher wird an dieser Stelle dorthin verwiesen. Die folgend beschriebenen landespflegerischen Festsetzungen sichern die städtebaulich-grünordnerischen Ziele, die Belange des Umweltschutzes und den erforderlichen Ausgleich nach Naturschutzrecht.

So wird der Anteil der aktuell unversiegelten Fläche und die aktuelle Anzahl des Baumbestandes im Plangebiet als Mindest-Umweltqualitätsziel, nach Abschluss der Bundesgartenschau, festgesetzt. Weiterhin werden die Prüfung und Einhaltung des o.a. Mindest-Umweltqualitätsziels im Rahmen eines Monitorings festgesetzt.

Die Erhaltung einer Mindestfunktion des Oberbodens (Versickerungs-, Speicher-, Standortfunktion etc.) im Bereich der geplanten Tiefgarage wird durch die Festsetzung einer 1,0 m mächtigen Oberbodenabdeckung gewährleistet.

Die Festsetzungen zum „Anpflanzen von Bäumen“ dienen dem Ausgleich der mit der Tieferlegung Neustadt und der öffentlichen Tiefgarage verbundenen Baumverluste sowie als Gestaltungsmaßnahme. Weiterhin wird der Rückbau von versiegelten Stellplatzflächen und die Umwandlung in eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Zum Schutz der Platanenstandorte vor dem Schloss und für den Mittelstreifen der Straße Neustadt wird eine Schutzzone als Fläche zum „Erhalt von Bäumen“ festgesetzt. Darüber hinaus werden alle aus historischen, gestalterischen oder ökologischen Gründen erhaltenswerte Baum-/ Gehölzbestände, die außerhalb der geplanten Baumaßnahme Tieferlegung Neustadt bzw. Zufahrtbereich öffentliche Tiefgarage liegen, als zu erhaltend festgesetzt.

4.10 Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen mit Begründung und Angabe des Defizits

Anforderungen an den Bebauungsplan aus Umweltsicht: (Basis Landschaftsplan zum B-Plan)

„Aus der Bewertung der ökologischen, sozialen und ästhetischen Leistungen des Bestandes ergeben sich folgende Anforderungen, die bei der Bebauungsplanung zu berücksichtigen sind:

1. Entwicklung und Integrierung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes unter Berücksichtigung der stadthistorischen und gestalterischen Merkmale des Schlossumfeldes
2. Erhaltung eines Anteiles von mindestens 38 % unversiegelter und ökologisch leistungsfähiger Grünflächen, möglichst Erhöhung des Anteiles an Grünflächen
3. Sicherung des gekennzeichneten historisch, ökologisch und gestalterisch bedeutsamen Baumbestandes
4. Gewährleistung von mindestens 355 Einzelbäumen, d.h. bei Verlust von nicht zur Erhaltung festgesetzten Bestandsbäumen aufgrund geänderter Flächennutzung: Ausgleichspflanzung von Bäumen in einer Pflanzstärke von mindestens 20 – 25 Stammumfang in Abstimmung auf ein historisch gestalterisches Konzept
5. Erhöhung der Anzahl an Großbäumen
6. Verbesserung der Wegeverbindung von der Kernstadt zu den Rheinanlagen
7. Verbesserung der Verfügbarkeit und Gestaltung der Grünanlagen im Umfeld des Schlosses
8. Planungsvorgaben zur Erhaltung der städtebaulich historischen Zusammenhänge im Umfeld des Schlosses sowie zur Erhaltung denkmalschutzwürdiger Bausubstanz
9. Verbesserung der Erfahrbarkeit historischer und gestalterischer Zusammenhänge, hier insbesondere „Zurücknahme“ der „optischen“ Dominanz von Verkehrswegen
10. Historische Dokumentation der Objekte von Interesse für den Denkmalschutz, hier vor allem der unterirdisch erwarteten Anlagen wie nationalsozialistische Thingstätte, Relikte des Lenné-Gartens auf der Rheinseite des Schlosses.“

Die landespflegerischen Zielvorstellungen werden in weiten Teilen des Bebauungsplanes berücksichtigt bzw. umgesetzt. Abweichungen von den Zielvorstellungen bestehen zu folgenden Punkten:

Zu 5. Die Erhöhung der Anzahl von Großbäumen wird nicht planerisch geregelt, da die Konkretisierung der Freiflächenkonzepte inkl. Art, Umfang und Standort von Bepflanzungen im Rahmen des noch folgenden BUGA-Wettbewerbs erfolgen soll.

Zu 6. Durch die Festsetzung der Freiflächen im Schlossumfeld als öffentliche Grünfläche bzw. im Bereich unterhalb der Pfaffendorfer Brücke als verkehrsberuhigte Verkehrsfläche werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Verbesserung der Wegeverbindung von der Kernstadt zu den Rheinanlagen geschaffen. Auf weitergehende Festsetzungen wurde wiederum zugunsten des noch folgenden BUGA-Wettbewerbs verzichtet.

Zu 10. Aufgrund der vorhandenen Archivunterlagen ist die „Thingstätte“ ausreichend historisch dokumentiert. Im Rahmen der Schürfe auf der Rheinseite des Schlosses wurden keine Relikte des Lenné-Gartens festgestellt. Somit ist für den Bebauungsplan hierzu kein Handlungsbedarf aus denkmalpflegerischen oder städtebaulichen Gründen abzuleiten

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen gewährleisten, dass nach Abschluss der Bundesgartenschau Koblenz 2011 die damit verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden und keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung verbleibt.

Ebenso werden hierdurch die Belange des Umweltschutzes besonders berücksichtigt, insbesondere bzgl. der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seiner Gesundheit, auf Kulturgüter (Denkmalschutz), auf die streng geschützten Arten (Fledermäuse) und auf die hier vorliegenden Naturdenkmäler.

5. Sozialstruktur/ Eigentumsbelange

Der Bebauungsplan hat keine negativen Wirkungen auf bestehende Sozialstrukturen im Plangebiet bzw. dessen Umfeld.

Belange des Privateigentums werden durch den Bebauungsplan nicht betroffen, da alle Flächen des Geltungsbereiches sich im öffentlichen Besitz (Bund, Land, Stadt) befindet. Auch entspricht die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen „Parkanlage“ auf den „nicht kommunalen“ Grundstücksflächen der heutigen Nutzung.

Während der Durchführung der Bundesgartenschau stehen die im Kernbereich Schloss vorhandenen Stellplätze den hier Beschäftigten nicht zur Verfügung. Diese Beeinträchtigung ist aber nur temporärer Natur und nicht vermeidbar. Die Stadt Koblenz wird bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes eine öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Sicherung der Erschließung und der temporären Kompensation der notwendigen Stellplätze mit den betroffenen Behörden treffen.

6. Durchführungs- und Verwirklichungsmaßnahmen

Aufgrund der an anderer Stelle dargestellten Eigentumsstruktur sind Bodenordnungsmaßnahmen nicht erforderlich.

7. Kostenangaben, Wirtschaftlichkeit des Bebauungsplanes

Folgende Kostengrößen sind der Kostendokumentation zur Bundesgartenschau (Stand 2006) bzw. der Machbarkeits- und Potentialstudie zur Tiefgarage Schlossvorplatz entnommen.

- | | |
|--|-----------------------------------|
| • Kernbereich Schloss | ca. 11,8 Mio. € |
| • Korrespondenzbereich Schlossumfeld ¹ | ca. 1,5 Mio. € |
| • Tieferlegung Neustadt | ca. 3,9 Mio. € |
| • Öffentliche Tiefgarage ² , 450 / 630 Stp. | ca. 10 – 14,0 Mio. € ³ |

Die städtebauliche Nachhaltigkeit bzw. die Wirtschaftlichkeit (öffentliche Tiefgarage) sowie die geplante Finanzierung der BUGA-Maßnahmen ist in den o.a. Quellen dargestellt. Die Trägerschaft der öffentlichen Tiefgarage und somit deren Finanzierung ist noch nicht abschließend geklärt.

¹ inkl. Kosten und Maßnahmen (Umfeld Rhein-Moselhalle) außerhalb des Plangebietes

² Hinweis: Die öffentliche Tiefgarage ist nicht Bestandteil des BUGA-Budgets.

³ hier Angabe der Nettokosten

8. Umweltbericht (§ 2 (4); § 2a mit Anlage i. V. m. § 1 (6) Nr. 7 u. 1a BauGB)

8.1 Angewandte Untersuchungsmethode und Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Nach § 2 (4) BauGB erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung, in der die Auswirkungen des städtebaulichen Vorhabens auf die Umwelt beschrieben, bewertet und Konsequenzen für die Planung aufgezeigt werden. Die Abstimmung des Untersuchungsrahmens und Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte durch die Stadtverwaltung Koblenz.

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Kultur - und sonstige Sachgüter.

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Landschaftsplänen als Beitrag zur Bauleitplanung erstellt.

Auf der Grundlage des § 1a Baugesetzbuch (BauGB) und § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden darüber hinaus die, mit dem Vorhaben verbundenen, Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ermittelt und Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Ausgleich festgelegt.

Nach § 9 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz – LNatSchG – sind „Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen können“. Nach §10 LNatSchG ist „der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen..... zu unterlassen und unvermeidbare durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen"“

Grundlegende Sachinformationen zu den Schutzgütern liefert die Erfassung der Realnutzung und Biotoptypen sowie des Baumbestandes.

Januar 2006 wurde eine Erfassung der Fledermäuse in den Koblenzer Rheinanlagen zwischen Deutschem Eck und der Insel Oberwerth von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft, Koblenz vorgelegt.

Zur Klärung der stadthistorischen Zusammenhänge und Feststellung von Schutzerfordernissen nach dem Denkmalschutzgesetz wurde historisches Karten- und Bildmaterial ausgewertet. Im Mai 2006 wurden im Zuge der Altlastenerkundung Grabungen durchgeführt, die klären sollten, ob sich noch Strukturen der überlieferten Lenné'schen Anlagen im Bereich der Schlossterrasse befinden.

Die Altlastenerkundung wurde vom Büro Kocks Consult GmbH durchgeführt. Die Ergebnisse liegen seit Ende Mai 2006 vor.

Im Rahmen des Bebauungsplanes sind die Auswirkungen der Veränderung der Straßenführung im Rahmen der Tieferlegung Neustadt sowie die Neuanlage der Tiefgarage Schlossvorplatz hinsichtlich ihrer schalltechnischen Auswirkungen auf die in relevanter Nachbarschaft befindli-

che Bebauung zu untersuchen und darzustellen. Hierzu wurde eine schalltechnische Untersuchung¹ im November 2006 durchgeführt.

Bzgl. „Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen“ ist darauf hinzuweisen, dass noch keine konkreten sowie flächenscharfe Planungen für die Bundesgartenschau 2011 vorliegen, da die Konkretisierung der bisherigen Konzepte im Rahmen der in 2006 noch stattfindenden BUGA-Wettbewerbe erfolgt.

8.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

8.2.1 Schutzgut Mensch (Wohnen/ Erholung/ Gesundheit)

Die Flächen des Bebauungsplangebietes haben Bedeutung als Grün- und Erholungsflächen für die Stadtbevölkerung sowie für die Touristen, die die Stadt Koblenz besuchen.

Wohnnutzung gibt es innerhalb der B-Plangrenzen mit Ausnahme von Hausmeisterwohnungen nicht. In den unmittelbar angrenzenden Häusern entlang der Neustadt und der Clemensstraße befinden sich neben Verwaltungen auch vereinzelt Wohnnutzungen. Nördlich des Reichensperger Platz grenzt Wohnbebauung als alleinige Nutzung an.

Auf dem Vorplatz des Schlosses wurden bis 2006 Konzertgroßveranstaltungen durchgeführt.

In Verlängerung des nördlichen Zirkelgebäudes Richtung Neustadt befindet sich ein kleiner Kinderspielplatz mit einzelnen Geräten. Dieser öffentliche Kinderspielplatz befindet sich in städtischer Trägerschaft. Dieser wird aber durch Kinder nicht- bzw. nur sehr gering genutzt. U.a. sind ausschlaggebend hierfür die entfernte Lage zu einer Wohnbebauung, die unmittelbare Lage zu stark frequentierten Verkehrsanlagen (Neustadt/ SGD-Nordparkplatz) sowie die gelegentliche Nutzung des Spielplatzes durch nicht geeignete Nutzergruppen.

8.2.2 Schutzgut Fauna/ Pflanzen / biologische Vielfalt

Ziergehölze (Perückenstrauch, Zierkirschen, Pfaffenhütchen, Schneebeere, Felsenmispel, Hartriegel etc.) dominieren die Grünanlagen vor dem Schloss und entlang der Verkehrsstrassen auf der Stadtseite.

Im Baumbestand sind sowohl Altbäume der Vorkriegszeit zu sehen, als auch Nachpflanzungen, unter anderem kleinwüchsiger Bäume aus der Nachkriegszeit. Insbesondere der Gehölzriegel zwischen den Parkplätzen der SGD-Nord und der Neustadt/Deinhardplatz ist sehr heterogen, zum Teil scheinen die Bäume aus Sukzession entstanden zu sein.

Die alten Platanen vor dem Schloss stammen vermutlich schon aus „vorpreußischer“ Zeit. Sie wurden bereits vor dem 2. Weltkrieg als Naturdenkmale ausgewiesen.

In diesen Platanen sind Fledermausquartiere nachgewiesen, ebenso im Altbaubestand des rheinseitigen Parks. Die Baumbestände auf den Parkplätzen und in den Parkanlagen am Rhein sind Jagdgebiete der im Bereich vom Deutschen Eck bis zur Insel Oberwerth nachgewiesenen überregional bedeutsamen Fledermausvorkommen.

1 Stadtplanung Architektur Immissionsschutz Dipl.-Ing. Christian Deichmüller, Schalltechnische Untersuchung im Auftrag der Stadt Koblenz, November 2006

Im Plangebiet selbst wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen:

Großer Abendsegler	Park an der SGD	Jagd, Vergesellschaftung
Zwergfledermaus		
Rauhaufledermaus		
Langohr-Fledermaus		Jagd, Flugkorridor
Zwergfledermaus	Rheinanlage vor der Schlossmauer	Jagd Flugkorridor
Großer Abendsegler	nördlich Schloss Koblenz	Streckflug, Quartier
Großer Abendsegler	südlich Schloss Koblenz	Quartier
Zwergfledermaus	Clemensplatz, Parkplätze	Jagd, Flugkorridor

Von den kleinen Kugelbäumen, die auf den Bildern der preußischen Anlage zu sehen sind, blieben zwei Robinien in der Schlossachse, unmittelbar an der Straße zur Schlossseite hin, erhalten.

Der Baumbestand an den Grenzen der Schlossterrasse besteht sowohl aus historischem Altbestand (u.a. drei Schnurbäume - Naturdenkmale) als auch aus Nachpflanzungen von Blüthengehölzen z.B. Magnolien. Die Bestände, insbesondere Richtung Norden sind von Sukzessionsgehölzen, schwerpunktmäßig Ahorn und Robinie durchsetzt. Diese Bäume sind auch bereits zum Teil über 50 Jahre alt.

Auf den Parkwiesen im nördlichen Teil der Anlage auf der Rheinseite stehen Einzelbäume, von denen eine Zeder sowie ein Mammutbaum bereits in den Dreißigerjahren des 20. Jahrhunderts als Naturdenkmale ausgewiesen wurden.

In den Parkanlagen findet sich die charakteristische Vogelwelt: Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Klappergrasmücke, Zilpzalp, Singdrossel, Amsel, Rotkehlchen, Haustaube, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Zaunkönig, Grünfink, Haussperling usw.

Insgesamt ist von einer hohen Bedeutung für die Fauna im Siedlungsgebiet auszugehen.

Die Bestandsaufnahme ist in der Anlage Nr. 2 „Plan Bestand, Plan Nr.1“ der Planbegründung dokumentiert.

8.2.3 Schutzgut Boden

Von den natürlichen Böden der im Erdzeitalter des Pleistozäns entstandenen Flussablagerungen auf der Niederterrasse des Rheines ist in Folge der Besiedlung und Bebauung nichts erhalten geblieben.

Die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Böden sind durchweg als Stadtböden zu bezeichnen. Diesen anthropogen überformten Böden fehlt die natürliche Horizontabfolge, aufgrund teilweise tiefgründiger Bodenumschichtung oder dem Einbringen von Fremdmaterial.

Die Auswertung unterschiedlicher Grundrisse der Stadt vom 17. Jahrhundert bis heute zeigt, dass sowohl im Umfeld der ehemaligen Stadtbefestigungen Gräben ausgehoben und wieder verfüllt wurden, ebenso zeitweise Eintiefungen (z.B. die nationalsozialistische Thingstätte), in die Trümmerschutt des 2. Weltkrieges verbracht wurde.

Die Ebene vor dem Schloss auf der Stadtseite sowie eine schmale Terrasse und der, von der preußischen Befestigungsmauer gefasste, Höhenversprung zum Rheinufer prägen das Relief im Plangebiet.

Auf der dem Schloss rheinseitig vor gelagerten Terrasse ist das kleinteilige Relief der Gartenanlage aus preußischer Zeit erhalten. Dabei ist davon auszugehen, dass die Rasenparterres ehemals um ca. 1,50 m bis 2,00 m tiefer gelegen haben als heute, die Flächen also ebenfalls nach dem Krieg mit Bauschutt des Schlosses aufgefüllt wurden. Südlich des ehemaligen Ter-

rassengartens fiel das Gelände bis auf Höhe der Rheinanlagen ab. Eine Buche, die in diesen Bereich steht und deren Wurzelhals mittels eines Mauerringes frei gestellt ist, lässt auf eine Höhe der Anlage in diesem Bereich um 2,50 m unter dem heutigen Niveau schließen.

Der Anteil der Flächen mit offenem Boden (Wiesen und Gehölze) im Plangebiet beträgt 38 %.

8.2.4 Schutzgut Wasser

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erfolgt für das **Grundwasser** anhand

- der hydrogeologischen Verhältnisse (Klimaeinfluss, Niederschlagsverhältnisse, Bodengestalt, Grundwasserleiter, Grundwasserflurabstände, Art und Mächtigkeit der Deckschichten).

Hier ist ebenfalls, aufgrund der Lage innerhalb der Stadt, gegenüber einem naturnahen Zustand stark veränderten Verhältnissen auszugehen.

Die Grundwasserstände korrelieren mit dem Wasserstand des Rheines. Im Hinblick auf den gemessenen Höchststand im Hochwasserfall bei 67,18 ü. NN liegen zumindest tiefer liegende Teile des Plangebietes (Straßenunterführungen) im Grundwassereinflussbereich.

Ca. 50 % der Flächen des Plangebietes sind versiegelt. Das Oberflächenwasser wird über die Kanalisation abgeführt. Weitere 12 % sind mit Schotter oder Wasser gebundener Decke befestigt. Auch hier ist von einer geringen Infiltrationsrate auszugehen.

8.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima im Rheintal wird zum „kontinentalen Klima der feuchten Leelagen“ gerechnet.

Deutlich an die Reliefform angepasst sind die Isothermen, die die mittleren Monats- und Jahresdurchschnittstemperaturen angeben.

Die mittlere Jahrestemperatur des Rheintales liegt bei etwa 10° C, während die umgebenden Höhenlagen durchschnittlich nur 6° aufweisen. So beträgt die mittlere Temperatur im Januar 1 – 2° C, im Juli bei 17 – 18° und ist damit deutlich höher als die der umliegenden Höhen. Die Gegensätze zeigen sich auch in der Dauer der Vegetationsperiode, die Rheintal bei 160 Tagen liegt und in den Höhen mit 140 Tagen wesentlich kürzer ist.

Die Leelage der Stadt Koblenz zum Hunsrück hat eine geringe Niederschlagssumme von um 620 mm zur Folge.

Die Hauptwindrichtung ist Westen, wobei der Wind aufgrund des Reliefs oft eine Ablenkung und Kanalisierung in den Flusstälern erfährt.

Das Koblenzer Becken wird als Klimabelastungsraum eingestuft.

Das städtische Kerngebiet zeigt typische stadtklimatische Merkmale. Baumaterialien wie Beton und Asphalt führen zu einer Speicherung der Strahlung, was zu einer Überwärmung führt. Diese Wärme wird nachts in Form von langwelliger Strahlung wieder abgegeben. Diese liegt in der Stadt 25 mal höher als im Umland. Die Veränderung der Wärme- und Strahlungshaushaltes wird bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen besonders deutlich. Tagsüber kommt es zu einer Überhitzung und nachts wird keine wesentliche Abkühlung bewirkt.

Je nach Art und Beschaffenheit der Oberfläche weisen somit bei gleichen Einstrahlungsbedingungen städtische Flächen und vegetationsbestandene Offenlandbereiche z.T. erheblichen Temperaturunterschiede auf.

Die Belastung der Luft mit Schadstoffen ist im Innenstadtbereich verstärkt. Es werden hier in vermehrtem Umfang Staub und gasförmige Luftverunreinigungen durch Verkehr und Hausbrand ausgestoßen. Die dadurch entstehende städtische Dunstglocke verringert die Globalstrahlung bis zu 10 %, was eine zusätzliche Erwärmung zur Folge hat.

Hohe Bedeutung haben in diesem Zusammenhang innerstädtische Grünflächen und Gehölzbestände, da die Vegetation über Verdunstung Kühle produziert und Bäume und Sträucher darüber hinaus Staub und gasförmige Verunreinigungen ausfiltern können. Hinzu kommt, bezogen auf die menschliche Gesundheit, der subjektiv wahrgenommene Kühleffekt im Schatten von Gehölzen.

Mit ca. 63.735 m² Grünflächen (Wiesen und Pflanzungen) stellt das Umfeld des Schlosses von Koblenz für die Innenstadt ein unverzichtbares klimatisches Ausgleichspotential bereit.

Klima ausgleichend wirkt auch die, mit dem Rhein geführte, Frischluft, wenn auch nur eingeschränkt, da der Schlossbau die Stadt vom Fluss abriegelt.

Im Hinblick auf die Einstufung des Großraumes Koblenz als klimatisches Belastungsgebiet (LEP III und IV) hat die Erhaltung und Mehrung von Grünflächen, Großbäumen und Gehölzbeständen im innerstädtischen Bereich höchste Priorität für den Klimaausgleich.

8.2.6 Schutzgut Weltkulturerbe, Landschafts- / Ortsbild, , Sonstige Kultur- und Sachgüter

Großräumiges Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Naturraum des Mittelrheinischen Beckens (MÜLLER-MINY et al. 1971) und ist hier großräumig der Neuwieder Rheintalweitung zuzurechnen. Neben der Lage im Mündungsbereich der Mosel sind die scharf profilierten, steil aufragenden Ehrenbreitsteiner Randterrassen Raum prägend. Unmittelbar südlich schließt das Obere Mittelrheintal an, das von der Binger Pforte bis zur Lahnsteiner Pforte reicht.

Das ausgeprägte Relief und der vielfältige geologische Untergrund in Verbindung mit klimagünstiger Lage und menschlicher Bewirtschaftung haben hier eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft entstehen lassen.

Die in diesem landschaftlichen Rahmen im Laufe der Jahrhunderte in verschiedenen architektonischen Stilen entstandenen Burgen, Festungsanlagen, Stadtbilder, Industriebauten, Schlossbauten und Parkanlagen fügen sich zusammen zu der Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal.

Weltkulturerbe

Das „Obere Mittelrheintal von Bingen bis Koblenz“ wurde im Jahre 2002 von der UNESCO in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Es ist dort als „fortdauernde“ Kulturlandschaft eingetragen.

Maßnahmen innerhalb dieses Schutzgebietes haben sich an den Erhaltungszielen für das Gebiet zu orientieren. Diese zielen vor allem auf die Korrespondenz von Landschaft, Einzelarchitektur und charakteristischem Städtebau in der Flusslandschaft ab.

In diesem Kontext sind für die Stadt Koblenz die bewaldeten Höhenrücken, die Flussaue mit den historischen Parkanlagen und Promenaden, die Festungsanlagen, der Zusammenfluss von

Rhein- und Mosel sowie das Schloss, die Altstadtareale von Ehrenbreitstein und Koblenz und das Schloss Stolzenfels als charakteristische Bildausschnitte zu nennen.

Natur- und Landschaftsschutz

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich verschiedene Naturdenkmale, die auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 unter Schutz gestellt wurden.

Kulturgüter

Das Schloss mit den umgebenden Freiflächen einschließlich der Raumkante der Neustadt ergeben zusammen ein historisch überliefertes städtebauliches Ensemble.

In der Denkmaltopographie der Stadt Koblenz ist dieser Bereich als „Bauliche Gesamtanlage“ nach § 3 und § 5 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes von Rheinland-Pfalz ausgewiesen. Ergänzend hierzu ist die halbrunde Raumkante der Neustadt im Einmündungsbereich der Schloßstraße zu sehen – wenn auch die Einzelgebäude aus der Nachkriegszeit an sich nicht schutzwürdig sind –. Hierzu im städtebaulichen Kontext stehen die Bauzeile zwischen Schloßstraße und Clemensplatz und die Bauzeile nördlich des Clemensplatzes.

8.2.7 Wechselwirkungen und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Anthropogen veränderte Standorte und gestaltete Grünflächen im Umfeld des Schlosses erfüllen stadtbedeutsame Funktionen zum Boden-, Wasser- und Klimaschutz in der Kernstadt von Koblenz. Vor allem die Gehölzbestände sind sowohl von hohem historischem als auch ökologischem Wert.

Die derzeitige Nutzung und Gestaltung nahezu aller Flächen (mit Ausnahme der Schossachse, hier jedoch auch Parkplatznutzung im Rondell der Neustadt) und die damit verbundenen Unter- und Abpflanzungen wird der hohen geschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung der Freiräume um den Baukomplex des Schlosses von Koblenz nicht gerecht.

Die Raumerfahrung reduziert sich für die Betrachter lediglich auf die Achsen, ohne Wahrnehmung der Flächen. Die über die Jahrhunderte tradierte städtebauliche Ordnung ist nur schwer erkennbar.

Ebenso fehlt sowohl bei der Anlage, als auch der Bepflanzung der, nach dem 2. Weltkrieg angelegten, Straßenbauwerke der Auffahrten zur Pfaffendorfer Brücke eine gestalterische Reaktion auf das Schlossensemble sowie die Verknüpfungsfunktion zur südlichen Vorstadt.

Da sich das Schloss im Besitz des Bundes befindet sind kurz- bis mittelfristig, zumal ohne eine konkreten Anlass, keine Verbesserungen im Hinblick auf die Defizite und die Verfügbarkeit der Freiräume für die Koblenzer Bevölkerung zu erwarten. Aber mit dem Vorhaben der Ausrichtung einer Bundesgartenschau ergeben sich eindeutig Chancen auch zu einer gestalterischen und funktionalen Verbesserung für die Innenstadt von Koblenz sowie für das historische Gartenerbe der Stadt.

8.3 Ziele des Umweltschutzes aus planerischen Vorgaben / übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung

8.3.1 Landschaftsplanung auf Flächenutzungsplanebene

Der Landschaftsplan der Stadt Koblenz befindet sich in 2006 in der Überarbeitung. Für den Innenstadtbereich ist von folgenden übergeordneten Zielen auszugehen:

- Sicherung und Ausbau der Grünflächen sowie des Baumbestandes und der hieran gebundenen klimatischen Ausgleichsfunktion im Bereich der hitze- und feinstaubbelasteten Innenstadt; keine zusätzlichen Versiegelungen
- Erhaltung und Reaktivierung des städte- und gartenbauhistorischen Ensembles von Schloss und umgebenden Freiflächen einschließlich Neustadtrondell, Schlossterrasse und Rheinanlagen entsprechend ihrer historischen Bedeutung im Bilderkanon des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal
- Entwicklung von Grün- und Freiflächen mit Erholungsfunktion in der verdichteten Kernstadt von Koblenz
- Sicherung von Vegetationsstrukturen und Lebensraumvoraussetzungen für Fledermäuse entsprechend des erkannten europaweit bedeutsam eingestuftem Vorkommens
- Schonender Umgang mit Grund- und Boden, Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen

8.3.2 Schutzgebietskonzeption¹

In der **Karte 2 "Bewertung des Zustandes und der Schutzwürdigkeit der prägenden Biotopkomplexe im Stadtgebiet Koblenz"** der Schutzgebietskonzeption sind verschiedene Teilbereiche des B-Plan Gebietes (Bereich südlich und östlich des Oberlandesgerichtes und Teilbereiche mit Altbaumbeständen) aufgrund der hier vorkommenden Fledermausquartiere (10 streng geschützte Fledermausarten) als

- Räume mit sehr hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, sehr hohe Schutzwürdigkeit aufgrund sehr guter Ausprägung und Repräsentanz der Biotopkomplexe und Vorkommen seltener und gefährdeter (Tier- und Pflanzen) Arten

gekennzeichnet.

Die direkt angrenzenden Rheinanlagen haben den gleichen sehr hohen Schutzstatus, hier aufgrund des Lebensraumes für Abendsegler und Uhu.

In der **Karte 3 "Schutzgebietskonzeption"** ist der Bereich südlich und östlich des Oberlandesgerichtes als **Geschützter Landschaftsbestandteil** vorgeschlagen. Weiterhin sind die gesamten Rheinanlagen östlich des Schlosses als **Landschaftsschutzgebiet mit strenger Rechtsverordnung** vorgeschlagen.

8.3.3 Naturschutzrelevante Gebiete und Einzelobjekte

Innerhalb des Bebauungsplangebietes befinden sich folgende Naturdenkmale, die auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 unter Schutz gestellt wurden.

¹ GfL (2004): Schutzgebietskonzeption für das Stadtgebiet von Koblenz, Koblenz

Bezeichnung	Lage	RVO vom	Nr. amtl. Liste
17 Platanen, Platanus acerifolia	Schlosshof	16.04.1937	11.008
Mammutbaum, Sequoia gigantea	Schlossgarten	16.04.1937	11.009
Blauzeder, Cedrus atlantica glauca	Schlossgarten	16.04.1937	11.010
3 Schnurbäume, Sophora columnaris	Schlossgarten	16.04.1937	11.011

8.3.4 NATURA-2000 (Vogelschutzgebiete/ FFH - Gebiete)

Ein NATURA-2000-Schutzgebiet befindet sich nicht im Umfeld des Bebauungsplanes.

8.3.5 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz / Stadtbiotopkartierung Koblenz

Es sind keine Biotope erfasst.

8.4 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich in zentraler Lage zwischen dem Stadtzentrum und den Rheinanlagen. Es wird primär durch das besondere Ambiente des Kurfürstlichen Schlosses mit seiner denkmalgeschützten Bausubstanz und den umgebenden Grün- und Parkflächen geprägt. Weitere städtebauliche Dominanten bilden die ebenfalls denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen Bezirksregierung und die des Oberlandgerichtes, die hier nördlich angrenzenden Plätze (Deinhard-, Clemens- und Reichenspergerplatz) sowie die im Plangebiet verlaufenden und gesamtstädtisch bedeutenden Wegeachsen Pfaffendorfer Brücke/ Friedrich-Ebert-Ring, Schloßstraße, Neustadt, Clemensstraße und Stresemannstraße.

Anlass für die Aufstellung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- die Bundesgartenschau Koblenz 2011 im Umfeld des Schlosses (Kernbereich sowie angrenzende Korrespondenzbereiche),
- eine geänderte Verkehrsführung im Bereich der Neustadt,
- eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten im Schloss in Verbindung mit einer Öffnung für die Öffentlichkeit,
- den Bau einer Tiefgarage im Bereich des Schlossvorplatzes und
- die Umgestaltung des Clemensplatzes.

8.5 Umweltrelevante Einzelmaßnahmen der Planung

Es kann von folgenden umweltrelevanten Einzelmaßnahmen der Planung ausgegangen werden:

- Bau einer Tiefgarage, Flächenbedarf bis max. ca. 20.000 m² inkl. Ein- /Ausfahrtbauwerk Treppenhäuser, Fahrstühle, Belüftungsanlagen und Notausstiege
- Veränderung der Straßenlage der „Neustadt“ (Tieferlegung) in Verbindung mit dem Bau einer Fußgängerüberbrückung über die tiefer gelegte Neustadt

- Gestaltung der Schlossachse von der Schlosstrasse bis zum Schloss
- Entwicklung intensiv gestalteter Grünflächen im Zuge der Bundesgartenschau
- Schaffung der planerischen Voraussetzungen für eine Verbindung zwischen Schlosstrasse und Rheinanlagen
- Reduzierung oberirdischer Stellplätze im Schlossumfeld
- Zeitweise Verlagerung von Parkplätzen während der BUGA
- Sanktionierung der vorhandenen Parkplatznutzung auf Flächen, die bisher in der vorbereitenden Bauleitplanung als Grünflächen dargestellt bzw. vorgesehen wurden, z.B. Clemensplatz, SGD-Nord-Parkplatz und Stellplatzflächen vor dem Schloss.

8.6 Beurteilung der planungsbedingten Emissionen und weiterer Wirkfaktoren

Vorbemerkung: Die folgenden Ausführungen basieren auf der in der Anlage zur Begründung beigefügten Schalltechnischen Untersuchung vom 06.11.2006.

Durch den Bebauungsplan wird u.a. Planungsrecht für den Bau einer Tiefgarage im Bereich des Schlossvorplatzes sowie Veränderungen an der Verkehrsführung „Neustadt“ (künftige Troglage der Straße) geschaffen. Im Rahmen des Bebauungsplans sind die Auswirkungen der Veränderung der Straßenführung sowie die Neuanlage der Tiefgarage hinsichtlich ihrer schalltechnischen Auswirkungen auf die in relevanter Nachbarschaft befindliche Bebauung zu untersuchen und darzustellen. Ein Bebauungsplan existiert in diesem Bereich bisher nicht, die Gebietsnutzung für den Bereich der Bebauung ist nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Kerngebiet.

Die Auswirkungen der Veränderungen an der Straße sind nach den Kriterien der „Wesentlichen Änderung“ gem. der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung zu betrachten. Hiernach ist nachzuweisen, dass sich im Vergleich Zustand „vor Ausbau“ und Zustand „nach Ausbau“ nach den Beurteilungskriterien der Verordnung in der Nachbarschaft keine erheblichen Nachteile ergeben.

Für die Auswirkungen der Tiefgaragenzufahrt auf die in der Nachbarschaft befindliche Bebauung sind die Beurteilungskriterien der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA-Lärm maßgebend.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ggf. bereits in der bestehenden Situation die gesundheitsgefährdende Schwelle von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) (BverwG mit Urteil vom 21.05.1976 – IV C 80.74) erreicht ist und hier planungsbedingten Mehrbelastungen begegnet werden muss.

8.6.1 Bundesgartenschau (BUGA) Verkehre

Straßenverkehrslärm - planungsbedingte Veränderungen

Für den Zeitraum der Bundesgartenschau werden im Plangebiet und seinem direktem Umfeld Veränderungen der verkehrlichen Belastungen in den einzelnen Straßenquerschnitten stattfinden. Anzumerken ist hierbei, dass planungsbedingte Veränderungen (BUGA) in der Verkehrsbelastung lediglich im Tageszeitraum (08-22.00 Uhr) auftreten.

Zur Beurteilung der Auswirkungen wurde der mit Abstand am höchsten belastete Querschnitt im Bereich Neustadt an repräsentativen Punkten für den BUGA-Zeitraum berechnet und dargestellt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die für die Beurteilung relevanten Tagespegel die gesundheitsgefährdende Schwelle von tags 70 dB(A) (BverwG mit Urteil vom 21.05.1976 – IV C 80.74) nicht überschreiten, so dass hier planungsbedingten Mehrbelastungen nicht begegnet werden muss. Im Nachtzeitraum ist diese Schwelle (60 dB(A)) im Bestand bereits um 3 dB(A)

überschritten, hier tritt aber gegenüber der bestehenden Situation keinerlei Veränderung ein. Darüber hinaus ist für diesen am höchsten belasteten Bereich anzumerken, dass hier vorwiegend gewerbliche (Banken, Büros etc.) Nutzungen vorhanden sind. Legte man hier die Kriterien für eine freiwillige Lärmsanierung durch den Straßenbaulastträger einer Beurteilung zugrunde, würde der gewerblich genutzte Bestand keine Berücksichtigung finden.

Überträgt man dieses Ergebnis auf die anderen relevanten Bereiche (insbesondere Clemensplatz), ist hier bei Verkehrsbelastungen von deutlich weniger als der Hälfte mit Sicherheit davon auszugehen, dass der o.a. Wert bzw. Schwelle nicht erreicht wird. Auch wird hier im Nachtzeitraum die angeführte Schwelle nicht überschritten werden. Auf eine detaillierte Untersuchung dieser Bereiche wurde vor diesem Hintergrund verzichtet.

8.6.2 Tiefenerlegung Neustadt

Straßenverkehrslärm: – „wesentliche Änderung“ gem. 16.BImSchV:

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung wurde für die relevante Nachbarschaft auf der Grundlage der geplanten baulichen Maßnahmen die Auswirkungen untersucht. Aufgrund des hier vorhandenen erheblichen baulichen Eingriffs in die öffentliche Verkehrsfläche wurde die Situation im Bestand der Planungssituation gegenüber gestellt und geprüft, ob nach den Kriterien der 16. BImSchV die Änderung „wesentlich“ ist und ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen generiert wird. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Situation nach den Kriterien der Verordnung für das relevante Umfeld nicht verschlechtert und keine gesonderten Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Mehrfachreflexionen im Trogbereich sind die Wände hochabsorbierend auszugestalten, eine entsprechender Festsetzung wurde in den Rechtsplan aufgenommen.

In den nach Ziffer 8.5 der Planurkunde gekennzeichneten Bereichen wird darüber hinaus zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen der Außenlärmpegelbereich V gemäß DIN 4109 festgesetzt. Hierbei sind die erforderlichen Schalldämm-Maße in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen, auf den hier empfohlenen Einbau fensterunabhängiger Lüftungseinrichtungen wurde in den textlichen Festsetzungen hingewiesen.

8.6.3 Öffentliche Tiefgarage

Gewerbelärm (Zufahrt Tiefgarage) – TA Lärm

Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung wurden für die konzipierte Tiefgarage auf der Grundlage der maximalen Belegungszahlen die Auswirkungen für die Nachbarschaft untersucht.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Bereich Neustadt / Schlossrondell gegenüber der Zufahrt sowie am Kopfgebäude des Schlosses die Richtwerte der TA-Lärm bezogen auf den Nachtzeitraum (lauteste Nachtstunde) überschritten werden. Am Berechnungspunkt 16 (Kopfgebäude des Schlosses) wird mit 50 dB(A) der maximale Beurteilungspegel aus dem Gewerbelärm erreicht, der Richtwert von 45 dB(A) für den Nachtzeitraum wird an diesem Gebäude um 5 dB(A) überschritten. Im Bereich Neustadt / Schlossrondell wird der Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum um 2-3 dB(A) überschritten, betroffen sind insgesamt 3 Gebäude (Berechnungspunkte 3-6 bzw. Neustadt Hausnummer 8, 9 und 10). Die Richtwerte bezogen auf den Tageszeitraum werden an allen Gebäuden eingehalten.

Um diesen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum entgegenwirken zu können, wurde überprüft, ob ggf. eine Einhausung der Tiefgaragenzufahrt als aktiver Lärm-

schutz eine ausreichende Wirkung erzielen kann. Die Berechnung wurde auf Grundlage der Emissionsansätze aus der Bayerischen Parkplatzlärmstudie – „eingehauste Tiefgaragenrampen“ – durchgeführt.

Im Ergebnis ist hier festzuhalten, dass neben dem Nordflügel des Schlosses im Bereich Neustadt lediglich an dem Gebäude Neustadt 8, Berechnungspunkt 3 die Immissionsrichtwerte durch diese Maßnahme eingehalten werden können. Die Gebäude jedoch, die in direkter Richtwirkung der offenen Zufahrtsmündung der Einhausung (Gebäude Neustadt 9 und Neustadt 10, Ber.-Punkte 4-6) liegen, sind weiterhin von Richtwertüberschreitungen bezogen auf den Nachtzeitraum betroffen. Hier können lediglich verhältnismäßig geringe Pegelminderungen (max. ca. 2dB(A)) erreicht werden.

Für alle Bereich bleibt aber festzustellen, dass bedingt durch die hier vorhandene gewerblichen Strukturen (Banken, Büros, Verwaltung etc.) lediglich der Tageszeitraum für eine Beurteilung relevant ist und bei dieser Nutzung dem Grunde nach kein Anspruch auf Schallschutz besteht.

Im Rahmen einer überschlägigen Schätzung wurden mögliche Kosten für ggf. erforderliche Leistungen / Maßnahmen (Planungsleistungen, Leistungen an ggf. einzelnen nicht gewerblich genutzten Räumen) pauschal in Ansatz gebracht und in den beiden Varianten einander gegenübergestellt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die passiven Lärmschutzmaßnahmen (ohne Einhausung) ca. 20.000 €, die im Falle einer Einhausung weiterhin erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen ca. 15.000 € und die durch die Einhausung allein generierten Kosten sich in einer Größenordnung von 250.000 € bewegen würden. Somit stehen Kosten von 20.000 € für passive Schallschutzmaßnahmen Kosten von ca. 264.000 € bei der Variante mit aktiven (Einhausung) und passiven Schallschutzmaßnahmen gegenüber. Hierzu ist anzumerken, dass die Kosten einer Einhausung stark differieren können, da sie im wesentlichen von der Ausführung und der im Kontext mit der städtebaulichen Situation erforderlichen Gestaltung zu sehen sind.

Abwägung:

Als aktive Schallschutzmaßnahme kommt aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine Einhausung der Tiefgaragenzufahrt in Frage. Die diesbezügliche Überprüfung ergab, dass neben dem Nordflügel des Schlosses lediglich ein Gebäude im Bereich Neustadt durch eine Einhausung geschützt werden kann. Eine Einhausung wird darüber hinaus als potentiell erhebliche Beeinträchtigung der denkmalpflegerischen Belange (Einzeldenkmal Schloss, geplante Denkmalschutzzone Schlossanlage) bewertet. Ob eine ortsbild- / denkmalgerechte und somit städtebaulich akzeptable Ausführung dieser Einhausungsmaßnahme gelingen könnte, wird kritisch bzw. skeptisch beurteilt. Auch im Rahmen einer Kostenschätzung wurden die Varianten einander gegenübergestellt, wobei hier bedingt durch den geringen Nutzen (kaum spürbare Pegelminderung, verbleibende Richtwertüberschreitungen) im Bereich der Bebauung Neustadt die geschätzten Kosten außer Verhältnis stehen würde.

Im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung zwischen

- den erzielbaren (geringen) Nutzen einer aktiven Schallschutzmaßnahme „Einhausung“,
- der hiermit verbundenen potentiell erheblichen Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes – und pflege,
- der Unverhältnismäßigkeit der Kosten zwischen den hier gegebenen Möglichkeiten von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen im Verhältnis zu den erzielbaren Nutzen der jeweiligen Maßnahme

wird an dieser Stelle dem passiven Schallschutz ein Vorrang vor dem aktiven Schallschutz eingeräumt.

Da in allen Gebäuden derzeit gewerbliche Nutzungen (Banken, Büros, Verwaltung etc.) vorhanden sind und die hierfür maßgeblichen Tagesrichtwerte nicht überschritten sind, werden passive Maßnahmen voraussichtlich nicht erforderlich. Dennoch ist zum Zeitpunkt der Umsetzung des Baus der Tiefgarage eine detaillierte Überprüfung der vorhandenen Nutzungen erforderlich. Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden daher die von Richtwertüberschreitungen betroffenen Gebäudefassaden kenntlich gemacht und die Anregungen des Gutachters in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Diese Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB sichern für den Fall des Baus der Tiefgarage in der als zulässig festgesetzten Maximalvariante die dann ggf. erforderliche Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden.

Die Festsetzung einer maximalen Stellplatzanzahl für die „Öffentliche Tiefgarage“ dient ebenfalls dem Immissionsschutz der Anlieger. Darüber hinaus werden hierdurch städtebaulich unerwünschte Überkapazitäten, ggf. zu Lasten von anderen Öffentlichen Parkhäusern/ Tiefgaragen mit städtebaulich unerwünschten Sekundäreffekten (Leerstände, Verkehrsverlagerungen etc.) vermieden.

8.6.4 Lärmbeeinträchtigung der öffentlichen Parkanlage

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird für den Bereich zwischen der Straße Neustadt und dem Schloss die vorhandene Grünanlage als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau gibt im Beiblatt 1 Teil 1 auch Orientierungswerte für Parkanlagen an, die bei städtebaulichen Planungen Berücksichtigung finden sollten. Die Orientierungswerte betragen für den Tages- und Nachtzeitraum 55 dB(A).

Aus den vorliegenden Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung kann abgeleitet werden, dass diese Orientierungswerte in weiten Teilen der Parkanlage nicht eingehalten werden können bzw. bereits heute im Bestand nicht eingehalten werden. Zur bestehenden Situation hinzukommen werden die Emissionen aus dem Zufahrtbereich der Tiefgarage, wobei hierzu jedoch anzumerken ist, dass sich hieraus in Überlagerung mit den Emissionen der Straße Neustadt auch im Nahbereich zu dieser Zufahrt keine spürbare Verschlechterung der Situation ergeben wird. Auch wird sich die Situation aus dem Umbau der Straße aus schalltechnischer Sicht nicht verschlechtern. Da darüber hinaus aus städtebaulicher Sicht in dieser Situation keine aktiven Maßnahmen (Lärmschutzwände / Wälle) möglich sind, wird an dieser Stelle ein Abweichen von den städtebaulichen Orientierungswerten in Kauf genommen wird.

8.6.5 Lufthygiene

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 22. BImSchV Grenzwerte für verkehrsbedingte Schadstoffe festgelegt. Die Luftschadstoffgehalte dürfen hiernach die jeweiligen Grenzwerte von 5,00 µg/m³ für Benzol, 40,00 µg/m³ für Partikel und 40 µg/m³ für NO₂, die in der 22. BImSchV definiert sind, nicht überschreiten.

Für den Schutz der menschlichen Gesundheit gelten die über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwerte für Partikel PM₁₀ ab 01. Januar 2005, für Benzol und für Stickstoffdioxid ab 01. Januar 2010 verbindlich. Überschreitungen der Grenzwerte treten i.d.R. im Nahbereich an dicht bebauten Verkehrswegen mit Verkehrsbelastungen > 15.000 Kfz/Tag auf.

Da hier – im auf die Verkehrsbelastung bezogenen ungünstigsten Fall (Bereich Neustadt) - nur eine einseitige Bebauung vorhanden ist und der östliche Fahrstreifen mehr als 40 m von dieser Bebauung entfernt ist, wurde hier auf eine Luftschadstoffuntersuchung verzichtet, zumal insbe-

sondere auch der nahe gelegene westliche Fahrstreifen eine Verkehrsbelastung (Prognose 2011) von lediglich 11.300 Kfz/24h aufweist.

In anderen Bereichen des Plangebietes wird die o.a. kritische Verkehrsbelastung bei weitem nicht erreicht.

8.6.6 Abfälle

Erhöhtes Abfallaufkommen ist temporär während der Bundesgartenschau zu erwarten. Darüber hinaus hat eine langfristige Nutzung der Gartenanlagen ein erhöhtes Abfallaufkommen durch Besucher zur Folge.

8.6.7 Abwasser / Niederschlagswasser

Durch die geplanten Vorhaben ist über das derzeitige Maß hinaus keine Erhöhung der abfließenden Oberflächenwassermengen zu erwarten. Bezogen auf die Gestaltung der Wegeflächen ist eine Verbringung des Niederschlagswassers in Grünflächen vorzusehen sowie die Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen. Mit einer temporären Erhöhung der Abwassermengen während der BUGA ist zu rechnen.

8.6.8 Wasserverbrauch

Während der Bauzeit und Durchführung der Bundesgartenschau ist mit einem erhöhten Wasserverbrauch für die Anlage und Bewässerung der Grünanlagen sowie zur Versorgung der Besucher zu rechnen.

8.6.9 Inanspruchnahme von Boden

Zur Zeit beträgt der Anteil der versiegelten bzw. überbauten Flächen im Bebauungsplangebiet 50%.

Bei der Feststellung der Neuinanspruchnahme von Böden durch den Bau der Tiefgarage auf einer Fläche von ca. 2,0 ha ist zu berücksichtigen, dass sich unter ca. 50 % der unbebauten Flächen vor dem Schloss das Bauwerk der ehemaligen nationalsozialistischen Thingstätte befindet. Insgesamt gibt es im Plangebiet keine nennenswerten Anteile unveränderter naturnaher Böden mehr. Es handelt sich durchweg um anthropogen veränderte Stadtböden.

Mit der Verlagerung des ruhenden Verkehrs in eine Tiefgarage besteht die Möglichkeit Entsiegelungspotentiale zu erschließen und Bodenfunktionen zu reaktivieren. Hierzu sind beispielhaft die Flächen des öffentlichen Parkplatzes im Bereich der Abfahrtsrampe Pfaffendorfer Brücke, die Flächen des Parkplatzes im südlichen Schlossgarten und Entsiegelungspotentiale im Bereich des Clemensplatzes zu nennen.

8.6.10 Beschreibung der potentiell erheblichen Wirkfaktoren nach Einzelmaßnahmen und Schutzgütern

8.6.10.1 Schutzgut Mensch/ Gesundheit / Erholung / Klima

<p>Gewählter Beurteilungsmaßstab für potentiell erhebliche Umweltwirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lärm: Die Auswirkungen der Veränderungen an der Straße sind nach den Kriterien der „Wesentlichen Änderung“ gem. der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung zu betrachten • Lärmschutz in der Bauleitplanung: DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) • Schadstoffemissionen: Die Auswirkungen der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen sind nach den Kriterien 22. BImSchV zu betrachten • Ziele und Belange Ortsbild und Denkmalpflege (BauGB, Denkmalschutz- und -pflegegesetz) 	
<p>Anlagebedingte Auswirkungen</p>	
<p>Wirkfaktor</p>	<p>Schutzgutbezogene Auswirkung</p>
<p>Tieferlegung Neustadt: Trennung, Beeinträchtigung Stadtbild/ Denkmalschutz Temporärer Verlust von Grünflächen und Bäume (Stadtbild- und Klimafunktion)</p>	<p>Wohnen/ Arbeiten: Keine Auswirkungen Gesundheit: Keine Auswirkungen Erholung: Trennwirkungen durch Zerschneidung von Wegeverbindungen, Veränderung zu Lasten historischer „Schichten“, Überprägung von Sichtachsen Klima: Keine erhebliche Veränderung gegenüber Status-Quo, da Wiederanlage von Flächen mit klimatischen und / oder lufthygienischen Ausgleichsfunktionen im städtischen Verdichtungsgebiet: Grünstreifen und Baumneuanpflanzungen</p>
<p>Tiefgarage Neustadt: Veränderung der Oberflächengestalt (Tiefgaragenaufbauten)</p>	<p>Wohnen/ Arbeiten: Keine Auswirkungen Gesundheit: Keine Auswirkungen Erholung/ Stadtbild: Veränderung/ Einschränkung der Freiflächennutzung, Überprägung von Sichtachsen Klima: Kleinflächiger Verlust von Flächen mit klimatischen und / oder lufthygienischen Ausgleichsfunktionen: Wiesenareale, Gehölze und Baumbestand (hier Einfahrt Tiefgarage) im städtischen Verdichtungsgebiet</p>
<p>BUGA: Veränderung der Oberflächengestalt durch bauliche Anlagen und Anlage neuer Wege Schaffung neuer Strukturen</p>	<p>Wohnen/ Arbeiten: Keine Auswirkungen Gesundheit: Keine Auswirkungen Erholung: Veränderungen der Gestalt- und Nutzungsqualität der städtischen Freiräume mit Auswirkung auf Erholung sowie Stadt- und Landschaftsbild, Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, Neuanlage von Baum- und Strauchpflanzungen, Reaktivierung weiträumiger Sichtbeziehungen und Sichtachsen sowie städtebaulicher Zusammenhänge, Beseitigung von Trennwirkungen durch Entwicklung neuer Wegeverbindungen oder Umlegung von Wegen, Gestalterische Aufwertung von Freiflächen und städtebaulichen und stadthistorischen Bezügen Klima: Temporärer kleinflächiger Verlust von Flächen mit klimatischen und / oder lufthygienischen Ausgleichsfunktionen: Wiesenareale, Gehölze und Baumbestand im städtischen Verdichtungsgebiet</p>
<p>Nutzungsfestsetzungen „Nach BUGA“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsänderung Clemensplatz (aktuell öffentlicher Parkplatz -> Bewohnerparkplatz und Stadtplatz) 	<p>Wohnen/ Arbeiten: Keine Auswirkungen Gesundheit: Keine Auswirkungen Erholung: Veränderungen der Gestalt- und Nutzungsqualität der städtischen Freiräume mit positiver Auswirkung auf Erholung sowie Stadt- und Landschaftsbild, Reaktivierung weiträumiger Sichtbeziehungen und Sichtachsen sowie städtebaulicher Zusammenhänge, Gestalterische Aufwertung von Freiflächen und städtebaulichen und stadthistorischen Bezügen Klima: Keine Veränderung Status-Quo.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungserweiterung Schlossgebäude 	<p>Wohnen/ Arbeiten: Keine Auswirkungen Gesundheit: Keine Auswirkungen Erholung/ Stadtbild: Veränderungen der Nutzungsqualität des Schlosses für die Öffentlichkeit mit Auswirkung auf Erholung und Tourismus Klima: Keine Veränderung Status-Quo.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Schlossgrünanlagen als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage 	<p>Wohnen/ Arbeiten: Keine Auswirkungen Gesundheit: Keine negativen Auswirkungen Erholung/ Stadtbild: Sicherung der Nutzungsqualität des Schlossumfeldes für die Öffentlichkeit mit positiven Auswirkungen auf Wohnen (Naherholung), Erholung und Tourismus, keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung Klima: Keine Veränderung Status-Quo.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der SGD- und Gerichtsgebäude als SO-Gebiet 	<p>Wohnen/ Arbeiten: Keine Auswirkungen Gesundheit: Keine Auswirkungen Erholung/ Stadtbild Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung Klima: Keine Veränderung Status-Quo.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung des SGD-Nordparkplatzes als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Stellplätze 	<p>Wohnen/ Arbeiten: Keine erheblichen Auswirkungen Gesundheit: Keine negativen Auswirkungen Erholung/ Stadtbild Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung Klima: Keine Veränderung Status-Quo</p>

Baubedingte Auswirkungen

Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
<p><u>Tieferlegung Neustadt:</u> Aushub einer Baugrube temporäre Baustraßen Verlärmung, Sichtwirkung, Emissionen, Erschütterungen Unfälle</p>	<p>Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung: Temporäre Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche, Arbeitsstätten und Grünflächen Klima: Temporär, daher hier nicht relevant.</p>
<p><u>Tiefgarage Neustadt:</u> Aushub einer Baugrube temporäre Baustraßen Verlärmung, Sichtwirkung, Emissionen, Erschütterungen Unfälle</p>	<p>Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung: Temporäre Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche, Arbeitsstätten und Grünflächen Klima: Temporär, daher hier nicht relevant.</p>
<p><u>BUGA:</u> temporäre Baustraßen Verlärmung, Sichtwirkung, Emissionen, Erschütterungen Unfälle</p>	<p>Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung: Temporäre Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche, Arbeitsstätten und Grünflächen Klima: Temporär, daher hier nicht relevant.</p>
<p><u>Nutzungsfestsetzungen</u> „Nach BUGA“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsänderung Clemensplatz (aktuelle öffentlicher Parkplatz -> Bewohnerparkplatz und Stadtplatz) <p>Hier im Rahmen der städtebaulichen Umgestaltung/ Aufwertung: temporäre Baustraßen Verlärmung, Sichtwirkung, Emissionen, Erschütterungen Unfälle</p>	<p>Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung: Temporäre Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche, Arbeitsstätten und Grünflächen Klima: Temporär, daher hier nicht relevant.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungserweiterung Schlossgebäude 	<p>Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung: Aufgrund der bereits aktuellen Nutzung als Veranstaltungsort werden keine erhebliche Zunahme der Umweltwirkungen erwartet.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Schlossgrünanlagen als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage 	Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung/ Klima: Keine erhebliche Veränderung gegenüber Status-Quo
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der SGD- und Gerichtsgebäude als SO-Gebiet 	Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung/ Klima: Keine erhebliche Veränderung gegenüber Status-Quo
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung des SGD-Nordparkplatzes als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Stellplätze 	Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung/ Klima: Keine erhebliche Veränderung gegenüber Status-Quo
<p>Betriebsbedingte Auswirkungen</p>	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
<p><u>Tieferlegung Neustadt:</u> Schadstoff- und Lärmemissionen (u. a. Stäube, Gase, Metallverbindungen) durch ggf. Erhöhung des Verkehrsaufkommens</p>	Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung/ Klima: Keine erhebliche Veränderung gegenüber Status-Quo, siehe siehe Punkt 8.6 Emissionen und Verkehrskonzeption
<p><u>Tiefgarage Neustadt:</u> Schadstoff- und Lärmemissionen (u. a. Stäube, Gase, Metallverbindungen) durch ggf. Erhöhung des Verkehrsaufkommens</p>	Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung/ Klima: Pot. erhebliche Emissionsbeeinträchtigung, ggf. passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich, siehe Punkt 8.6 Emissionen
<p><u>BUGA:</u> Schadstoff- und Lärmemissionen durch ggf. Erhöhung des Verkehrsaufkommens Lärm- und Lichtemissionen durch Veranstaltungen, Besucher</p>	Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung/ Klima: Temporäre Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche und Arbeitsstätten durch Veranstaltungen Keine verkehrs- und planungsbedingte erhebliche Auswirkungen, siehe Punkt 8.6 Emissionen
<p><u>Nutzungsfestsetzungen</u> „Nach BUGA“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsänderung Clemensplatz (aktuelle öffentlicher Parkplatz -> Bewohnerparkplatz und Stadtplatz) <p>Hier im Rahmen der städtebaulichen Umgestaltung/ Aufwertung: Lärmemissionen durch Besucher/ Nutzer des Stadtplatzes</p>	Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung/ Klima: Pot. Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche, kein Handlungsbedarf im Rahmen der Bauleitplanung.
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungserweiterung Schlossgebäude <p>Lärmemissionen (Veranstaltungsbedingt und durch erhöhte Frequentierung des Schlosses durch Besucher) Verkehrsemissionen durch ein nutzungsbedingtes erhöhtes Verkehrsaufkommen</p>	Wohnen/ Arbeiten/ Gesundheit/ Erholung/ Klima: Keine erhebliche Veränderung gegenüber Status-Quo, da aktuell bereits zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Schlossgrünanlagen als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der SGD- und Gerichtsgebäude als SO-Gebiet 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung des SGD-Nordparkplatzes als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Stellplätze 	-

8.6.10.2 Schutzgut Boden / Wasserhaushalt

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potentiell erhebliche Umweltwirkungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bundes-Bodenschutzgesetz BbodSchG • Landesgesetz zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes • LNatSchG 	
Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Tieferlegung Neustadt: Überbauung / Versiegelung Bauwerksgründung	Errichtung des Baukörpers innerhalb einer bereits aktuell zum Großteil versiegelten Straßenfläche Umschichtung anthropogen veränderter Böden Potentielle Veränderung der Grundwasserstände (u. a. Grundwasserrückstau) Potentieller Anschnitt von Grundwasserleitern / Grundwasserstauern
Tiefgarage Neustadt: Überbauung / Versiegelung Bauwerksgründung	Errichtung des Baukörpers eine Tiefgarage auf ca. 18.700 m ² (davon bereits heute baulich veränderter Anteil 50%) Umschichtung anthropogen veränderter Böden Verlust der Bodenfunktion (Versiegelung) Verringerung der Qualität der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung/ Veränderung der Mächtigkeit des Oberbodens, ggf. Drainage Potentielle Veränderung der Grundwasserstände (u. a. Grundwasserrückstau) Potentieller Anschnitt von Grundwasserleitern / Grundwasserstauern
BUGA: Überbauung / Versiegelung Bauwerksgründung	Verringerung der Quantität der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung (Wege, bauliche Anlagen etc.) Verlust der Bodenfunktion (Versiegelung) Verbesserung der Bodenfunktion (s. Altablagerungen: Bodenaustausch, Auffüllung mit unbelastetem Oberboden)
Nutzungsfestsetzungen „Nach BUGA“:	
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsänderung Clemensplatz (aktuelle öffentlicher Parkplatz -> Bewohnerparkplatz und Stadtplatz) 	Verbesserung der Bodenfunktion (Teilentsiegelung im Rahmen der Umgestaltung als Stadtplatz mit Grünflächenanteilen und / oder Verbesserung der Belagsflächen hinsichtlich der Versickerungseignung)
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungserweiterung Schlossgebäude 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Schlossgrünanlagen als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage 	Verbesserung der Bodenfunktion (s. Altablagerungen: Bodenaustausch, Auffüllung mit unbelastetem Oberboden) Keine Verschlechterung gegenüber Status-Quo zulässig Durch Wegfall von Stellplätzen wird sogar eine Verbesserung hinsichtlich der Boden- und Wasserfunktion erwartet.
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der SGD- und Gerichtsgebäude als SO-Gebiet 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung des SGD-Nordparkplatzes als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Stellplätze 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung

Baubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
<p><u>Tieferlegung Neustadt:</u> Temporäre Überbauung / Versiegelung, Verdichtung, Anschüttung / Abgrabungen Aushub von belastetem Bodenaushub Schadstoffemissionen (Baumaschinen, Baustoffe) Unfälle/ Leckagen</p>	<p>Inanspruchnahme von anthropogen veränderten Stadtböden Änderungen von - Oberflächenform - Bodenwasserhaushalt - Bodengefüge Veränderung der Grundwasserstände (u. a. durch Grundwasserrückstau) Aushub und Deponierung von belastetem Bodenaushub (Bauschutt)</p>
<p><u>Tiefgarage Neustadt:</u> Temporäre Überbauung / Versiegelung, Verdichtung, Anschüttung / Abgrabungen Aushub von belastetem Bodenaushub Schadstoffemissionen (Baumaschinen, Baustoffe) Unfälle/ Leckagen</p>	<p>Inanspruchnahme von anthropogen veränderten Stadtböden Änderungen von - Oberflächenform - Bodenwasserhaushalt - Bodengefüge Veränderung der Grundwasserstände (u. a. durch Grundwasserrückstau) Aushub und Deponierung von belastetem Bodenaushub (Bauschutt)</p>
<p><u>BUGA:</u> Temporäre Überbauung / Versiegelung, Verdichtung, Anschüttung / Abgrabungen Aushub von belastetem Bodenaushub Schadstoffemissionen (Baumaschinen, Baustoffe) Unfälle/ Leckagen</p>	<p>Inanspruchnahme von anthropogen veränderten Stadtböden Änderungen von - Oberflächenform - Bodenwasserhaushalt - Bodengefüge Aushub und Deponierung von belastetem Bodenaushub (Bauschutt)</p>
<p><u>Nutzungsfestsetzungen</u> „Nach BUGA“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsänderung Clemensplatz (aktuelle öffentlicher Parkplatz -> Bewohnerparkplatz und Stadtplatz) <p>Temporäre Überbauung / Versiegelung, Verdichtung, Anschüttung / Abgrabungen Aushub von belastetem Bodenaushub Schadstoffemissionen (Baumaschinen, Baustoffe) Unfälle/ Leckagen</p>	<p>Inanspruchnahme von anthropogen veränderten Stadtböden Änderungen von - Oberflächenform - Bodenwasserhaushalt - Bodengefüge Aushub und Deponierung von belastetem Bodenaushub (Bauschutt)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungserweiterung Schlossgebäude 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Schlossgrünanlagen als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage 	Keine Verschlechterung gegenüber Status-Quo zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der SGD- und Gerichtsgebäude als SO-Gebiet 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung des SGD-Nordparkplatzes als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Stellplätze 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung

Betriebsbedingte Auswirkungen	
Tieferlegung Neustadt: Wasserabführung aus befestigten Oberflächen	Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der natürlichen Wasserrückhaltung
Tiefgarage Neustadt: Wasserabführung aus befestigten Oberflächen	Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der natürlichen Wasserrückhaltung
BUGA: Wasserabführung aus befestigten Oberflächen	Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der natürlichen Wasserrückhaltung
Nutzungsfestsetzungen „Nach BUGA“: <ul style="list-style-type: none"> Nutzungsänderung Clemensplatz (aktuelle öffentlicher Parkplatz -> Bewohnerparkplatz und Stadtplatz) Wasserabführung aus befestigten Oberflächen Leckagen parkender Autos / Unfälle	Verbesserung der Boden- und Wasserfunktion (Teilentsiegelung im Rahmen der Umgestaltung als Stadtplatz mit Grünflächenanteilen und / oder Verbesserung der Belagsflächen hinsichtlich der Versickerungseignung) Geringere Gefährdung der Boden- und Wasserfunktion durch Leckagen parkender Autos / Unfälle etc.
<ul style="list-style-type: none"> Nutzungserweiterung Schlossgebäude Wasserabführung aus befestigten Oberflächen Leckagen parkender Autos / Unfälle	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> Festsetzung der Schlossgrünanlagen als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage 	Keine Verschlechterung gegenüber Status-Quo zulässig, durch Wegfall von Stellplätzen sogar eine Verbesserung
<ul style="list-style-type: none"> Festsetzung der SGD- und Gerichtsgebäude als SO-Gebiet Wasserabführung aus befestigten Oberflächen Leckagen parkender Autos / Unfälle	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> Festsetzung des SGD-Nordparkplatzes als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Stellplätze Wasserabführung aus befestigten Oberflächen Leckagen parkender Autos / Unfälle	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
Schadstoffemissionen aufgrund erhöhter Verkehrsbelastung Wasserabführung aus befestigten Oberflächen	

8.6.10.3 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild, Kultur, Sachgüter

<p>Gewählter Beurteilungsmaßstab für potentiell erhebliche Umweltwirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutz- und -pflegegesetz • BauGB • LNatSchG 	
<p>Anlagebedingte Auswirkungen</p>	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
<p>Tieferlegung Neustadt: Veränderung der Oberflächengestalt Beseitigung raumwirksamer Vegetationsbestände</p>	<p>Beseitigung/Schädigung prägender Bäume Trennwirkungen durch Zerschneidung von Wegeverbindungen Stadt- und Landschaftsbild Veränderung zu Lasten historischer „Schichten“ Überprägung von Sichtachsen</p>
<p>Tiefgarage Neustadt: Veränderung der Oberflächengestalt (Tiefgaragenaufbauten)</p>	<p>Auswirkungen Stadt- und Landschaftsbild/ Denkmalschutz Überprägung von Sichtachsen Einschränkung der Nutzbarkeit der Flächen auf der Tiefgarage (Baumpflanzung, Aufbauten)</p>
<p>BUGA: Veränderung der Oberflächengestalt durch bauliche Anlagen und Anlage neuer Wege Schaffung neuer Strukturen</p>	<p>Veränderungen der Gestalt- und Nutzungsqualität der städtischen Freiräume mit Auswirkung auf Erholung sowie Stadt- und Landschaftsbild Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, Neuanlage von Baum- und Strauchpflanzungen Reaktivierung weiträumiger Sichtbeziehungen und Sichtachsen sowie städtebaulicher Zusammenhänge Beseitigung von Trennwirkungen durch Entwicklung neuer Wegeverbindungen oder Umlegung von Wegen Gestalterische Aufwertung von Freiflächen und städtebaulichen und stadthistorischen Bezügen</p>
<p>Nutzungsfestsetzungen „Nach BUGA“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsänderung Clemensplatz (aktuelle öffentlicher Parkplatz -> Bewohnerparkplatz und Stadtplatz) 	<p>Veränderungen der Gestalt- und Nutzungsqualität der städtischen Freiräume mit Auswirkung auf Erholung sowie Stadt- und Landschaftsbild Reaktivierung weiträumiger Sichtbeziehungen und Sichtachsen sowie städtebaulicher Zusammenhänge Gestalterische Aufwertung von Freiflächen und städtebaulichen und stadthistorischen Bezügen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungserweiterung Schlossgebäude 	<p>Veränderungen der Nutzungsqualität des Schlosses für die Öffentlichkeit mit Auswirkung auf Erholung und Tourismus</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Schlossgrünanlagen als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage 	<p>Sicherung der Nutzungsqualität des Schlossumfeldes für die Öffentlichkeit mit Auswirkung auf Wohnen (Naherholung), Erholung und Tourismus Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der SGD- und Gerichtsgebäude als SO-Gebiet 	<p>Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung des SGD-Nordparkplatzes als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Stellplätze 	<p>Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung</p>

Baubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
<p>Tieferlegung Neustadt: Aushub einer Baugrube temporäre Baustraßen Verlärmung, Sichtwirkung, Emissionen, Erschütterungen Unfälle</p>	<p>Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche und Arbeitsstätten Gefährdung Sachgüter (Gebäudebestand, hier Erschütterungen) Trennwirkungen durch Zerschneidung von Wegeverbindungen oder Umlegung von Wegen während des Baubetriebes Beseitigung/Schädigung prägender Bäume</p>
<p>Tiefgarage Neustadt: Aushub einer Baugrube temporäre Baustraßen Verlärmung, Sichtwirkung, Emissionen, Erschütterungen Unfälle</p>	<p>Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche und Arbeitsstätten Gefährdung Sachgüter (Gebäudebestand, hier Erschütterungen) Trennwirkungen durch Zerschneidung von Wegeverbindungen oder Umlegung von Wegen während des Baubetriebes Beseitigung/Schädigung prägender Bäume</p>
<p>BUGA: temporäre Baustraßen Verlärmung, Sichtwirkung, Emissionen, Erschütterungen Unfälle</p>	<p>Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche und Arbeitsstätten Gefährdung Sachgüter (Gebäudebestand, hier Erschütterungen) Trennwirkungen durch Zerschneidung von Wegeverbindungen oder Umlegung von Wegen während des Baubetriebes Beseitigung/Schädigung prägender Bäume</p>
<p>Nutzungsfestsetzungen „Nach BUGA“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsänderung Clemensplatz (aktuelle öffentlicher Parkplatz -> Bewohnerparkplatz und Stadtplatz) <p>Hier im Rahmen der städtebaulichen Umgestaltung/ Aufwertung: temporäre Baustraßen Verlärmung, Sichtwirkung, Emissionen, Erschütterungen Unfälle</p>	<p>Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche und Arbeitsstätten Gefährdung Sachgüter (Gebäudebestand, hier Erschütterungen) Veränderungen der Gestalt- und Nutzungsqualität von Freiflächen Beseitigung/Schädigung prägender Bäume</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungserweiterung Schlossgebäude 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Schlossgrünanlagen als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der SGD- und Gerichtsgebäude als SO-Gebiet 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung des SGD-Nordparkplatzes als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Stellplätze 	-

Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
<p><u>Tieferlegung Neustadt:</u> Schadstoff- und Lärmemissionen (u. a. Stäube, Gase, Metallverbindungen) durch ggf. Erhöhung des Verkehrsaufkommens</p>	Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche und Arbeitsstätten
<p><u>Tiefgarage Neustadt:</u> Schadstoff- und Lärmemissionen (u. a. Stäube, Gase, Metallverbindungen) durch ggf. Erhöhung des Verkehrsaufkommens</p>	Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche und Arbeitsstätten
<p><u>BUGA:</u> Schadstoff- und Lärmemissionen durch ggf. Erhöhung des Verkehrsaufkommens Lärm- und Lichtemissionen durch Veranstaltungen, Besucher</p>	Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche und Arbeitsstätten
<p><u>Nutzungsfestsetzungen</u> „Nach BUGA“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsänderung Clemensplatz (aktuelle öffentlicher Parkplatz -> Bewohnerparkplatz und Stadtplatz) <p>Hier im Rahmen der städtebaulichen Umgestaltung/ Aufwertung: Lärmemissionen durch Besucher/ Nutzer des Stadtplatzes</p>	Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche und Arbeitsstätten
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungserweiterung Schlossgebäude <p>Lärmemissionen (Veranstaltungsbedingt und durch erhöhte Frequentierung des Schlosses durch Besucher)</p> <p>Verkehrsemissionen durch ein nutzungsbedingtes erhöhtes Verkehrsaufkommen</p>	Emissionsbeeinträchtigung angrenzender Wohnbereiche und Arbeitsstätten
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Schlossgrünanlagen als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der SGD- und Gerichtsgebäude als SO-Gebiet 	-
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung des SGD-Nordparkplatzes als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Stellplätze 	-

8.6.10.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gewählter Beurteilungsmaßstab für potentiell erhebliche Umweltwirkungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • BNatSchG • LNatSchG 	
Anlagebedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
<u>Tieferlegung Neustadt und Tiefgarage Neustadt::</u> Überbauung / Versiegelung Beseitigung von Vegetation	Verlust von Bäumen im Zuge der Baumaßnahmen: - 7 ältere und historisch bzw. für die Komposition bedeutsame Bäume - 2 Robinien (bereits abgängig) aus der preuß. Anlage - Ca. 6 Bäume mit allgemein ökologischer Funktion Gefährdung von 3 älteren Bäumen im Verlauf der Trasse „Neustadt“ sowie im Zufahrtsbereich der Tiefgarage
BUGA: Überbauung / Versiegelung Beseitigung von Vegetation Inanspruchnahme von Gehölzen mit Habitatfunktion Zerschneidung von Biotopkomplexen / faun. Funktionsräumen	Inanspruchnahme aktueller Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Beseitigung von Standorten und Lebensraumstrukturen Verlust von Entwicklungsräumen für Tier- und Pflanzengemeinschaften strukturreicher Siedlungsgebiete
<u>Nutzungsfestsetzungen</u> <u>„Nach BUGA“:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsänderung Clemensplatz (aktuelle öffentlicher Parkplatz -> Bewohnerparkplatz und Stadtplatz) 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungserweiterung Schlossgebäude 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Schlossgrünanlagen als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage 	Keine Verschlechterung gegenüber Status-Quo zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der SGD- und Gerichtsgebäude als SO-Gebiet 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung des SGD-Nordparkplatzes als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Stellplätze 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung

Baubedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
<u>Tieferlegung Neustadt und Tiefgarage Neustadt:</u> Beseitigung von Vegetation Abgrabungen / Aufschüttungen Bodendeponiebetrieb Baustelleneinrichtung Bodenentnahmestellen Verlärmung, Beunruhigung, Lichtemissionen Schadstoffeinträge (Baustoffe, Maschinen)	Temporäre zusätzliche Inanspruchnahme der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Störung und Vertreibung lärm- und störungsempfindlicher Tierindividuen und / oder Tierarten hier insbesondere Fledermäuse
<u>BUGA:</u> Beseitigung von Vegetation Abgrabungen / Aufschüttungen Bodendeponiebetrieb Baustelleneinrichtung Bodenentnahmestellen Verlärmung, Beunruhigung, Lichtemissionen Schadstoffeinträge (Baustoffe, Maschinen)	Temporäre und zusätzliche Inanspruchnahme der Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Störung und Vertreibung lärm- und störungsempfindlicher Tierindividuen und / oder Tierarten hier insbesondere Fledermäuse
<u>Nutzungsfestsetzungen</u> <u>„Nach BUGA“:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsänderung Clemensplatz (aktuelle öffentlicher Parkplatz -> Bewohnerparkplatz und Stadtplatz) 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungserweiterung Schlossgebäude 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der Schlossgrünanlagen als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage 	Keine Verschlechterung gegenüber Status-Quo zulässig
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung der SGD- und Gerichtsgebäude als SO-Gebiet 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung des SGD-Nordparkplatzes als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Stellplätze 	Keine Veränderung gegenüber der aktuellen Nutzung

Betriebsbedingte Auswirkungen	
Wirkfaktor	Schutzgutbezogene Auswirkung
Tieferlegung Neustadt: Schadstoff- und Lärmemissionen (u. a. Stäube, Gase, Metallverbindungen)	Es wurden in diesem Bereich keine wertvollen Habitatstrukturen festgestellt. Es erfolgt keine erhebliche Veränderung / Verschlechterung gegenüber den Status-Quo.
Tiefgarage Neustadt: Schadstoff- und Lärmemissionen (u. a. Stäube, Gase, Metallverbindungen) durch ggf. Erhöhung des Verkehrsaufkommens	Es wurden in diesem Bereich keine wertvollen Habitatstrukturen festgestellt. Es erfolgt keine erhebliche Veränderung / Verschlechterung gegenüber den Status-Quo.
BUGA: Verlärmung, Beunruhigung, Lichtemissionen durch Veranstaltungen, Besucher	Störung von Habitaten in bislang zeitlich nur eingeschränkt frequentierten Bereichen Störung und Vertreibung lärm- und störungsempfindlicher Tierindividuen und / oder Tierarten. Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Boden / Wasser, Landschaftsbild / Erholung, Wohnen
Nutzungsfestsetzungen „Nach BUGA“: <ul style="list-style-type: none"> Nutzungsänderung Clemensplatz (aktuelle öffentlicher Parkplatz -> Bewohnerparkplatz und Stadtplatz) <p>Hier im Rahmen der städtebaulichen Umgestaltung/ Aufwertung: Lärmemissionen durch Besucher/ Nutzer des Stadtplatzes</p>	Es erfolgt keine erhebliche Veränderung / Verschlechterung gegenüber den Status-Quo (Parkplatznutzung).
<ul style="list-style-type: none"> Nutzungserweiterung Schlossgebäude <p>Lärmemissionen (Veranstaltungsbedingt und durch erhöhte Frequentierung des Schlosses durch Besucher)</p> <p>Verkehrsemissionen durch ein nutzungsbedingtes erhöhtes Verkehrsaufkommen</p>	Keine erhebliche Veränderung gegenüber Status-Quo, da aktuell bereits zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt werden.
<ul style="list-style-type: none"> Festsetzung der Schlossgrünanlagen als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage 	-
<ul style="list-style-type: none"> Festsetzung der SGD- und Gerichtsgebäude als SO-Gebiet 	-
<ul style="list-style-type: none"> Festsetzung des SGD-Nordparkplatzes als SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung Stellplätze 	-

8.7 Kurzbeschreibung der textlichen Festsetzungen

Sonstiges Sondergebiet (SO 1) - Verwaltung - und Sonstiges Sondergebiet (SO 2) - Marketing, Veranstaltung, Gastronomie, Verwaltung

Als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Darstellung von potentiellen Nutzern in Form einer Positivliste wird das Schlossgebäude inkl. Zirkularbauten, die Flächen der SGD-Nord und das Gebäude des Oberlandesgerichtes festgesetzt. Durch die gewählte Art der baulichen Nutzung soll die bestehende Nutzung „Öffentliche Verwaltung“ planerisch gesichert und die darüber hinaus verfolgte öffentliche und/ oder private Nutzung „Marketing, Veranstaltung, Gastronomie, private Verwaltung“ als Nutzungsergänzung erfolgreich umgesetzt werden.

Die Abgrenzung der Baugebiete orientiert sich am Gebäudebestand und an den für Nebenanlagen (hier Stellplätze und Zufahrten) erforderlichen Flächen. Diese Flächen sind ebenfalls bereits aktuell als Stellplätze bzw. Zufahrten genutzt.

BUGA-Baurecht auf Zeit

Für definierte Teilbereiche des Plangebiets werden Nutzungen und bauliche Anlagen, die der Vorbereitung und Durchführung der Bundesgartenschau dienen, bis maximal 2012 für zulässig erklärt. Danach gilt die in der Planurkunde dargestellte Folgenutzung. Alle baulichen Anlagen der Bundesgartenschau, die der festgesetzten Folgenutzung nicht entsprechen, sind nach Beendigung der Bundesgartenschau, spätestens im Jahr 2012 zu entfernen.

Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise (Schloss)

In diesem Bereich werden eine GRZ von 1,0, eine Geschossflächenzahl von 2,4 und II Geschosse für die Zirkularbauten bzw. III Geschosse für das Schlosshauptgebäude festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse, die Bauweise sowie die zulässige GRZ resultieren aus den vorhandenen Bestand.

Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise (SGD-Nord und Oberlandesgericht)

In diesem Bereich wird eine GRZ von 0,8, eine Geschossflächenzahl von 2,4 und eine I-III-geschossige Bauweise festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse, die Bauweise sowie die zulässige GRZ resultieren aus den vorhandenen Bestand.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung der Höhenlage erfolgt für die als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbrücke“, „Tieferlegung Neustadt“ und als „Öffentliche Tiefgarage“ festgesetzten Gebiete. Hier werden als maximal zulässige Anlagenhöhen für die „Fußgängerbrücke“ 72,2 m ü. NN, die Höhenlage der Gradiente der „Tieferlegung Neustadt“ (im Tiefpunkt der Fußgängerbrücke“ mit 67,0 m ü. NN und für die „Öffentliche Tiefgarage“ 70,4 m ü. NN festgesetzt.

Die Höhenfestsetzung der Fußgängerbrücke dient zur Wahrung der historischen und visuell das Stadtbild maßgebend prägenden Sicht- und Wegeachse Schlossstrasse - Schloss. Die Mindesthöhenfestsetzung der Straßengradienten der „Tieferlegung Neustadt“ (im Tiefpunkt der Fußgängerbrücke) dient zur Definition der im Schallschutzgutachten zugrundegelegten Höhenlage der Gradienten und deren Anstieg. Die Höhenfestsetzung der Tiefgarage dient der Wahrung der aktuellen Geländehöhen unter Berücksichtigung der für eine angemessene Bepflanzung erforderlichen Oberbodenabdeckung. Die Höhenfestsetzung dient somit ebenfalls zur Wahrung der besonderen städtebaulichen Situation des Schlossumfeldes und in Verbindung mit den Landschaftspflegerischen Festsetzungen zur Sicherung der oberirdischen Nutzung als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Technische Infrastruktur

Die Festsetzungen zu den der „Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas und Wasser sowie der Ableitung von Wasser sowie der Ableitung von Wasser dienenden Anlagen und fernmeldetechnische Nebenanlagen“ dienen der Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.

Stellplätze und Garagen und Sonstige Nebenanlagen

Der Nachweis der für die privaten Nutzungen erforderlichen Stellplätze wird auf den privaten Baugrundstücken selbst erbracht. Die mit einer erhöhten Erholungsnutzung in der öffentlichen Parkanlage und mit der Öffnung des Schlosses für die Öffentlichkeit sowie für den Tourismus verbundene zusätzliche Stellplatznachfrage kann innerhalb der im Bereich des Schlossvorplatzes vorgesehenen Tiefgarage erfüllt werden. Garagen sind aus städtebaulichen Gründen nur innerhalb der durch Baugrenzen und / oder Baulinien gekennzeichneten Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze werden in dem durch „Geh- Fahr- und Leitungsrechten“ gekennzeichneten Bereichen und Sonstige Nebenanlagen auf dem mit der Zeckbestimmung Stellplätze (z.B. SGD-Nord-Parkplatz) als unzulässig erklärt.

Verkehrsflächen

Die räumliche Festsetzungen zu den Verkehrsflächen entsprechen mit Ausnahme der Bereiche „Fußgängerbrücke im Rahmen der Tieferlegung Neustadt“ und der „Öffentlichen Tiefgarage“ der Bestandsnutzung. Die planerisch verfolgte Funktion der einzelnen Verkehrsflächen wird durch die jeweilige Zweckbestimmung präzisiert bzw. definiert.

Öffentliche Grünflächen

Die Festsetzung der Freiflächen¹ im Bereich des Schlossumfeldes als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ verfolgt die Sicherung der öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzbarkeit dieser Flächen und die zuvor dargestellte Umsetzung der Planungskonzeption zur nachhaltigen Aufwertung einer der bedeutendsten Freiflächen von Koblenz.

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Festsetzungen zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichern die diesbezüglichen Rechte für die Öffentlichkeit (Fußgänger/ Radfahrer), und die der jeweiligen Flächeneigentümer.

Von Bebauung freizuhaltende Flächen

Die Festsetzungen dienen dem Schutz der städtebaulich bedeutenden Sicht- und Wegeachsen vor hier störenden bzw. die Funktion beeinträchtigende baulichen Anlagen (z.B. der Tiefgarage).

Lärmschutz

Die Festsetzungen nach § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB sichern für den Fall des Baus der Tiefgarage in der als zulässig festgesetzten Maximalvariante die Umsetzung der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden. In den nach Ziffer 8.5 der Planurkunde gekennzeichneten Bereichen wird zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen der Außenlärmpegelbereich V gemäß DIN 4109 festgesetzt. Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und -größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen, auf den hier empfohlenen Einbau fensterabhängiger Lüftungseinrichtungen wird hingewiesen. Weiterhin wird festgesetzt, dass im Bereich der geplanten Tieferlegung der Straße Neustadt entstehende Trogwände hochabsorbierend auszubilden sind.

Die Festsetzung einer maximalen Stellplatzanzahl für die „Öffentliche Tiefgarage“ dient ebenfalls dem Immissionsschutz der Anlieger. Darüber hinaus werden hierdurch städtebaulich unerwünschte Überkapazitäten, ggf. zu Lasten von anderen Öffentlichen Parkhäusern/ Tiefgaragen mit städtebaulich unerwünschten Sekundäreffekten (Leerstände, Verkehrsverlagerungen etc.) vermieden.

Gestalterische Anforderungen

Die Festsetzungen bzgl. der Dachform dienen der Bestandssicherung und dem Denkmalschutz.

¹ Anmerkung: Ausnahme SGD-Nord-Parkplatz

Behandlung von Altlastenflächen und Altstandorten

Die Hinweise zu der registrierten Altablagerung und den festgestellten Bodenverunreinigungen in den textlichen Festsetzungen dienen zur Sensibilisierung bzw. dem sachgerechten Umgang mit potentiellen Bodenverunreinigungen. Aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse und der diesbezüglichen Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz liegen aber keine Erkenntnisse vor, die generell im Widerspruch zu den mit den im Bebauungsplan dargestellten Nutzungen stehen.

Landespflegerische Festsetzungen

Die landespflegerischen Festsetzungen sichern die städtebaulich-grünordnerischen Ziele, die Belange des Umweltschutzes und den erforderlichen Ausgleich nach Naturschutzrecht.

Der Anteil der aktuell unversiegelten Fläche und die aktuelle Anzahl des Baumbestandes im Plangebiet wird als Mindest-Umweltqualitätsziel, nach Abschluss der Bundesgartenschau, festgesetzt.

Weiterhin werden die Prüfung und Einhaltung des o.a. Mindest-Umweltqualitätsziels im Rahmen eines Monitorings festgesetzt.

Die Erhaltung einer Mindestfunktion des Oberbodens (Versickerungs-, Speicher-, Standortfunktion etc.) im Bereich der geplanten Tiefgarage wird durch die Festsetzung einer 1,0 m mächtigen Oberbodenabdeckung gewährleistet.

Die Festsetzungen zum „Anpflanzen von Bäumen“ dienen dem Ausgleich der mit der Tieferlegung Neustadt und der öffentlichen Tiefgarage verbundenen Baumverluste sowie als Gestaltungsmaßnahme. Weiterhin wird der Rückbau von versiegelten Stellplatzflächen und die Umwandlung in eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Zum Schutz der Platanenstandorte vor dem Schloss und für den Mittelstreifen der Strasse Neustadt wird eine Schutzzone als Fläche zum „Erhalt von Bäumen“ festgesetzt. Darüber hinaus werden alle aus historischen, gestalterischen oder ökologischen Gründen erhaltenswerten Baum-/ Gehölzbestände, die außerhalb der geplanten Baumaßnahme Tieferlegung Neustadt bzw. Zufahrtbereich öffentliche Tiefgarage liegen, als zu erhaltend festgesetzt.

8.8 Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen mit Begründung und Angabe des Defizits

Anforderungen an den Bebauungsplan aus Umweltsicht: (Basis Landschaftsplan zum B-Plan)

„Aus der Bewertung der ökologischen, sozialen und ästhetischen Leistungen des Bestandes ergeben sich folgende Anforderungen, die bei der Bebauungsplanung zu berücksichtigen sind:

11. Entwicklung und Integrierung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes unter Berücksichtigung der stadthistorischen und gestalterischen Merkmale des Schlossumfeldes
12. Erhaltung eines Anteiles von mindestens 38 % unversiegelter und ökologisch leistungsfähiger Grünflächen, möglichst Erhöhung des Anteiles an Grünflächen
13. Sicherung des gekennzeichneten historisch, ökologisch und gestalterisch bedeutsamen Baumbestandes
14. Gewährleistung von mindestens 355 Einzelbäumen, d.h. bei Verlust von nicht zur Erhaltung festgesetzten Bestandsbäumen aufgrund geänderter Flächennutzung: Ausgleichspflanzung von Bäumen in einer Pflanzstärke von mindestens 20 – 25 Stammumfang in Abstimmung auf ein historisch gestalterisches Konzept
15. Erhöhung der Anzahl an Großbäumen

16. Verbesserung der Wegeverbindung von der Kernstadt zu den Rheinanlagen
17. Verbesserung der Verfügbarkeit und Gestaltung der Grünanlagen im Umfeld des Schlosses
18. Planungsvorgaben zur Erhaltung der städtebaulich historischen Zusammenhänge im Umfeld des Schlosses sowie zur Erhaltung denkmalschutzwürdiger Bausubstanz
19. Verbesserung der Erfahrbarkeit historischer und gestalterischer Zusammenhänge, hier insbesondere „Zurücknahme“ der „optischen“ Dominanz von Verkehrswegen
20. Historische Dokumentation der Objekte von Interesse für den Denkmalschutz, hier vor allem der unterirdisch erwarteten Anlagen wie der nationalsozialistischen Thingstätte und der Relikte des Lenné-Gartens auf der Rheinseite des Schlosses.“

Die landespflegerischen Zielvorstellungen werden in weiten Teilen des Bebauungsplanes berücksichtigt bzw. umgesetzt.

Abweichungen von den Zielvorstellungen bestehen zu folgenden Punkten:

Zu 5. Die Erhöhung der Anzahl von Großbäumen wird nicht planerisch geregelt, da die Konkretisierung der Freiflächenkonzepte inkl. Art, Umfang und Standort von Bepflanzungen im Rahmen des noch folgenden BUGA-Wettbewerbs erfolgen soll.

Zu 6. Durch die Festsetzung der Freiflächen im Schlossumfeld als öffentliche Grünfläche bzw. im Bereich unterhalb der Pfaffendorfer Brücke als verkehrsberuhigte Verkehrsfläche werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur Verbesserung der Wegeverbindung von der Kernstadt zu den Rheinanlagen geschaffen. Auf weitergehende Festsetzungen wurde wiederum zugunsten des noch folgenden BUGA-Wettbewerbs verzichtet.

Zu 10. Aufgrund der vorhandenen Archivunterlagen ist die „Thingstätte“ ausreichend historisch dokumentiert. Im Rahmen der Schürfe auf der Rheinseite des Schlosses wurden keine Relikte des Lenné-Gartens festgestellt. Somit ist für den Bebauungsplan hierzu kein Handlungsbedarf aus denkmalpflegerischen oder städtebaulichen Gründen abzuleiten

8.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch

Die Festsetzungen der Planurkunde sichern für den Fall des Baus der Tiefgarage die ggf. im Rahmen der Abwicklung erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden. Die Festsetzung einer maximalen Stellplatzanzahl für die „Öffentliche Tiefgarage“ dient ebenfalls dem Immissionsschutz der Anlieger, da hierdurch die verkehrsbedingte Immissionsbelastung begrenzt wird. Hierdurch werden die Tagesgrenzwerte eingehalten und die Überschreitung der Nachtgrenzwerte an 4 Gebäuden für den Fall einer Wohnnutzung wird unter 3 dB (A) begrenzt. Dann würden durch passive Lärmschutzmaßnahmen die Einhaltung der erforderlichen Innenraumpegel gewährleistet. In den nach Ziffer 8.5 der Planurkunde gekennzeichneten Bereichen wird zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen der Außenlärmpegelbereich V gemäß DIN 4109 festgesetzt. Weiterhin wird festgesetzt, dass im Bereich der geplanten Tieferlegung der Straße Neustadt entstehende Trogwände hochabsorbierend auszubilden sind.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Festsetzungen der Planurkunde in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen gewährleisten, dass der maßgebliche Gehölzbestand sowie der Vegetationsflächenanteil mindestens

auf dem Status Quo erhalten werden. Der Baumbestand wird langfristig mit der bei der Bestandserfassung kartierten Anzahl an Bäumen festgesetzt, eine Erhöhung der Zahl wird empfohlen. Der als bedeutsam bewertete Baumbestand (außerhalb der unvermeidbaren Eingriffsbereiche „Tieferlegung Neustadt“ und „Einfahrtbereich öffentliche Tiefgarage“) wird als zu erhaltend festgesetzt.

Bezüglich des Fledermausschutzes wird darauf hingewiesen, dass durch die im Rahmen des B-Planes für zulässig erklärte Nutzungen und bauliche Maßnahmen deren Lebensräume (insbesondere die als Fledermausquartiere kartierten Bäume) nicht erheblich beeinträchtigen dürfen. Hierzu dienen zum einen die Festsetzungen zum „Erhalt von Bäumen mit sehr hoher Bedeutung“ und die Hinweise im Rahmen der textlichen Festsetzung, dass vor allem die Beleuchtungskonzepte der öffentlichen Grünanlagen, auch während der BUGA, auf den Fledermausschutz hin abzustimmen sind, siehe auch Punkt 8.11 Monitoring.

Im Zuge der Baumaßnahmen „Tieferlegung der Neustadt“ und der „öffentlichen Tiefgarage Schlossvorplatz“ „ ist mit einem Verlust von 8 bis 10 Bäumen sehr hoher Bedeutung und mindestens 4 Bäumen mittlerer Bedeutung zu rechnen, die z.T. zum Altbestand zählen. Eine Gefährdung weiterer Bäume im Randbereich der Baumaßnahmen ist nicht gänzlich auszuschließen, da diese sehr nah an den geplanten Baumaßnahmen stehen. In den textlichen Festsetzungen wird daher darauf hingewiesen, dass bei allen erforderlichen Fällungen von Altbäumen die Belange des Fledermausschutz beachtet werden. Zur Minderung des Eingriffs, der mit der Durchführung der o.a. Maßnahme verbunden sein wird, wurde im Vorfeld bzw. im Entwurfsverfahren zum B-Plan die Zufahrtsrampe der Tiefgarage Neustadt in der Lage und Längsneigung optimiert.

Der Ersatz der entfallenden Bäume im Bereich der Neustadt erfolgt im Verhältnis 1:2. In Anlehnung an historische Vorbilder wird eine Neupflanzung zur Entwicklung einer Doppelreihe auf dem Mittelstreifen der Neustadt festgesetzt. Für Ersatzpflanzungen werden als Baumarten, die historisch nachgewiesenen Platanen und Linden festgesetzt. Die Festsetzungen von Grünflächen auf ehemaligen Parkplatzflächen südlich des Schlosses wirken sich in der Flächenbilanz und bzgl. der Grünstruktur positiv aus und dienen ebenfalls dem Ausgleich der Baumaßnahmen im Bereich der Straße Neustadt/ Öffentliche Tiefgarage.

Zum Schutz der Platanenstandorte vor dem Schloss und für den Mittelstreifen der Neustadt in der wird eine Schutzzone als Fläche nach § 9 Abs. 1., Nr. 25 b festgesetzt.

Schutzgut Klima und Luft

Auch hier wird mit den Festsetzungen bzgl. des Anteiles an Vegetationsflächen, der Anzahl der Bäume und für den Ausgleich bereits erkennbarer Gehölz- und Flächenverluste zumindest der Status-Quo gesichert.

Die Festsetzung von Grünflächen auf ehemaligen Parkplatzflächen südlich des Schlosses wirken sich auch auf das Schutzgut Klima und Luft positiv aus und dienen dem Ausgleich der zulässig erklärten Baumaßnahmen im Bereich der Straße Neustadt/ öffentlichen Tiefgarage.

Schutzgut Landschaft

Die Festsetzung der wesentlichen Grünflächen und Baumbestände im Umfeld des Schlosses, vor allem auch Rheinseite, sichert die historisch überlieferte Flankierung des Schlossbauwerkes durch Kulissengehölze und damit dessen Einbindung in das Landschaftsbild des Oberen Mittelrheintales.

Für die Gesamtansicht der Schlossanlage zum Rhein ist die Preußische Befestigungsmauer von entscheidender Bedeutung, deren Erhaltung von Seiten des Denkmalschutzes gefordert wird. Da bislang keine Denkmalschutzzone ausgewiesen ist, erfolgt hierzu im Bebauungsplan ein Hinweis auf die beabsichtigte Ausweisung. Die historischen städtebaulichen Zusammen-

hänge der Schlossanlage zur Stadtseite werden mittels Achsenfestsetzungen und einer Spezifizierung möglicher Einbauten erhalten.

Schutzgut Boden/ Umgang mit Altablagerungen/ Bodenbelastungen

Im Bebauungsplangebiet gibt es nahezu keine naturnahen Böden. Große Flächen sind mit Bauschutt der Nachkriegszeit aufgefüllt. Die Bodenfunktionen sind hierdurch bereits zum Teil eingeschränkt. Mit den Festsetzungen zur Erhaltung des Status quo an unversiegelten Flächen und der Zielaussage, zu einer Mehrung beizutragen wird dem Bodenschutz ausreichend Rechnung getragen.

Teile des Bebauungsplangebietes (Schlossvorplatz im Bereich der ehemaligen Thingstätte) wurde durch die damalige Bezirksregierung im Jahre 1986 als kartierte Altablagerung mit der Registriernummer 11100000-258 registriert. In den Jahren 2004¹ und 2006² wurden Bodenuntersuchungen im Plangebiet durchgeführt. Im Folgenden werden die Kernaussagen dieser Gutachten sowie die der hierauf basierenden Stellungnahme der SGD Nord³ kursiv wiedergegeben.

Bei den Schurfarbeiten wurden vor allem Auffüllungen bis ca. 4,0 m im Bereich des Schlossvorplatzes (ehemalige Thingstätte) und im Süd- und Südostteil des Untersuchungsgebietes mit Mächtigkeiten von mehr als 4 m festgestellt. Hauptbestandteil der Auffüllung im Westen und sind Süden offensichtlich Trümmerschutt aus dem 2. Weltkrieg. Der nördliche und nordöstliche Bereich des Untersuchungsgebietes ist dagegen charakterisiert durch Auffüllungen geringerer Mächtigkeit, die nur geringe Anteile von Fremdbestandteilen enthalten und offensichtlich historisch älter sind.

Nn dem Bereich der Schürfe 1 – 15 (Bereich südlicher Zirkularbau und Schlossterrassen/ -garten) liegen aufgrund der ermittelten Schadstoffkonzentrationen schädliche Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchV vor. Die festgestellten (tiefreichenden) Auffüllungen um das Schloss stünden mit der vor dem Schloss bereits kartierten Altablagerung in einem unmittelbaren Zusammenhang. Die SGD-Nord wird daher eine Erweiterung der Kartierung veranlassen. Ein Teilbereich ist aufgrund der vorliegenden Schadstoffgehalte, die als schädliche Bodenveränderungen i.S.d. BBodSchV (erheblicher Nachteil wegen Sonderabfallproblematik bei Tiefbaumaßnahmen) angesehen würden, zusätzlich als Altlast einzustufen.

*Zu Gefährdungen über den **Wirkungspfad Boden – Mensch (Direktkontakt)** kann es dann kommen, wenn durch Pflanz- oder Tiefbauarbeiten belastetes Auffüllungsmaterial an die Geländeoberfläche befördert wird, so dass z. B. auf den Grünflächen spielende Kinder damit in Kontakt kommen können. Der Ablauf derartiger Maßnahmen sollte daher so gestaltet werden, dass diese Situation nicht eintreten kann.*

Hinsichtlich des Wirkungspfades Boden-Mensch besteht aber derzeit aufgrund der geschlossenen Oberbodenschicht keine Gefahr.

*Hinsichtlich des **Wirkungspfad Boden – Grundwasser im Bereich des südlichen Schlossgartens** ist festzustellen, dass bei extremen Hochwasserereignissen, das Grundwasser bis in die tieferen belasteten Bereiche ansteigt. Zur Bewertung des Gefährdungspotentials wurden E-luatuntersuchungen anhand von Proben aus den Schürfen in diesem Bereich vorgenommen. Danach wurden beim Parameter PAK erhöhte Schadstoffgehalte nachgewiesen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass kein sensibler Grund- oder Oberflächenwasserleiter gefährdet werden kann und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Kosten für Bodenaustausch als allein sinnvolle Sanierungsmaßnahme, nur temporär auftretendes Ereignis) kann der Verbleib vor Ort*

¹ Kocks Consult GmbH, Untersuchung der Altablagerung im Bereich der geplanten Tiefgarage im Auftrag der Aufbaugesellschaft Koblenz mbH, Januar 2004

² Kocks Consult GmbH, Bodenuntersuchungen im Bereich des B-Plans 154 Boblenz „Umgebungsflächen Schloss“ im Auftrag der Stadt Koblenz, Mai 2006

³ SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stellungnahme vom 10.07.2006

toleriert werden, zumal auch die Elutionsbedingungen bei einer gestörten Probe mit denen im Boden (andere Strömungsverhältnisse) nicht direkt vergleichbar sind.

*Bei der Beurteilung des **Wirkpfades Boden – Grundwasser im Bereich des Schlossvorplatzes** ist festzustellen, dass in der ehem. Arena der Thingstätte auch zum Teil der Hochflutlehm nicht mehr vorhanden ist, so dass hier die Sperrschicht, die ein gewisses Rückhaltevermögen gegenüber versickernden Schadstoffen bieten würde, fehlt. Zwar sind die Schwermetalle und PAK erfahrungsgemäß schlecht wasserlöslich, allerdings sollte für den Fall, dass im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen Bereiche mit Belastungen verbleiben sollen, noch der Nachweis geführt werden, dass hinsichtlich des Gefährdungspfades Boden-Grundwasser kein Grund zur Besorgnis besteht. Ansonsten wäre hier eine Versiegelung zur Sicherung der Kontaminationen gegen den Zutritt von Niederschlagswasser erforderlich.*

Als Ergebnis der gutachterlichen Bodenuntersuchungen sowie der diesbezüglichen Stellungnahme der SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz ist insgesamt festzuhalten, dass bei Beachtung der o.a. Hinweise keine Belange vorliegen, die dem Vorhaben Bundesgartenschau 2011 und den sonstigen Nutzungsfestsetzungen des Bebauungsplanes generell entgegenstehen würden. Die für den Bebauungsplan relevanten Hinweise, insbesondere zur Minimierung einer potentiellen Gefährdung über den Pfad Boden – Mensch (Direktkontakt), werden daher als Hinweise zu den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die im Rahmen der Untersuchung festgestellte Überschreitung der Prüfwerte der BbodSchV für „Kinderspielflächen“ und „Park- und Freizeitflächen“ sowie die der orientierenden Prüfwerte des Merkblattes ALEX 02 wurden zum Anlass genommen, diese Bereiche mit schädlichen Bodenveränderungen nach Maßgabe der SGD Nord im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB in der Planurkunde zu kennzeichnen.

Aus Vorsorgegründen werden folgende gutachterliche Empfehlungen als Hinweise in den textlichen Festsetzung aufgenommen:

- Insbesondere die Grasnarbe von Rasenflächen ist regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren und im Falle von Schäden sind diese kurzfristig zu beseitigen. Falls ohnehin gärtnerische Maßnahmen vorgesehen sind, sollte die Mächtigkeit der Mutterbodenabdeckung in Bereichen mit höherer Schadstoffbelastung der Auffüllung bis auf 0,35 m erhöht werden.
- Zu Gefährdungen über den Pfad Boden – Mensch (Direktkontakt) kann es dann kommen, wenn durch Pflanz- oder Tiefbauarbeiten belastetes Auffüllungsmaterial an die Geländeoberfläche befördert wird, so dass z. B. auf den Grünflächen spielende Kinder damit in Kontakt kommen können. Der Ablauf derartiger Maßnahmen sollte daher so gestaltet werden, dass diese Situation nicht eintreten kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei >LAGA Z2 belastetem Aushubmaterial mit deutlich erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen ist. Dies gilt auch im Falle von Baumaßnahmen, die einen Bodenaushub in den schadstoffbelasteten Bereichen mit nachgeschalteter Entsorgung erfordern. Hinsichtlich der Deponierung von Bodenaushub ist darauf hinzuweisen, dass sich Einschränkungen durch die teilweise festgestellten Glühverlustwerte > 3 % ergeben.

Schutzgut Wasser

Aufgrund des hohen Anteiles an Auffüllungen mit Fremdmaterial scheidet eine Versickerung des Oberflächenwassers aus. Durch die Festsetzung einer (unbelasteten) Oberbodenabdeckung von ca. 1,0 m Mächtigkeit oberhalb der geplanten Tiefgarage wird die Versickerung und Grundwasseranreicherung von Regenwasser in diesem Bereich weiterhin ermöglicht. Sonstige Gewässer sind vom Bebauungsplan nicht betroffen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Festsetzung der wesentlichen Grünflächen und Baumbestände im Umfeld des Schlosses, vor allem auch auf der Rheinseite (Schlossgarten), sichert die historisch überlieferte Flankierung des Schlossbauwerkes durch Kulissengehölze und damit dessen Einbindung in das Landschaftsbild des Oberen Mittelrheintales. Die historischen städtebaulichen Zusammenhänge der Schlossanlage zur Stadtseite werden mittels Achsenfestsetzungen und einer Spezifizierung möglicher Einbauten erhalten. Da bislang keine Denkmalschutzzone ausgewiesen ist, erfolgt hierzu im Bebauungsplan nur ein Hinweis. Die denkmalgeschützten Einzelanlagen sind in der Planurkunde nachrichtlich dargestellt.

8.9.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Mensch

Auf Basis der Ergebnisse des Verkehrs- und Stellplatzkonzeptes und der Immissionsbetrachtungen und Berücksichtigung der ggf. erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen wird keine erhebliche Verschlechterung des Umweltzustandes bzgl. Schutzgut erwartet. Die Erholungs- und Nutzungsmöglichkeiten werden sich auf Grundlage der Planung und der hiermit verbundenen Maßnahmen zur BUGA im Vergleich zum Status-Quo vielmehr erheblich verbessern.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eine potentielle Beeinträchtigung der Biotopfunktionen im Schlossgarten ist temporär während der Bundesgartenschau und auch langfristig durch die planerisch angestrebte Aufwertung und Öffnung des Schlossumfeldes für die Öffentlichkeit u.a. dadurch gegeben, dass auch nach 18 Uhr eine starke Frequentierung durch Parkbesucher der heute abgelegenen und beruhigten Zonen erfolgen wird. Der zulässig erklärte Verlust von Einzelbäumen wird quantitativ und qualitativ im Plangebiet ausgeglichen.

Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der Festsetzung bzgl. des Anteiles an Vegetationsflächen und der Anzahl von Bäumen (Mindesterhalt Status-Quo), dem Ausgleich von unvermeidbaren Struktur- und Flächenverlusten und der Festsetzung von Grünflächen auf ehemaligen Parkplatzflächen südlich des Schlosses werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes erwartet.

Schutzgut Landschaft

Die Festsetzung des Bebauungsplanes sichert ausreichend die Belage der Landschaft. Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erwartet.

Schutzgut Boden/ Altablagerungen/ Bodenbelastungen

Mit den Festsetzungen zur Erhaltung des Status-Quo an unversiegelten Flächen, zur Minimierung der Versiegelung bei der Neuanlage von Wegen, Plätzen etc. und der Zielaussage, zu einer Mehrung von unversiegelten Flächen beizutragen, wird dem Bodenschutz ausreichend Rechnung getragen. Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet. Bei Beachtung der gutachterlichen Hinweise in den textlichen Festsetzungen liegen keine Belange vor, die dem Vorhaben Bundesgartenschau 2011 und den sonstigen Nutzungsfestsetzungen des Bebauungsplanes generell entgegenstehen würden.

Schutzgut Wasser

Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung erwartet, da das Plangebiet außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten sich befindet, die Versiegelungsrate des Oberbodens sich gegenüber dem Status Quo nicht erhöht und unter Beachtung der textlichen Festsetzungen und Hinweise keine nachteiligen Veränderungen des Wasserregimes bezüglich der vorhandenen Bausubstanz Schloss sowie des geschützten Baumbestandes zu erwarten ist.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der städtebaulich historische Zusammenhang der Gesamtanlage und die Belange des Denkmalschutzes findet grundsätzlich in den Flächenfestsetzungen seinen Niederschlag. Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung dieses Schutzgutes erwartet.

8.10 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Zuordnung nach Eingriffen

Maßnahme	Bodenversiegelung	Baumverluste	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Tieferlegung Neustadt	Nicht bilanziert, da im Vergleich zum Bestand keine relevante Veränderung	Verlust von Bäumen im Zuge der Baumaßnahmen: - 4 ältere und historisch bzw. für die Komposition bedeutsame Bäume - 2 Robinien (bereits abgängig) aus der preuß. Anlage - Ca. 3 Bäume mit allgemein ökologischer Funktion Gefährdung von 2 älteren Bäumen im Verlauf der Trasse „Neustadt.“	- Neuanpflanzung von Bäumen im Straßenbereich der Neustadt mit Nr. 1 gekennzeichnet
Öffentliche Tiefgarage	Teilversiegelung von ca. 18.700 m ² Fläche für den Bau einer Tiefgarage	Verlust von Bäumen im Zuge der Baumaßnahmen: - 3 ältere und historisch bzw. für die Komposition bedeutsame Bäume - Ca. 3 Bäume mit allgemein ökologischer Funktion Gefährdung von einem älteren Baum im im Zufahrtsbereich der Tiefgarage	- Festsetzung eines Baum-schutzbereiches für die Platanen vor dem Schloss (Naturdenkmäler) - Überdecken der Tiefgarage in den gärtnerisch gestalteten Bereichen mit mindestens 1 m Oberbodenüberdeckung. - Neuanpflanzung, Begrünung der mit Nr. 2 gekennzeichneten Fläche. - Entsigelung der mit Nr. 3 und 4 gekennzeichneten Flächen und Herstellung als gärtnerisch gestaltete öffentliche Grünfläche.
BUGA 2011	Nicht bilanziert, da konkrete, flächenbezogene BUGA-Planungen noch nicht vorliegen (s. Wettbewerbe) und über den Status-Quo hinausgehende Eingriffe nur temporärer Natur sind.	Keine erheblichen Baumverluste erwartet, da alle Bestandsbäume mit besonderer Bedeutung planerisch gesichert sind.	- Sicherung des Baumbestandes mit besonderer Bedeutung - Ausgleich der zulässigen Eingriffe in den Baumbestand (Mindestanzahl Baumbestand 2005 wiederherstellen) - Ausgleich der zulässigen Flächenversiegelung (Mindestanteil unversiegelte Fläche Stand 2005 mit 38% des Plangebietes wiederherstellen)
Clemensplatz	Nicht bilanziert, da aktuell die Fläche im Bestand zu nahezu 100% versiegelt ist keine Verschlechterung, sondern nur eine Verbesserung eintreten kann	Keine, da alle Bestandsbäume planerisch gesichert sind.	Kein Bedarf

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen gewährleisten, dass nach Abschluss der Bundesgartenschau Koblenz 2011 die damit verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen des

Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung verbleiben.

8.10.1 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bundesgartenschau:

Folgende Kriterien wurden der Auswahl der zentralen Bereiche für die Bundesgartenschau in Koblenz zu Grunde gelegt:

- Der Standort soll in Nähe der Innenstadt liegen, um insbesondere auch wirtschaftliche Positivwirkungen zu initiieren
- Die Flächen sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen sein.
- Der Erschließung vom Fluss aus ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- Die Bereiche sollen in einem für Koblenz charakteristischen Stadtraum liegen und ermöglichen, die Historie der Stadt in besonderer Weise zu präsentieren.
- Die Flächenentwicklung soll zu einer Aufwertung der städtebaulich, grüngestalterischen Struktur der Stadt Koblenz führen und damit langfristigen Nutzen auch nach der Bundesgartenschau nach sich ziehen.

Da die genannten Anforderungen in Verbindung mit ausreichender Flächengröße in Stadtnähe nur im Bereich des Schlosses zu erfüllen sind, wurde dieser als Standort für eine Kernfläche der Bundesgartenschau gewählt.

Tieferlegung Neustadt/ Öffentliche Tiefgarage:

Die Entwicklung der Innenstadt und die geplante Bundesgartenschau erfordern eine Neuordnung des ruhenden Verkehrs und der fußläufigen Verbindungen im Bereich Mainzer Straße – Schloßstraße – Stresemann-Straße.

Geplant sind u.a. der Bau einer Tiefgarage und die Änderung der Verkehrsführung im Umfeld des Schlosses sowie eine gestalterische und funktionale Aufwertung der Verbindung von der Schloßstraße über den Schlossbereich zum Rhein. Da insbesondere die Wegeverbindungen, historisch vorgegeben sind, schiedenen Standortalternativen von Anfang an aus. Der Bau einer Tiefgarage ist unter Berücksichtigung der Nachfrage und des Flächenbedarfes für eine wirtschaftliche Ausführung nur im Schlossvorfeld möglich. Umgebende Platzanlagen sind wegen des schutzwürdigen Baumbestandes nur eingeschränkt erschließbar, ebenso die Straßentrasse der Neustadt, vgl. auch die unter Punkt 4.4.1 beschriebene Alternativenprüfung.

8.11 Monitoring

Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung (§ 4 (3) BauGB) beschrieben.

8.11.1 Überwachung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasimmissionen

In den Prognosejahren 2011 und 2020 ist ein Vergleich der prognostizierten Kfz-Verkehrsmengen mit den tatsächlichen Kfz-Verkehrsmengen geplant. Bei einer Überschreitung der in den im Bebauungsplanverfahren prognostizierten Verkehrsmengen um mehr als 10 % (Toleranz im Rahmen der täglichen Schwankungen) ist zu prüfen, ob es ursächliche Zusammenhänge zum Bebauungsplan 154 gibt. Wenn ja, sind entsprechende Abgas- und Lärmrechnungen durchzuführen sowie Minderungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Im BUGA-Jahr 2011 wird der Überwachungsumfang intensiviert, zumal Stadt und BUGA GmbH ein hohes Interesse an einem leistungsfähigen Verkehrssystem und an einer Schonung der Alltagsaktivitäten (Wohnen, Arbeiten, Verkehrsabwicklung etc.) haben. Wenn die Kfz-Verkehrsmengen an relevanten Knotenpunkten ein kritisches Maß erreichen bzw. (an sehr aufkommensstarken Tagen) erwarten lassen, ist mit der kurzfristigen Umsetzung operativer Maßnahmen zu rechnen (z.B. temporäre Umleitung der Fahrten, die keine Quelle oder kein Ziel in der Innenstadt haben, auf belastbare Parallelrouten; Geschwindigkeitsbegrenzungen zur Immissionsminderung).

8.11.2 Überwachung zum Fledermausschutz (insbesondere der Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie)

Bezüglich des Fledermausschutzes ist zu beachten, dass die im Rahmen des B-Planes für zulässig erklärte Nutzungen und bauliche Maßnahmen deren Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigen dürfen.

Beleuchtung und Veranstaltungen während der Bundesgartenschau in den Abendstunden sind als potentielle Beeinträchtigung zu werten, zu deren Vermeidung Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung der BUGA sowie die Rückbaumaßnahmen sind in den Fledermauslebensräumen fachgutachterlich zu begleiten und hinsichtlich der Entwicklung des Artenbestandes zu dokumentieren und zu bewerten.

Vor allem das Beleuchtungskonzept der öffentlichen Grünanlage - insbesondere während der BUGA - ist auf den erforderlichen Fledermausschutz hin abzustimmen. Zur Beleuchtung sind Anlagen mit geringer Streuwirkung zu installieren (abgeschirmte Lampen mit nach unten gerichtetem Licht) und geeignete Lampensysteme zu verwenden (monochrome Natriumdampflampen), um Lichtemissionen und damit Beeinträchtigungen von Fledermäusen und Insekten zu mindern.

8.11.3 Überwachung des Grünflächenanteils und des Baumbestandes

Eine Unterschreitung der im Jahre 2005 im Rahmen der Bestandsnutzungs- und Biotoptypenkartierung dokumentierten Anzahl des Baumbestandes (355 Stück) und des dort erhobenen Grünflächenanteils von 38% (unversiegelte Fläche) im Zeitraum „Nach-BUGA“ als unvorhergesehene Umweltwirkung des B-Planes wird als nachhaltige und potentiell erhebliche Umweltwirkung beurteilt. Daher wird im Jahre 2013 eine erneute Bestandsnutzungs- und Biotoptypenkartierung durch die Stadt Koblenz durchgeführt bzw. veranlasst. Bei Unterschreitung der o.a. Mindestumweltqualitätsziele werden die Defizite dokumentiert und durch die Stadt Koblenz bzw. der BUGA GmbH qualitativ und quantitativ ausgeglichen.

8.12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Koblenz hat den Zuschlag für die Ausrichtung der Bundesgartenschau im Jahre 2011 erhalten. Im Zuge der Festlegung, der für die Gartenausstellung geeigneten Flächen, wurde das Schloss und seine Umgebung als wesentlicher und für Koblenz charakteristischer Bereich ausgewählt.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 154 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für folgende Maßnahmen geschaffen werden:

- Die Bundesgartenschau Koblenz 2011 im Umfeld des Schlosses (Kernbereich sowie angrenzende Korrespondenzbereiche),
- eine geänderte Verkehrsführung im Bereich der Neustadt,
- eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten im Schloss in Verbindung mit einer Öffnung für die Öffentlichkeit,
- den Bau einer Tiefgarage im Bereich des Schlossvorplatzes und
- die Umgestaltung des Clemensplatzes.

Zur Vorbereitung der Bewertung der Umweltauswirkungen wurde eine Erfassung der Realnutzung, der Biotoptypen sowie des Baumbestandes durchgeführt.

Die Auswertung historischer Karten und Bilder sowie im Zuge der Altlastenerkundung durchgeführte gartendenkmalpflegerischen Grabungen erfolgten zur Klärung der stadthistorischen Zusammenhänge und Formulierung der Ziele der Denkmalpflege sowie zur Gewährleistung der Verträglichkeit der Bebauungsplanung mit den Zielen des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal.

Die Altlastenerkundung wurde vom Büro Kocks Consult durchgeführt. Die Ergebnisse liegen seit Ende Mai bzw. Juli 2006 vor.

Eine Schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung der planungsbedingten Umweltwirkungen wurde im November 2006 abgeschlossen und liegt als Anlage zur Planbegründung/ Umweltbericht vor.

Im Januar 2006 wurde eine Erfassung der Fledermäuse in den Koblenzer Rheinanlagen zwischen Deutschem Eck und der Insel Oberwerth von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft, Koblenz vorgelegt. Das Ergebnis zeigt die überregionale Bedeutung der Rheinanlagen vom Deutschen Eck bis zur Insel Oberwerth u.a. auch für Fledermausarten, die nach der Europäischen Richtlinie Flora-Fauna-Habitat geschützt sind.

Es wird festgestellt, dass sich die Planung in den Bereichen mit historischem Bestand sowohl an Architekturen als auch Gartenpartien und Baumbeständen in einem unter Gesichtspunkten der Denkmalpflege und des Natur- und Landschaftsschutzes hoch sensiblen Raum bewegt.

Zur Erhaltung des hohen Wertes im Hinblick auf die Stadtidentität und das Welterbe „Kulturlandschaft Oberes Mittelrheintal“ sind der Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen enge Grenzen gesetzt.

Zur Zeit beträgt der Anteil der versiegelten bzw. überbauten Flächen im Bebauungsplangebiet 50%. Der Anteil der Flächen mit offenem Boden (Wiesen und Gehölze) 38 %. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass im Gebiet die Böden anthropogen stark verändert sind und sich unter den derzeitigen Grünflächen bauliche Anlagen (z.B. die nationalsozialistische Thingstätte vor dem Schloss und Bauschutt der Kriegszeit auf zahlreichen anderen Flächen) befinden.

Dennoch ist im derzeitigen Zustand die Funktionalität der Flächen und Strukturen für die Schutzfunktionen Arten- und Biotopschutz, Denkmalschutz, Landschaftsbild (Welterbegebiet) und Klimaschutz als sehr hoch einzustufen.

Entwicklungsbedarf besteht vor allem im Hinblick auf Erholungsfunktionen, insbesondere eine Verbesserung der Verbindung der Schloßstraße zu den Rheinanlagen und einer schonenden Erschließung der Schlossgärten für die stadtnahe Erholung.

Die städtebaulich-grünordnerischen Ziele richten sich insofern auf die Erhaltung der für diese Funktionen bedeutsamen Flächen und Strukturen, vor allem die räumlichen Zusammenhänge, die Grünflächen, den Baumbestand – schwerpunktmäßig ältere und historisch-städtebaulich bedeutsame Bäume und solche mit Habitatfunktion, die sowohl während der BUGA als auch danach zu erhalten, zu stabilisieren und zu entwickeln sind.

Mit der Verlagerung des ruhenden Verkehrs in eine Tiefgarage kann grundsätzlich die Möglichkeit genutzt werden, Entsiegelungspotentiale zu erschließen und Bodenfunktionen zu reaktivieren. Weiterhin kann der zur Zeit als Parkplatz genutzte Clemensplatz in großen Bereichen die Aufgaben eines Stadtplatzes mit urbanen Qualitäten wieder erlangen.

Der derzeitige Grünflächenanteil von 38 % wird als Beurteilungskriterium einer Verschlechterung angesetzt. Eine zusätzliche Versiegelung wird als nachhaltige und vor Ort nicht ausgleichbare Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima, Boden, Wasser, Erholung, Denkmalschutz und Naturschutz im Stadtgebiet von Koblenz gewertet und ist grundsätzlich zu vermeiden. Der derzeitige Anteil wird als Mindesterhaltungsziel in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes fixiert. Darüber hinaus sollten Entwicklungspotentiale zugunsten von Grünflächen erschlossen werden.

Zunächst wird davon ausgegangen, dass die Gestaltungen zur BUGA, die ja der Präsentation von „Grün“ dient, insgesamt keine Erhöhung des Anteiles an versiegelten Flächen im Schlossumfeld mit sich bringen wird. Temporäre Überschreitungen bei Erhaltung des Grünvolumens insgesamt können für den Zeitraum der Veranstaltung hingenommen werden.

Der Baumbestand wurde im Hinblick auf seine ökologischen Funktionen sowie seine historische Bedeutung gewertet. Mindestens dieser Bestand ist dauerhaft zu sichern. Während die zur Erhaltung festgesetzten Bäume mit besonderen Funktionen grundsätzlich zu erhalten sind und die Entfernung einer besonderen Ausnahmeregelung bedarf, ist bei Verlust von darüber hinaus erfassten Bäumen ein Ausgleich zu erbringen.

Grundsätzlich kommt allen Bäumen im Bereich der innerstädtischen Wärmeinsel im klimatischen Belastungsgebiet des Rheintales herausragende Bedeutung zu. Als Beurteilungskriterium bezüglich der Bäume wird der derzeitige, im Plangebiet ermittelte Baumbestand von 355 Stück angenommen.

Für den Artenschutz sehr bedeutsam sind vor allem die 9 alten Platanen vor dem Schloss. Hier wurden Fledermausquartiere nachgewiesen. Allen Parkanlagen und Baumbeständen im Umfeld des Schlosses kommt Bedeutung als Jagd- und Vergesellschaftungsgebiet, der in den Rheinanlagen vorzufindenden Fledermäuse zu. Der Schlossbereich ist aufgrund der nicht öffentlichen Nutzung des Schlosses und die mangelnde Attraktivität der Grünanlage, insbesondere außerhalb der Bürozeiten, relativ beruhigt. Der Standort dieser Platanen ist zum Artenschutz weitläufig vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Bundesgartenschau wird hier zu einer Nutzungsintensivierung und Beunruhigung führen. Beleuchtung und Veranstaltungen in den Abendstunden sind als potentielle Beeinträchtigung zu werten, zu deren Minimierung Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Baumaßnahmen, die BUGA selbst sowie die Rückbaumaßnahmen sind mit einem Fledermausmonitoring zu begleiten.

Vor allem im Zuge einer „Tieferlegung“ der Straße „Neustadt“ ist mit einer erheblichen Veränderung der Topographie zu rechnen. Hierdurch und durch den Bau der Tiefgarage ist nach dem Planungsstand von Mai 2006 mit einem Verlust an Sträuchern und kleineren Gehölzen sowie ca. 8-10 Bäumen sehr hoher Bedeutung und 4 Bäumen mittlerer Bedeutung zu rechnen. Bäume mit Habitatfunktion sind vermutlich nicht betroffen, da die Bäume alle im Bereich der stark befahrenen Straße stehen. Dennoch sind vor Fällung Untersuchungen der einzelnen Bäume notwendig.

Der Ausgleich nach Naturschutzrecht muss das Alter der Bäume, die Baumart und deren städtebauliche Funktion berücksichtigen. Hier kommt es vor allem auf die Pflanzstärke an, die mindestens ein Maß von 25-30 Stammumfang betragen soll. Aufgrund der räumlich gebundenen Funktion im Innenstadtbereich ist ein Ausgleich im Bebauungsplangebiet vorgesehen.

Grundsätzlich stellen die „Tieferlegung“ der Neustadt – mit Fußgängerüberführung in der Schlossachse - sowie die, mit dem Bau der Tiefgarage erforderlichen Bauwerke – z.B. Notausstiege, Zufahrt, wetterfeste Eingänge etc. – wesentliche Beeinträchtigungspotentiale für die historische Gesamtanlage des Schlosses von Koblenz und der Neustadt dar. Hier wird eine intensive Abstimmung der Gestaltung auf denkmalpflegerische Erfordernisse verfolgt.

Insgesamt werden durch die Planung die historischen Zusammenhänge und die Substanz an Gebäuden und Gartenanlagen sowie die Sichtachsen planerisch fixiert.

Aufgestellt:
Koblenz, 14.11.2006

und redaktionell geändert am 22.02.2007 auf Basis der Beschlussfassung des Stadtrates vom 01.02.2007 über die endgültige Beschlussfassungen zu den Anregungen.

KOCKS CONSULT GmbH
Beratende Ingenieure

Anlagen

Abschnitt	2011																										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24		
Netfall 2011 (Netz/ Struktur 2006 + Verkehrsnetze 2011 (keine BUGA)) 6-22h DTV Pkw Lkw Linienbus BUGA-Shuttlebus Reisebus	Wendefahrbahn IST	Neustadt Höhe	Wendefahrbahn in Tieferlegung (verschoben)	Neustadt nördl. Rondell	Clemenspl. Süd	Clemenspl. Ost	Clemenspl. Nord	Clemensplatz West	Stressemannstr. West	Regierungsstr. West	Reichensperger Platz Nord	Stressemannstr. Ost	K-Adenauer-Ufer Süd	Regierungsstr. Nord	Kammellerstr.	Poststr.	Clemensstr.	Schloßgrändell Nord	Schloßgrändell Süd	Verl. Schloßstraße Höhe	Schloßgrändell						
	271	6103	16389	22392	22366	22316	Misch vorh.	22316	5965	6004	6391	19570	1808	502	202	1236	1156	602	8925	755	10672	208	202	200	200	1388	
	200	5198	14423	19447	19447	19447	0	19427	5333	5333	7470	11610	1575	450	180	1035	960	540	7380	675	9000	180	180	180	180	1215	
	10	40	57	95	95	90	0	90	20	20	15	20	5	1	1	4	4	1	15	5	70	5	5	5	5	25	
	28	245	245	490	490	490	0	542	26	26	26	514	0	0	0	0	0	0	52	0	542	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	10	10	20	30	30	30	0	50	25	25	30	25	25	50	0	50	50	0	50	0	25	0	0	0	0	0	0
22-6h Pkw Lkw Linienbus BUGA-Shuttlebus Reisebus	Wendefahrbahn IST	Neustadt Höhe	Wendefahrbahn in Tieferlegung (verschoben)	Neustadt nördl. Rondell	Clemenspl. Süd	Clemenspl. Ost	Clemenspl. Nord	Clemensplatz West	Stressemannstr. West	Reichensperger Platz Ost	Reichensperger Platz Ost	Stressemannstr. Ost	K-Adenauer-Ufer Süd	Regierungsstr. Nord	Kammellerstr.	Poststr.	Clemensstr.	Schloßgrändell Nord	Schloßgrändell Süd	Verl. Schloßstraße Höhe	Schloßgrändell						
	20	578	1603	2156	2156	2156	0	2136	598	593	630	1290	175	50	20	115	110	60	600	75	1000	20	20	20	20	135	
	5	20	29	48	48	45	0	45	10	10	8	35	3	1	1	2	2	1	8	3	36	3	3	1	10	13	
	0	13	13	26	26	26	0	26	0	0	0	26	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
BUGA 2011 DTV Pkw Lkw Linienbus BUGA-Shuttlebus Reisebus	Wendefahrbahn IST	Neustadt Höhe	Wendefahrbahn in Tieferlegung (verschoben)	Neustadt nördl. Rondell	Clemenspl. Süd	Clemenspl. Ost	Clemenspl. Nord	Clemensplatz West	Stressemannstr. West	Reichensperger Platz Ost	Reichensperger Platz Ost	Stressemannstr. Ost	K-Adenauer-Ufer Süd	Regierungsstr. Nord	Kammellerstr.	Poststr.	Clemensstr.	Schloßgrändell Nord	Schloßgrändell Süd	Verl. Schloßstraße Höhe	Schloßgrändell						
	6380	16614	22831	23151	22993	22953	369	22953	6348	6393	9471	13877	810	502	402	163	69	602	10960	760	10707	120	111	Nicht vorh.	Schloßstraße		
	5118	14243	19222	19422	19222	19202	210	19202	5163	5208	7970	11385	500	450	180	100	10	540	8255	675	9000	90	90	Nicht vorh.	608		
	60	86	143	143	135	135	0	135	30	23	30	105	8	2	2	6	6	2	23	8	105	8	8	8	13		
	245	245	490	490	490	490	0	542	26	26	26	514	0	0	0	0	0	0	52	0	542	0	0	0	0		
	320	320	640	640	640	640	0	740	320	320	320	640	0	0	0	0	0	0	0	640	0	640	0	0	0	0	
	35	95	130	230	250	110	250	225	230	235	235	225	250	0	200	50	50	0	250	0	25	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
22-6h Pkw Lkw Linienbus BUGA-Shuttlebus Reisebus	Wendefahrbahn IST	Neustadt Höhe	Wendefahrbahn in Tieferlegung (verschoben)	Neustadt nördl. Rondell	Clemenspl. Süd	Clemenspl. Ost	Clemenspl. Nord	Clemensplatz West	Stressemannstr. West	Reichensperger Platz Ost	Reichensperger Platz Ost	Stressemannstr. Ost	K-Adenauer-Ufer Süd	Regierungsstr. Nord	Kammellerstr.	Poststr.	Clemensstr.	Schloßgrändell Nord	Schloßgrändell Süd	Verl. Schloßstraße Höhe	Schloßgrändell						
	6380	16614	22831	23151	22993	22953	369	22953	6348	6393	9471	13877	810	502	402	163	69	602	10960	760	10707	120	111	Nicht vorh.	Schloßstraße		
	5118	14243	19222	19422	19222	19202	210	19202	5163	5208	7970	11385	500	450	180	100	10	540	8255	675	9000	90	90	Nicht vorh.	608		
	60	86	143	143	135	135	0	135	30	23	30	105	8	2	2	6	6	2	23	8	105	8	8	8	13		
	245	245	490	490	490	490	0	542	26	26	26	514	0	0	0	0	0	0	52	0	542	0	0	0	0		
	320	320	640	640	640	640	0	740	320	320	320	640	0	0	0	0	0	0	0	640	0	640	0	0	0	0	
	35	95	130	230	250	110	250	225	230	235	235	225	250	0	200	50	50	0	250	0	25	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2020 DTV Pkw Lkw Linienbus BUGA-Shuttlebus Reisebus	Wendefahrbahn IST	Neustadt Höhe	Wendefahrbahn in Tieferlegung (verschoben)	Neustadt nördl. Rondell	Clemenspl. Süd	Clemenspl. Ost	Clemenspl. Nord	Clemensplatz West	Stressemannstr. West	Reichensperger Platz Ost	Reichensperger Platz Ost	Stressemannstr. Ost	K-Adenauer-Ufer Süd	Regierungsstr. Nord	Kammellerstr.	Poststr.	Clemensstr.	Schloßgrändell Nord	Schloßgrändell Süd	Verl. Schloßstraße Höhe	Schloßgrändell						
	6380	16614	22831	23151	22993	22953	369	22953	6348	6393	9471	13877	810	502	402	163	69	602	10960	760	10707	120	111	Nicht vorh.	Schloßstraße		
	5118	14243	19222	19422	19222	19202	210	19202	5163	5208	7970	11385	500	450	180	100	10	540	8255	675	9000	90	90	Nicht vorh.	608		
	60	86	143	143	135	135	0	135	30	23	30	105	8	2	2	6	6	2	23	8	105	8	8	8	13		
	245	245	490	490	490	490	0	542	26	26	26	514	0	0	0	0	0	0	52	0	542	0	0	0	0		
	320	320	640	640	640	640	0	740	320	320	320	640	0	0	0	0	0	0	0	640	0	640	0	0	0	0	
	35	95	130	230	250	110	250	225	230	235	235	225	250	0	200	50	50	0	250	0	25	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
22-6h Pkw Lkw Linienbus BUGA-Shuttlebus Reisebus	Wendefahrbahn IST	Neustadt Höhe	Wendefahrbahn in Tieferlegung (verschoben)	Neustadt nördl. Rondell	Clemenspl. Süd	Clemenspl. Ost	Clemenspl. Nord	Clemensplatz West	Stressemannstr. West	Reichensperger Platz Ost	Reichensperger Platz Ost	Stressemannstr. Ost	K-Adenauer-Ufer Süd	Regierungsstr. Nord	Kammellerstr.	Poststr.	Clemensstr.	Schloßgrändell Nord	Schloßgrändell Süd	Verl. Schloßstraße Höhe	Schloßgrändell						
	6380	16614	22831	23151	22993	22953	369	22953	6348	6393	9471	13877	810	502	402	163	69	602	10960	760	10707	120	111	Nicht vorh.	Schloßstraße		
	5118	14243	19222	19422	19222	19202	210	19202	5163	5208	7970	11385	500	450	180	100	10	540	8255	675	9000	90	90	Nicht vorh.	608		
	60	86	143	143	135	135	0	135	30	23	30	105	8	2	2	6	6										

